



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland
zum **Übereinkommen** der
Vereinten Nationen zur **Beseitigung**
jeder Form von **Diskriminierung**
der Frau (CEDAW)

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Übereinkommen

Beseitigung

Diskriminierung

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Sechster Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einführung	5
Teil A Staatenbericht	5
I. Die Gleichstellungspolitik der Bundesregierung: Mehr Chancen für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen	5
Erwerbsmöglichkeiten für Frauen erweitern	5
Frauen und Kinder mit Migrationshintergrund fördern	6
Schwangere informieren und begleiten	6
Frauen vor Gewalt schützen	6
Gleichstellungspolitik als Erfolgsstrategie	7
Nationale und internationale Kooperationen	7
Lebensbedingungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland	7
II. Die Bestimmungen des Übereinkommens und ihre Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland.	8
Artikel 1: Begriff der „Diskriminierung“	8
Artikel 2: Gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau	8
2.1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	8
2.2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG)	9
2.3 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleG)	10

	Seite
Artikel 3: Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der vollen Entfaltung der Frau	11
Artikel 4: Vorübergehende Sondermaßnahmen	11
Artikel 5: Beseitigung von Rollenstereotypen und Förderung der gemeinsamen Verantwortung von Frau und Mann für die Erziehung und Entwicklung der Kinder	11
5.1 Elternzeit/Elterngeld	11
5.2 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Aktionsplan der Bundesregierung	12
5.3 Projekte im Rahmen der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	13
5.4 Genitalverstümmelung	13
5.5 Untersuchung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten	14
5.6 Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen sowie der nachträglichen Sicherungsverwahrung	14
5.7 Opferrechtsreformgesetz	14
5.8 Schutz von Stalking-Opfern	14
5.9 Verfahrensrecht	14
5.10 Strafrechtlicher Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch	15
5.11 Umsetzung von Artikel 9 des Europaratsübereinkommens über Computerkriminalität	15
5.12 Schutz durch zusätzliche Regelungen der Bundesländer	15
Artikel 6: Abschaffung des Frauenhandels und der Zwangsprostitution	15
6.1 Zahlen und Fakten	15
6.2 Kooperationen	16
6.3 Fußball-Weltmeisterschaft 2006	16
6.4 Rechtliche Regelungen	16
6.5 Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit	17
6.6 Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes	18
Artikel 7: Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben	19
7.1 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)	19
7.2 Frauen in politischen Entscheidungspositionen	19
7.3 Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen	19
7.4 Europäisches Aktionsprogramm für die Gleichstellung von Frauen und Männern	19
7.5 Global Summit of Women	20
7.6 Zwanzig Jahre Bundesfrauenministerium	20

	Seite
Artikel 8: Mitwirkung von Frauen an der Vertretung deutscher Interessen im Ausland und in internationalen Organisationen	20
Artikel 9: Staatsangehörigkeit von Frauen und Kindern	20
Artikel 10: Gleichstellung von Frauen und Männern im Bildungsbereich und im Sport	20
10.1 Bildung	20
10.2 Sexualaufklärung, Familienberatung, Schwangerenberatung ..	22
10.3 Frauen und Sport	23
Artikel 11: Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben ..	23
11.1 Erwerbstätigkeit – Zahlen und Fakten	23
11.2 Arbeitsmarktreformen	24
11.3 Arbeitsförderung	25
11.3.1 Job-AQTIV-Gesetz	25
11.3.2 Berufsberatung	25
11.3.3 Berufsausbildungsbeihilfen	26
11.3.4 Berufliche Weiterbildung	26
11.3.5 Spezielle Förderung für Berufsrückkehrerinnen	26
11.4 Mutterschutz	27
11.5 Lohngleichheit	27
11.6 Teilzeitbeschäftigung	28
11.7 Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern	28
11.8 Frauen als Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen	28
11.8.1 Zahlen und Fakten	28
11.8.2 Maßnahmen zur Förderung von Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen	29
11.9 Vereinbarkeit von Familie und Beruf	30
11.10 Kinderbetreuung	31
Artikel 12: Gleichstellung von Frauen und Männern im Gesundheitswesen	32
12.1 Frauenspezifische Belange in der Gesundheitspolitik	32
12.2 Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsinformationen ..	33
12.3 Frauengesundheitsforschung	33
12.4 Gesundheitliche Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen	33
12.5 Schwangerschaft und Pränataldiagnostik	34
12.6 Frauen und Sucht	34
12.7 Maßnahmen gegen Essstörungen	34
12.8 HIV-Infektion und AIDS	35
12.9 Gesundheitliche Situation der Frauen im Alter	35

	Seite
12.10	Pflege 36
12.11	Zusammenarbeit der Bundesregierung mit verschiedenen Gesundheitsorganisationen 36
12.12	Prävention 36
Artikel 13: Gleichstellung von Frauen und Männern im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben 37	
13.1	Familienbeihilfen 37
13.2	Wohngeld 37
13.3	Gleichstellung von Frauen und Männern im kulturellen Leben 38
13.4	Integration von Migrantinnen 38
Artikel 14: Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Land ... 39	
14.1	Situation in ländlichen Regionen 39
14.2	Spezifische Förderung von Frauen und Männern auf dem Lande 39
Artikel 15: Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Wohnsitzwahl ... 40	
Artikel 16: Gleichstellung von Frauen und Männern bei Ehe- und Familienfragen 40	
16.1	Lebenspartnerschaftsrecht und Lebenspartnerschafts- namensrecht 40
16.2	Zwangsverheiratungen 40
16.3	Zugewinnausgleich und Unterhaltsrecht 41
Teil B Stellungnahme zu den abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum 5. Staatenbericht 41	
Zu den Ziffern 20 und 21 41	
Zu den Ziffern 22 und 23 43	
Zu den Ziffern 24 und 25 44	
Zu den Ziffern 26 und 27 46	
Zu den Ziffern 28 und 29 46	
Zu den Ziffern 30 und 31 47	
Zu den Ziffern 32 und 33 49	
Zu den Ziffern 34 und 35 50	
Zu den Ziffern 36 und 37 50	
Zu den Ziffern 38 und 39 51	
Zu Ziffer 42 51	
Anhang	
Gleichstellungspolitische Maßnahmen der Bundesländer 53	

Einführung

Die Bundesrepublik Deutschland hat im April 1985 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 ratifiziert. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 9. August 1985 in Kraft getreten (BGBl. II, S. 1234). Der Erste Bericht über die Durchführung des Übereinkommens gemäß Artikel 18 des Übereinkommens (U.N. Doc. CEDAW/5/Add.59) wurde im März 1988 vorgelegt.

Ihren Zweiten und Dritten Bericht legte die Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1996 vor. Weitere Staatenberichte folgten in den Jahren 1998 und 2002.

Hiermit wird nun der Sechste Staatenbericht gemäß Artikel 18 des Übereinkommens vorgelegt. In einem besonderen Kapitel wird auf die Empfehlungen des Ausschusses zum vorhergehenden Bericht eingegangen.

Auf Grund des föderalen Systems führen die 16 Bundesländer eigene gleichstellungspolitische Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch. Diese sind im Anhang aufgelistet.

Teil A Staatenbericht

I. Die Gleichstellungspolitik der Bundesregierung: Mehr Chancen für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen

Ziel der Gleichstellungspolitik der Bundesregierung ist es, gleiche Chancen für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen herzustellen.

Kennzeichen dieser modernen Gleichstellungspolitik ist, bei allen Maßnahmen die ganze Vielfalt von Frauen- und Männerleben, wie sie sich heute in Deutschland darstellt, zu betrachten. Es geht um gleiche Chancen von Frauen und Männern mit und ohne Kinder, in allen Altersstufen und Lebensphasen ebenso wie in besonderen Lebenssituationen.

Gleichstellungspolitisch ist in Deutschland die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Familie und im Erwerbsleben eine durchgängige Herausforderung. Sie ist Ursache für viele Ungleichbehandlungen: In Entscheidungspositionen der Politik, der Verbände und im Erwerbsleben sind Frauen deutlich weniger vertreten. Ihr (Lebens-)Einkommen liegt weiterhin erheblich unter dem der Männer; entsprechend geringer fällt auch ihre soziale Absicherung aus. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass Frauen immer noch die Hauptverantwortung für die Familienarbeit zugeschrieben wird und den Männern die Zuständigkeit für den Familienunterhalt.

Diese Zuschreibung basiert auf einem Rollenverständnis, das sich auch in der Berufswahl niederschlägt: Mädchen und Frauen konzentrieren sich in ihrer Ausbildung und Berufswahl auf frauentypische Berufe, die in der Regel weniger Lohn, geringere Aufstiegschancen und wenig Zukunftsperspektiven eröffnen; Jungen und Männer entscheiden sich nur selten für Berufe im sozialen Bereich.

Nur allmählich gestalten Betriebe Arbeitswelt so, dass Frauen gleiche Aufstiegschancen haben, nur allmählich werden Familienfreundlichkeit im Arbeitsleben, Kinderbetreuung und Pflege öffentlich wirksam unterstützt.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer ist heute das zentrale gleichstellungspolitische Anliegen: Ohne eine Neuausrichtung der geschlechtsspezifischen Verantwortlichkeiten in Familie und Beruf und ohne das Bereitstellen der hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen ist Gleichstellung nicht durchsetzbar. Frauen wie auch Männer müssen in die Lage versetzt werden, einseitige Rollenbindungen aufzugeben und ihren eigenen Lebensentwurf zu verwirklichen.

In Zukunft soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen gleichermaßen möglich sein. Ein entscheidender Schritt dahin war die Einführung eines sich am Einkommen orientierenden Elterngeldes zum 1. Januar 2007, mit dem das bisherige Erziehungsgeld abgelöst wurde. Das Elterngeld wird an Vater und Mutter für maximal 14 Monate gezahlt, beide können den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann höchstens zwölf Monate allein nehmen, zwei weitere Monate sind als Option für den anderen Partner reserviert.

Insbesondere in der ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes erfolgen wichtige Weichenstellungen für die Aufgabenverteilung in der Familie. Deshalb hat die Bundesregierung hier mehr Wahlfreiheit für Männer und Frauen geschaffen. Durch den Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens behält der betreuende Elternteil seine wirtschaftliche Selbständigkeit und auch der besser verdienende Partner kann ohne finanziellen Einbruch für die Familie von seinem Anspruch auf Elternzeit Gebrauch machen (vgl. Kap. 5.1).

Die Bundesregierung fördert Gleichstellung durch

- das Einbringen und Steuern gleichstellungspolitischer Anliegen innerhalb der Bundesregierung, insbesondere in der Gesetzgebungsarbeit,
- Projektförderung und institutionelle Förderung gesellschaftlicher Akteure im Bereich der Gleichstellungspolitik,
- Forschung und Modellvorhaben,
- die Unterstützung bundesweiter Netzwerke, auch online, sowie Koordinierungsstellen und Kompetenzzentren,
- Kooperationen mit den Bundesländern und Kommunen, mit Nichtregierungsorganisationen und Unternehmen,
- die Vertretung von Gleichstellungsanliegen in internationalen Gremien.

Erwerbsmöglichkeiten für Frauen erweitern

Ziel der Bundesregierung ist es sicherzustellen, dass Männer und Frauen gleichermaßen einer sozial abgesicherten und Existenz sichernden Erwerbsarbeit nachgehen können. Es geht dabei um die gleiche Teilhabe von

Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, sei es als abhängig Beschäftigte oder Selbständige. Dazu gehört, die Frauenerwerbsquote entsprechend den europäischen Vorgaben bis 2010 auf über 60 Prozent zu steigern und das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit“ zu verwirklichen – etwa bei den Einstiegsgehältern gut qualifizierter junger Frauen oder bei Müttern, die in den Beruf zurückkehren.

Männer und Frauen, Väter und Mütter müssen die gleichen Karrierechancen und einen gleichberechtigten Zugang zu Führungspositionen in der Wirtschaft, in der Wissenschaft und in der Forschung erhalten. Dazu ist es u. a. notwendig, die Rahmenbedingungen für Auszubildende, Studierende, Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen und für junge Menschen in Weiterbildung mit Kindern zu verbessern.

Die Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft wird regelmäßig bilanziert. 2003 und 2005 wurden entsprechende Bilanzen vorgelegt. Die Bilanzen zeigen eine klare Tendenz: Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft wurde von Politik und Wirtschaft gefördert und vorangetrieben. Wesentliche Ergebnisse der Bilanz 2005 (Schwerpunkt: Frauen in Führungspositionen) sind: Der Anteil von Frauen in Führungspositionen hat sich 2004 gegenüber 2000 von 21 Prozent auf 23 Prozent erhöht. Jede dritte Frau (32 Prozent) arbeitet in einem Betrieb, der eine Vereinbarung oder Initiative zur Chancengleichheit aufzuweisen hat; jeder vierte Betrieb ist bei der Förderung weiblichen Nachwuchses aktiv.

Die dritte Bilanz wird Anfang 2008 vorgelegt werden.

Die Vereinbarung bietet eine Plattform für die Fortentwicklung gemeinsamer Strategien und soll als Ausgangspunkt eines zielorientierten Dialogprozesses genutzt werden. In Branchengesprächen soll der Austausch über vorbildliche Vorgehensweisen verbessert werden.

Die Broschüre „2. Bilanz Chancengleichheit – Frauen in Führungspositionen“ kann unter <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/2.-bilanz-chancengleichheit.property=pdf,bereich=rwb=true.pdf> herunter geladen werden.

Besonderes Augenmerk richtet die Bundesregierung auch auf die Situation arbeitsloser Frauen und Männer. Die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Arbeitsmarktreformen müssen beleuchtet und geschlechtsspezifischen Benachteiligungen muss gegengesteuert werden. Förderinstrumente wie Beratung, Vermittlung oder berufliche Aus- und Weiterbildung müssen in einem angemessenen Rahmen allen Frauen, auch wenn sie langzeitarbeitslos sind oder keine Leistungen empfangen, zugute kommen.

Frauen und Kinder mit Migrationshintergrund fördern

Frauen- und Männerleben sind vielfältig. Eine wirksame Förderung der Gleichberechtigung muss dabei Frauen in ihren unterschiedlichen Lebensentwürfen und Lebens-

situationen wahrnehmen und zielgenaue Maßnahmen entwickeln. Ein Schwerpunkt der Gleichstellungspolitik der Bundesregierung liegt bei Frauen mit Migrationshintergrund. Ihre Lebens- und Erwerbssituation bedarf – wie es auch auf dem Integrationsgipfel der Bundesregierung thematisiert wurde – einer besonderen Beachtung. Viele in Deutschland lebende Migrantinnen möchten sich an modernen Rollenbildern orientieren und Familie und Beruf vereinbaren. Sie stoßen dabei aber nicht selten bei ihren Partnern auf sehr traditionelle Rollenvorstellungen, die nicht nur zu familiären Konflikten führen. Die unterschiedlichen Geschwindigkeiten der Veränderung von Geschlechterbeziehungen und Rollenvorstellungen bei Männern und Frauen mit Migrationshintergrund stellen eine gesellschaftliche Herausforderung dar, der die Bundesregierung große Aufmerksamkeit schenkt. Insbesondere auf dem Arbeitsmarkt sind Migrantinnen oft doppelt benachteiligt: als Frauen und auf Grund ihres ethnischen Hintergrundes.

Die an der Vielfalt der Lebenssituationen orientierte Gleichstellungspolitik der Bundesregierung schenkt auch älteren Frauen besondere Aufmerksamkeit, die häufiger als Männer von Altersarmut bedroht sind und ihren Lebensabend mit eingeschränktem Aktionsradius allein gestalten müssen. Besonderer Unterstützung bedürfen ferner Alleinerziehende und Frauen in Trennungssituationen. Die Bundesregierung entwickelt zudem spezielle Maßnahmen für Frauen in Lebenssituationen und -phasen, die besonderen Schutz und Beratungsbedarf mit sich bringen.

Schwangere informieren und begleiten

Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen gilt es, Schwangere im Schwangerschaftskonflikt optimal zu beraten und zu versorgen. Ziel ist die Entwicklung situations- und zielgruppengerechter Handlungsansätze. Bei Maßnahmen im Bereich Familienplanung, Partner- und Elternschaft ist es ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, die besonderen Bedürfnisse und Fragen von Männern und Frauen gleichermaßen in den Blick zu nehmen und insbesondere Männern eine Identifikation mit neuen Aufgaben in der Familie zu erleichtern und damit den Wandel der tradierten Rollenvorstellungen zu unterstützen. In der jüngsten Zeit ist vor allem die ausgebaute pränatale Diagnostik zu einer neuen Herausforderung für Frauen und ihre Partner geworden. Sie steht daher im Mittelpunkt mehrerer wissenschaftlicher Studien und Modellprojekte. Die präventiven Maßnahmen, um Schwangerschaftskonflikte zu vermeiden und zu lösen, werden in Kooperation mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführt. Sie werden zielgruppengerecht weiterentwickelt und nehmen aktuelle Entwicklungen auf.

Frauen vor Gewalt schützen

Gewalt in all ihren Erscheinungsformen, von häuslicher Gewalt, über Zwangsverheiratungen bis hin zu Menschenhandel, hindert Frauen an einer normalen Lebensführung und ist eine schwere Menschenrechtsverletzung.

Auch in Deutschland gehört sie oftmals zum Alltag. Sie hat besondere Ausprägungen bei Migrantinnen, älteren Frauen und auch bei Frauen mit Behinderungen.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen darauf ab, die betroffenen Frauen effektiv zu schützen und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Mit dem ersten Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat die Bundesregierung ein Gesamtkonzept vorgelegt, das alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteure umfasste. Dieser Aktionsplan wird 2007 fortgeschrieben. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes werden einbezogen.

Gleichstellungspolitik als Erfolgsstrategie

Die Arbeit der Bundesregierung ist durchgängig am Konzept einer Gleichstellungspolitik orientiert, die die Verwirklichung der Gleichberechtigung als prozessorientierte Querschnittsaufgabe betrachtet. Diese Strategie basiert auf der Erkenntnis, dass es angesichts der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Sie verpflichtet die politischen Akteure, bei allen Vorhaben die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse von Frauen und Männern zu analysieren und zu berücksichtigen. Die Zielgenauigkeit und Qualität von politischen Maßnahmen und die Akzeptanz der Ergebnisse bei Bürgerinnen und Bürgern wird dadurch erhöht.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist daher wesentlicher Bestandteil des politischen Handelns der Bundesregierung in allen Politikbereichen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steuert die Anwendung dieser Strategie innerhalb der Bundesverwaltung und gibt die notwendigen Impulse. Mit der Übernahme des englischen Begriffs „Gender Mainstreaming“ sind mancherorts Widerstände entstanden, die eine nachhaltige Verankerung des Anliegens behindern. Eine Neuausrichtung der Gender-Mainstreaming-Konzeption soll Gleichstellungspolitik als präventiv ausgerichtetes Vorgehen attraktiver ausgestalten und so zu einer wirklichen Erfolgsstrategie machen.

Im Jahr 2007 wird diese Strategie auf drei Kernanliegen fokussieren:

- die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Erwerbsleben
- den Abbau geschlechtsbedingter Gefährdungen und Unterstützung in frauentypischen Notlagen
- die Überwindung von Rollenstereotypen – Männer als Partner und Adressaten der Gleichstellungspolitik.

Diese konzeptionelle Neuausrichtung soll – nicht zuletzt im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 – Erfolgsvoraussetzungen und -strategien anderer Länder, insbesondere der nordischen Staaten Europas, aufnehmen und weitere erkennbare Erfolge in Deutschland ermöglichen.

Nationale und internationale Kooperationen

Gleiche Chancen für Männer und Frauen herzustellen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie gelingt nicht ohne Vernetzung und Kooperation mit wichtigen Bündnispartnern. Diese Bündnispartner müssen – gerade im Bereich besonders benachteiligter Frauengruppen – gezielt gestärkt werden. Die Bundesregierung hilft, indem sie z. B. bundesweite Koordinierungsstellen und spezielle Interessenvertretungen finanziell unterstützt. Bewährt haben sich zudem Bund-Länder-Arbeitsgruppen, in denen neben anderen Bundesministerien, Bundesländern und Kommunen auch Nichtregierungsorganisationen mitarbeiten.

Gleichstellungspolitik ist in den letzten Jahren zunehmend zu einem weltweiten Anliegen geworden. Deutschland arbeitet dabei intensiv in den verschiedenen internationalen Gremien der EU, des Europarats und der Vereinten Nationen mit. Das Jahr 2007 bietet eine besondere Chance und Herausforderung für Deutschland, da es von der EU zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit bestimmt wurde und gleichzeitig Deutschland im ersten Halbjahr die EU-Ratspräsidentschaft inne hat. Gemeinsam mit den beiden nachfolgenden Präsidentschaften Portugal und Slowenien wird Deutschland die erste EU-Teampräsidentschaft bis Mitte 2008 gestalten. Zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden die drei Länder eine Initiative starten, die die Umsetzung des „Fahrplans“ der EU-Kommission „zur Gleichstellung 2006 bis 2010“ unterstützt. Der „Fahrplan“ nennt zahlreiche Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Gleichstellung innerhalb der EU. Die Initiative der Teampräsidentschaft konzentriert sich dabei auf die Förderung der Chancengleichheit – inklusive Entgeltgleichheit – von Frauen und Männern im Erwerbsleben, den Abbau von Rollenstereotypen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen mit Migrationshintergrund.

International geht es beim Thema „Chancengleichheit“ häufig nicht nur um das Merkmal „Geschlecht“, sondern auch um andere Merkmale wie ethnische Herkunft oder Alter. Es ist Aufgabe der Bundesregierung darauf hinzuweisen, dass „Geschlecht“ nicht unverbunden neben den anderen Merkmalen steht, sondern im Gegenteil mit jedem von ihnen untrennbar verbunden ist. Es geht nicht um „Vielfalt“ oder „Geschlecht“, sondern um die Vielfalt von Männern und Frauen.

Diesem Anliegen ist auch die unabhängig arbeitende Antidiskriminierungsstelle verpflichtet, die im Zuge der Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes 2006 beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingerichtet wurde.

Lebensbedingungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland

Zu den Lebensbedingungen von Frauen (und Männern) hat die Bundesregierung Untersuchungen durchführen lassen und Statistiken veröffentlicht. Dazu gehören:

- „Frauen in Deutschland 2006“, eine Sonderveröffentlichung des Statistischen Bundesamtes mit Daten zu

Mädchen und Frauen in der Bevölkerung, Bildung und Ausbildung, Frauen im Erwerbsleben, Lebensformen, finanzielle Situation von Frauen, Frauen und Gesundheit und Frauen im öffentlichen Leben.

- „Frauen in Deutschland“, eine Veröffentlichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren und Frauen und Jugend vom Dezember 2004 mit einer Darstellung der Situation von Frauen in ihren unterschiedlichen Lebensbereichen und der politischen Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung dieser Situation.
- „Erster Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland“ (2006), eine im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Deutschen Jugendinstitut erstellte und kommentierte Datenzusammenstellung zur sozialen Lage und Lebensführung von Frauen und Männern. Zum ersten Mal werden hier die entsprechenden Daten von Frauen und Männern miteinander verglichen, ausgewertet und interpretiert. Dabei liegen die Schwerpunkte auf zentralen Lebensbereichen: Bildung, Ausbildung und Weiterbildung, Erwerbstätigkeit und Arbeitsmarktintegration, Erwerbseinkommen, Familien- und Lebensformen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, politische Partizipation und bürgerschaftliches Engagement, soziale Sicherung, Gesundheitsstatus und Gesundheitsrisiken, Behinderung, Gewalthandlungen und Gewaltbetroffenheit von Frauen und Männern.

Die Veröffentlichung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erfolgte außer im Internet auf einer CD-ROM.

II. Die Bestimmungen des Übereinkommens und ihre Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland.

Es werden an dieser Stelle die Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens dargestellt, die seit 2002 (5. Staatenbericht) ergriffen wurden. Im Übrigen wird auf die bereits vorliegenden CEDAW-Staatenberichte verwiesen.

Artikel 1: Begriff der „Diskriminierung“

Am 18. August 2006 trat in Umsetzung von vier EU-Gleichbehandlungsrichtlinien das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft, das in seinem § 3 neue Begriffsbestimmungen zu unmittelbaren und mittelbaren Benachteiligungen wie auch zu Belästigungen und sexuellen Belästigungen enthält. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (§ 1).

Die Definitionen bezogen auf die oben genannten Diskriminierungsgründe lauten:

- (1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes

eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Fall einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.

- (2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.
- (3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- (4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Artikel 2: Gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

2.1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Durch das AGG wurde der Schutz vor Diskriminierungen in Deutschland weiter entwickelt. Es übernimmt im Wesentlichen das 1980 durch das Arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte, allein auf das Merkmal Geschlecht bezogene Antidiskriminierungsrecht (Schadensersatzansprüche und Beweiserleichterung), erweitert es auf die übrigen Merkmale und passt es den Vorgaben der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien an. Der Diskriminierungsschutz des AGG ist nicht mehr – wie beim Arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz – auf das Arbeitsrecht beschränkt, sondern betrifft auch andere Rechtsbereiche. Der Schutz vor Diskriminierungen wegen des Geschlechts wurde mit dem AGG auf den Bereich des Zivilrechts erweitert, so dass ungerichtete Benachteiligungen z. B. im Bereich des

Mietrechts oder des privaten Versicherungsrechts Schadensersatzpflichten zur Folge haben können. Eine unterschiedliche Behandlung wegen des Geschlechts ist bei den Prämien oder Leistungen im Rahmen von Privatversicherungen nur noch dann zulässig, wenn dessen Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen nicht mehr zu unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen.

Da das AGG auch den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz umfasst, trat das bisher geltende Beschäftigtenschutzgesetz außer Kraft. Die neuen Regelungen im AGG bieten einen weitergehenden Schutz, da z. B. die Definition von sexueller Belästigung breiter gefasst ist, als dies beim Beschäftigtenschutzgesetz der Fall war.

Das AGG gibt Diskriminierten individuelle Rechtsansprüche gegenüber den Diskriminierenden. Da offenbar gerade Frauen sehr zurückhaltend sind, ihre Rechtsansprüche geltend zu machen und ggfs. ein Gerichtsverfahren anzustrengen, sieht das AGG flankierende Maßnahmen vor, um Betroffenen die Geltendmachung ihrer Rechte zu erleichtern. Dazu gehören

- eine Beweiserleichterung in § 22 AGG,
- die Vorgabe für Betriebe, Ansprechstellen für Beschwerden zu benennen (§ 13 AGG),
- die Unterstützung der Betroffenen durch Antidiskriminierungsverbände (§ 23 AGG),
- die Unterstützung durch eine Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25ff. AGG).

Mit Inkrafttreten des AGG wurde beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine unabhängig arbeitende Antidiskriminierungsstelle (ADS) eingerichtet, an die sich alle Personen wenden können, die sich aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt fühlen. Sie arbeitet eng mit anderen Beauftragten der Bundesregierung zusammen, so mit der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen und mit der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Zu den Aufgaben der ADS gehören:

- die kostenfreie Beratung und Information von Personen, die sich an sie wenden, bzw. die Vermittlung von Beratung,
- das Anstreben einer gütlichen Einigung,
- Öffentlichkeitsarbeit zum AGG und zu den Aufgaben der ADS,
- Prävention von Diskriminierungen,
- Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen,

- Vorlage regelmäßiger Berichte an den Deutschen Bundestag verbunden mit Empfehlungen.

Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die ADS zu unterstützen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die ADS arbeitet eng mit Nichtregierungsorganisationen und anderen Einrichtungen, die zum Schutz vor Benachteiligungen tätig sind, zusammen. Sie wird durch einen Beirat beraten, dem die Tarifpartner sowie andere gesellschaftliche Gruppen und Organisationen sowie Experten und Expertinnen angehören.

Die vollständige personelle Besetzung der ADS und des Beirats wird im Laufe des Jahres 2007 abgeschlossen sein.

2.2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG)

Die Bundesregierung Deutschlands kann fünf Jahre nach Inkrafttreten des Bundesgleichstellungsgesetzes davon ausgehen, dass dieses Gesetz ausreichende, handhabbare und sinnvolle Instrumente zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern beinhaltet. Das Bundesgleichstellungsgesetz entwickelt die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Einflussbereich des Bundes fort und steht in Kontinuität mit dem Frauenförderungsgesetz aus dem Jahr 1994, das hierfür erstmals die gesetzliche Grundlage geschaffen hat. Die im 5. Bericht dargestellten Kontroll- und Flexibilisierungsmöglichkeiten, die das BGleIG den Gleichstellungsbeauftragten und den Personalverwaltungen zur Förderung der Gleichstellung gerade auch im Hinblick auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf bietet, werden in der Praxis gut angenommen.

Der Geltungsbereich des BGleIG wurde auf die von der Bundesregierung institutionell geförderten Forschungseinrichtungen durch Abschluss von Vereinbarungen ausgedehnt, in denen diese in den Jahren 2004/2005 zur Anwendung der Grundzüge der Bundesgleichstellungsgesetzes verpflichtet worden sind.

Die Bundesregierung hat gemäß § 25 BGleIG im Dezember 2006 einen Erfahrungsbericht über die Situation der Frauen im Vergleich zu den Männern in der Bundesverwaltung und den übrigen vom Geltungsbereich des Gesetzes erfassten Einrichtungen vorgelegt. Die Berichtspflicht ist ein wichtiges Instrument zum Gleichstellungscontrolling durch den Deutschen Bundestag.

Der durch das BGleIG (siehe 5. Bericht Teil I Ziffer 2.6) eingeführte Diskriminierungsschutz für den Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes hat das Bewusstsein für diskriminierungsfreie Auswahlentscheidungen geschärft. Die in § 8 BGleIG enthaltene Quotenregelung, wonach Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen sind, stellt eine Sondermaßnahme im Sinne des Artikel 4 dar. Sie kommt in der Praxis aber kaum zur Anwendung. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass die Quotenregelung und der Diskriminierungsschutz für Frauen in Verbindung mit der Unzulässigkeit, Dienstalter, Lebensalter

und den Zeitpunkt der letzten Beförderung pauschal unabhängig von ihrer Bedeutung für Eignung, Befähigung und Leistung zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1, Satz 2 BGleIG), indirekt zu einer diskriminierungsfreieren Beurteilung und Vorauswahl führen.

Vor allem im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 1 BGleIG) hat sich in der obersten Bundesverwaltung die Flexibilität von Arbeitszeiten und Arbeitsorten (z. B. durch die Einführung von Telearbeitsplätzen) deutlich verbessert. Dies zeigt sich u. a. auch in der erfolgreichen Auditierung des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie durch die Hertie-Stiftung im Rahmen des Audits berufundfamilie®. Allerdings werden diese neuen Möglichkeiten vor allem durch Frauen wahrgenommen, so dass es weiterer Anstrengungen bedarf, auch Männer zu ermutigen, zugunsten ihrer Familie von den Flexibilisierungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Das für das BGleIG federführend zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt durch Beratungsleistungen, Rundschreiben und im Internet eingestellte Hinweise zur Auslegung und Anwendung des BGleIG Gleichstellungsbeauftragte aber auch Beschäftigte dabei, die gesetzlichen Möglichkeiten für familienfreundliche Arbeitsbedingungen zweckmäßig umzusetzen. Schulungen und Informationsmöglichkeiten für (neu gewählte) Gleichstellungsbeauftragte sind wichtige Elemente für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung und werden unterstützt. Diese Schulungen können sich nicht auf eine Information über Rechte und Pflichten nach dem BGleIG beschränken, sie sollten ebenso Kommunikationstraining, Übungen zu Verhandlungsstrategien und Gesprächsführung zur besseren Durchsetzung der gleichstellungspolitischen Ziele beinhalten.

In einem Kooperationsprojekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit der Bundesakademie für die öffentliche Verwaltung soll überdies die Geschlechterperspektive in Fortbildungen für öffentlich Bedienstete integriert werden, um bei diesen eine stärkere Sensibilisierung für Gleichstellungsfragen zu fördern.

2.3 Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz (SGleIG)

Seit dem 1. Januar 2005 ist das neue Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz für die Streitkräfte der Bundeswehr in Kraft. Erstmals wird Soldatinnen und Soldaten ab diesem Zeitpunkt durch eine Änderung des Soldatengesetzes die Ausübung des Dienstes in Form von Teilzeitbeschäftigung ermöglicht.

Die für Soldatinnen und Soldaten im SGleIG enthaltenen Regelungen lehnen sich in wesentlichen Inhalten an diejenigen im BGleIG für das Personal der Bundesverwaltung und der Bundesgerichte an. Die Besonderheiten der militärischen Organisationsstruktur, der militärischen Personalführung und des militärischen Dienstes erfordern jedoch Abweichungen von den für den zivilen Bereich

geltenden Regelungen des Bundesgleichstellungsgesetzes. Die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte muss sichergestellt sein und darf durch die Anwendung des SGleIG nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ruht das Gesetz im Spannungs- und Verteidigungsfall, um die Auftragsbefüllung durch die Streitkräfte nicht zu gefährden. Die Situation der Frauen in den Streitkräften unterscheidet sich von der in der Bundesverwaltung auch dadurch, dass der Zugang zu allen militärischen Laufbahnen für Frauen erst im Dezember 2000 gesetzlich ermöglicht wurde.

Ziele des SGleIG sind die Gleichstellung von Soldatinnen und Soldaten und die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Diskriminierungen wegen des Geschlechts sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften.

Das SGleIG bezieht die neu geschaffene Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung als ein Mittel zur Durchsetzung der Gleichstellungsziele ein. Zeitgleich mit dem SGleIG ist eine Ergänzung des Soldatengesetzes (SG) durch einen § 30a SG in Kraft getreten. Diese Vorschrift schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Teilzeitbeschäftigung und ermöglicht erstmals für den Bereich der Soldatinnen und Soldaten die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung. Damit wird die Vorgabe des SGleIG nach Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Dienst in den Streitkräften als eine konkrete Maßnahme umgesetzt.

Antragsberechtigt sind Berufssoldatinnen, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit grundsätzlich erst nach vier Dienstjahren und nur dann, wenn sie ein minderjähriges Kind oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Die frühest mögliche Beantragung von Teilzeitbeschäftigung nach vier Jahren ist damit zu begründen, dass sich die Soldatinnen und Soldaten vorher regelmäßig in Ausbildungsgängen befinden, die nur team- oder organisationsbezogen stattfinden können. Militärische Ausbildung vollzieht sich vorzugsweise im Kompanie-, Zug- oder Gruppenrahmen bzw. an Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte. Halbtags- und Individualausbildung kann hierbei nicht gewährleistet werden.

Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung setzt voraus, dass wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung muss mindestens die Hälfte der Rahmendienstzeit betragen. Zur Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung im militärischen Bereich enthält § 30a SG die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Diese Verordnung ist inzwischen erlassen worden.

Erstmals sind nach dem SGleIG in militärischen Dienststellen der Streitkräfte ab der Divisionsebene Gleichstellungsbeauftragte gewählt und bestellt worden. In diesen Dienststellen sind außerdem Gleichstellungspläne zu erstellen.

Die ersten Wahlen der militärischen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in den Streitkräften wurden auf der Basis einer eigens hierzu erlassenen Wahlverordnung bis zum 30. November 2005 durchgeführt.

Das SGLG enthält eine einzelfallbezogene Quotenregelung, wonach Frauen – unter Berücksichtigung des Einzelfalls – in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung im Rahmen des Gleichstellungsplans bevorzugt zu berücksichtigen sind.

Die Vorrangregel greift zur Wahrung der verfassungsrechtlich gebotenen individuellen Chancengleichheit und Einzelfallgerechtigkeit jedoch nicht automatisch. Vielmehr werden unter Beachtung der Einzelfallgerechtigkeit die schützenswerten Belange eines gleich qualifizierten Mitbewerbers berücksichtigt, die jedoch nur dann überwiegen, wenn bei der vergleichenden Bewertung deutliche Unterschiede zugunsten dieses Bewerbers bestehen oder ein Härtefall gegeben ist. Die Berücksichtigung schützenswerter Belange eines Mitbewerbers darf jedoch nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung der gleich qualifizierten Bewerberin führen. Aus traditionellen Familienstrukturen resultierende Gründe, z. B. die „Alleinverdienereigenschaft“ oder Unterhaltsverpflichtungen, sind daher nur in Ausnahmefällen zu berücksichtigen.

Artikel 3: Maßnahmen zur Förderung und Sicherung der vollen Entfaltung der Frau

Durchgängiges Leitprinzip der Bundesregierung bei der Durchsetzung von Gleichstellung ist die Anwendung von Gender Mainstreaming (§ 2 der Geschäftsordnung der Bundesregierung). Diese Strategie basiert auf der Erkenntnis, dass es angesichts der unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Sie verpflichtet die politischen Akteure, bei allen Vorhaben die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse von Frauen und Männern zu analysieren und zu berücksichtigen.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist wesentlicher Bestandteil und Erfolgsstrategie allen politischen Handelns der Bundesregierung, insbesondere auch deren Arbeitsmarkt- und Gesellschaftspolitik. Alle Maßnahmen, seien es Gesetze, Projekte oder Forschungsprogramme, müssen auch gleichstellungspolitisch ausgerichtet sein, d. h. sie dürfen Frauen oder Männer nicht diskriminieren, dürfen Rollenstereotype nicht verfestigen und müssen Benachteiligungen entgegen wirken.

Das BMFSFJ hat gemeinsam mit anderen Ministerien Handreichungen und Instrumente entwickelt, wie Gender Mainstreaming bei den verschiedenen Maßnahmenarten (Gesetzgebung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektförderung) angewandt werden kann. Die Bundesministerien werden ferner durch das GenderKompetenz-Zentrum an der Berliner Humboldt-Universität unterstützt, das hierfür von der Bundesregierung gefördert wird.

Artikel 4: Vorübergehende Sondermaßnahmen

Sollte es sich bei den zu den jeweiligen Artikeln beschriebenen Maßnahmen um solche im Sinne von Artikel 4 handeln, wird dort ausdrücklich darauf hingewiesen.

Das AGG enthält in § 5 eine Bestimmung, wonach eine unterschiedliche Behandlung wegen eines der Diskriminierungsmerkmale – also auch wegen des Geschlechts – zulässig ist, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile verhindert oder ausgeglichen werden sollen. Damit sind spezielle Frauenfördermaßnahmen in Bereichen, in denen Frauen benachteiligt sind, auch weiterhin zulässig.

Artikel 5: Beseitigung von Rollenstereotypen und Förderung der gemeinsamen Verantwortung von Frau und Mann für die Erziehung und Entwicklung der Kinder

5.1 Elternzeit/Elterngeld

Ab dem 1. Januar 2007 wird das Erziehungsgeld durch ein einkommensbezogenes Elterngeld ersetzt. Es hat das Ziel, wegfallendes Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils bis zu einer Höhe von mindestens 67 Prozent des entfallenden Nettobetrag im ersten Lebensjahr des Kindes auszugleichen. Für Geringverdiener, deren Nettoeinkommen vor der Geburt geringer als 1 000 Euro monatlich ist, erhöht sich die Ersatzrate schrittweise auf bis zu 100 Prozent. Alle berechtigten Eltern erhalten einen Mindestbetrag von 300 Euro. Das Elterngeld kann für die ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Sind zwei Eltern für die Betreuung des Kindes vorhanden, kann ein Elternteil für höchstens zwölf Monate Elterngeld beantragen, zwei Monate stehen dem anderen Elternteil des Kindes zu, wenn er seine Erwerbstätigkeit reduziert. Diese Partnermonate schaffen einen deutlichen Anreiz für Väter, sich an der Betreuung und Erziehung der Kinder aktiv zu beteiligen und Erwerbsarbeit zu reduzieren, um Fürsorgeaufgaben in der Familie zu übernehmen.

Das Elterngeld sichert die Lebensgrundlage der Familie in der Frühphase der Elternschaft. Es bietet Eltern die Möglichkeit und den Anreiz, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie parallel oder sequentiell und auch arbeitsteilig zu organisieren. Es gewährleistet Wahlfreiheit und Chancen für Väter und Mütter, ohne finanzielle Sorgen dann für ihr Kind da zu sein, wenn das Kind die größte Fürsorge braucht.

Insbesondere Väter werden durch das Elterngeld in ihrem Wunsch nach einem stärkeren Engagement in der Familie unterstützt. Es wird eine Zunahme der Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter erwartet, da durch das Elterngeld wesentliche finanzielle Einbußen vermieden werden. Untersuchungen zeigen, dass mehr als die Hälfte der Männer unter 44 Jahren gerne Elternzeit nehmen würde, wenn sie dann auch ein Einkommen hätten. Mit einer solchen Veränderung der gesellschaftlichen Realitäten und Überwindung der Rollenzuschreibungen sind mittelfristig auch eine Verbesserung der Berufsperspektiven von Frauen und der Angleichung der Entgelte von Frauen und Männern zu erwarten.

Mit dem Elterngeld ist ein doppelter Paradigmenwechsel verbunden: Indem das Elterngeld das ausfallende Einkommen des für die Kindererziehung die Erwerbsarbeit

reduzierenden Elternteils ausgleicht, geht es von der Normalität aus, dass Vater und Mutter gemeinsam zum Unterhalt der Familie beitragen. Es überwindet so die Vorstellung des Alleinernährermodells. Gleichzeitig setzt es mit den Partnermonaten deutliche Anreize zur Teilhabe der Männer an der Erziehungsarbeit und überwindet damit traditionelle Rollenstereotype. Das Elterngeld stellt damit insgesamt einen weiteren Schritt hin zu mehr Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern dar.

Ein Elterngeldrechner ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Jugend, Frauen und Senioren eingestellt, der es werdenden Eltern ermöglicht, genau auszurechnen, wie sich verschiedene Lösungen in Bezug auf die Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit finanziell auswirken.

Das Ministerium begleitet die Einführung des Elterngeldes mit einer Kampagne, die gezielt die aktive Rolle der Väter anspricht.

In Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2006 Informationsmaterialien entwickelt, die sich gezielt an werdende Väter richten und sie in ihrer neuen Rolle unterstützen.

Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung stereotyper Rollenverständnisse sind in Teil B zu den Ziffern 21 und 22 aufgeführt.

5.2 Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Aktionsplan der Bundesregierung

Ziel der Politik der Bundesregierung im Bereich „Bekämpfung von Gewalt an Frauen“ ist, dass Frauen ein Leben frei von körperlicher und seelischer Gewalt führen können. Ein Meilenstein zur Erreichung dieses Ziels war der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, der im Dezember 1999 verabschiedet wurde und mit dem erstmalig ein umfassendes Gesamtkonzept vorlag. Der Aktionsplan machte deutlich, dass es um strukturelle Veränderungen gehen muss und nicht um vereinzelte, punktuelle Maßnahmen, die die Komplexität des Gewaltgeschehens außer Acht lassen.

Im Jahr 2000 wurde die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ nach dem Modell der seit 1997 existierenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Frauenhandel“ eingerichtet. Der Arbeitsgruppe gehören die betroffenen Bundesressorts, Vertretungen der Länderfachministerkonferenzen und Nichtregierungsorganisationen an.

Die Maßnahmen des Aktionsplans sind inzwischen umgesetzt. Hervorzuheben ist dabei das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz), das neben der vereinfachten Zuweisung der Ehewohnung und Regelungen für ein Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbot auch einen allgemeinen Anspruch auf Wohnungsüberlassung bei Gewalttaten enthält.

Ein wichtiger Teil des Aktionsplans war die Untersuchung von Gewalterfahrungen von Frauen. Erstmals in Deutschland wurde die „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ repräsentativ untersucht. Insgesamt 10 000 in Deutschland lebende Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren wurden umfassend zu ihren Gewalterfahrungen in unterschiedlichen Lebenskontexten, zu den Folgen von Gewalt, zur Inanspruchnahme von institutioneller Hilfe und Unterstützung sowie zu ihrem Sicherheitsgefühl und ihren Ängsten befragt.

Die Zahlen der 2004 veröffentlichten Studie weisen im internationalen Vergleich eine mittlere bis hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen auf:

- 37 Prozent aller befragten Frauen haben körperliche Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt; 13 Prozent der befragten Frauen haben seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlitten. 40 Prozent der befragten Frauen haben körperliche oder sexuelle Gewalt oder beides seit dem 16. Lebensjahr erlebt.
- 58 Prozent der Befragten haben unterschiedliche Formen von sexueller Belästigung erfahren. 42 Prozent aller befragten Frauen haben Formen von psychischer Gewalt wie systematische Abwertung, Demütigung, Ausgrenzung, Verleumdung, schwere Beleidigung, Drohung und Psychoterror erlebt.
- Rund 25 Prozent der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt oder beides durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt.
- Gewalt gegen Frauen wird überwiegend durch Männer und dabei überwiegend durch den Partner und im häuslichen Bereich verübt.
- Zu den Risikofaktoren gehören neben der Trennung oder Trennungsabsicht auch Gewalterfahrungen in der Kindheit und Jugend. Bildung, Einkommen oder Schichtzugehörigkeit hatten demgegenüber keinen Einfluss auf Gewaltausübung.

Um außerdem die beiden größten Migrantinnengruppen in Deutschland – türkische Migrantinnen und Aussiedlerinnen aus der ehemaligen UdSSR und Osteuropa – zu erfassen, wurden zusätzlich jeweils 250 Interviews in türkischer und russischer Sprache durchgeführt. Frauen aus beiden Migrantinnengruppen haben deutlich häufiger als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung Deutschlands körperliche oder sexuelle Gewalt erlebt. Während in der Hauptuntersuchung 40 Prozent der befragten Frauen angaben, körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides) seit dem 16. Lebensjahr erlebt zu haben, waren es bei den Frauen osteuropäischer Herkunft 44 Prozent und bei den Frauen türkischer Herkunft mit 49 Prozent fast die Hälfte aller Befragten. Bei der Feinanalyse nach den Gewaltformen zeigte sich, dass vor allem türkische Migrantinnen mehr körperliche Gewalt seit dem 16. Lebensjahr erlebt und osteuropäische Frauen mehr sexuelle Gewalt angegeben haben. Bei Gewalt in Partnerschaften fällt vor allem die hohe Betroffenheit türkischer Frauen auf, die deutlich über dem Durchschnitt der weiblichen

Bevölkerung in Deutschland liegt. Sichtbar wurde auch, dass die türkischen Migrantinnen nicht nur häufiger von körperlicher Gewalt betroffen waren, sondern auch schwerere Formen und Ausprägungen von körperlicher Gewalt erlitten haben.

Die Ergebnisse der ersten repräsentativen Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland zeigen, dass trotz vieler Errungenschaften und Bemühungen in den letzten 30 Jahren – von der Gründung der Frauenhäuser über die Kooperationsprojekte bis zum Gewaltschutzgesetz – weitere Verbesserungen der Interventionen und des Hilfesystems angezeigt sind.

Gegenwärtig wird im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes ein Themenheft zu gesundheitlichen Folgen häuslicher Gewalt vorbereitet.

Dem ersten Aktionsplan wird 2007 ein zweiter Aktionsplan folgen, der u. a. Schwerpunkte legen wird auf die Bereiche Migration und Gewalt sowie Gewalt an behinderten Frauen.

5.3 Projekte im Rahmen der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Folgende Projekte aus dem Bereich „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ sind besonders hervorzuheben:

Für eine effektive Lobbyarbeit zugunsten Gewalt betroffener Frauen, für eine bessere und schnellere Informationsweitergabe sowie zur zielgenauen Einsetzung von Ressourcen (Arbeitsaufteilung) ist es sinnvoll, dass Hilfsangebote bundesweit vernetzt werden. Die Bundesregierung unterstützt daher die Vernetzung der Hilfseinrichtungen sowohl inhaltlich als auch finanziell. So werden z. B. die Vernetzungsstellen der Frauenhäuser, der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sowie der Beratungsstellen gegen Frauenhandel und Gewalt im Migrationsprozess gefördert.

Die Förderung der Vernetzung der Beratungsstellen findet Fortsetzung in der Finanzierung jährlicher Vernetzungstreffen sowie weiterer fachlicher Veranstaltungen.

Durch die Erkenntnis, dass bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen die Kooperation verschiedener Akteure des staatlichen und nichtstaatlichen Bereichs, die mit dem Phänomen befasst sind, zu wesentlich besseren Ergebnissen führt, haben sich in Deutschland zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt Interventionsprojekte entwickelt. Die Bundesregierung hat in Berlin und Schleswig-Holstein zwei Modellprojekte auf Landesebene gefördert. Diese sowie weitere Interventionsprojekte, die sich zwischenzeitlich in anderen Regionen Deutschland entwickelt haben, wurden wissenschaftlich begleitet.

Die wissenschaftliche Begleitung schloss die Evaluierung der sozialen Trainingsprogramme für die Täter häuslicher Gewalt der Interventionsprojekte mit ein. Die Täterarbeit wird zudem durch die Förderung des Austauschs der Stellen, die diese anbieten, gefördert.

Zur Aufklärung und Unterstützung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen wurde eine CD-ROM (Anti Violence Awareness – AVA) entwickelt. Diese CD-ROM enthält die Informationen in acht Sprachen. Eine zweite CD-ROM wendet sich an Polizei, Gesundheits- und Sozialwesen, Betriebsräte/innen, Frauenbeauftragte und Studierende, um über das Phänomen häuslicher Gewalt, den Umgang mit den Opfern und Hilfen zu informieren.

Um Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern und anderen Frauenprojekten, die Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen zu häuslicher Gewalt anbieten, auf den neuesten Stand zu verschiedenen Thematiken zu bringen, fördert die Bundesregierung so genannte Multiplikatorinnenschulungen.

Die Aus- und Fortbildung des medizinischen Personals sowohl in Kliniken als auch im niedergelassenen Bereich in der Ambulanz und in Rettungsdiensten berücksichtigte das Thema häusliche Gewalt bisher nur unzureichend, obwohl diese Berufsgruppen oft die ersten sind, die mit Opfern konfrontiert werden. Die Bundesregierung unterstützt daher Projekte, die die Sensibilisierung des medizinischen Sektors für das Gewaltproblem zum Ziel haben. Durch die dadurch erreichte verbesserte gesundheitliche Versorgung von Frauen, die misshandelt worden sind, wird ein wichtiger Beitrag zur Gewaltprävention geleistet. (Weitere Informationen zu den Projekten finden sich im Kapitel zu Artikel 12).

Im Rahmen dieser Projekte ist ein Handbuch entstanden, das sich an Entscheidungsträger und -trägerinnen in der Gesundheitsversorgung sowie Initiatoren und Initiatorinnen bzw. Koordinatoren und Koordinatorinnen von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt wendet, die ein Programm zur gesundheitlichen Versorgung von häuslicher Gewalt betroffener Frauen implementieren wollen.

Des Weiteren hat die Bundesregierung die Erarbeitung eines Handbuchs zum Umgang mit (kriegs-) traumatisierten Frauen, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, durch ihre Unterstützung ermöglicht. Das Handbuch soll Einrichtungen durch geeignete Handlungsempfehlungen den adäquaten Umgang mit traumatisierten Frauen erleichtern.

2007 wird eine wissenschaftliche Untersuchung zu Umfang und Ausmaß von Gewalt gegen behinderte Frauen und Mädchen ausgeschrieben, um erstmals empirisch abgesicherte Aussagen und Daten zu Umfang und Ausmaß von Gewalt gegen behinderte Frauen und Mädchen zu erhalten.

5.4 Genitalverstümmelung

Auf Anregung der Bundesregierung mit Unterstützung der Bundesärztekammer wurden „Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung“ erarbeitet und in einer gemeinsamen Pressekonferenz im April 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt. Sie sind eine gute Grundlage für Ärztinnen und Ärzte, um betroffenen Frauen entsprechend ihrem Leidensdruck und Beschwerdebild medizinisch, psychologisch und sozial zu helfen.

Das Thema „weibliche Genitalverstümmelung“ ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit (Stichwort: Frauen und Gesundheit) aufgegriffen und mit den Empfehlungen, die auch in englischer und französischer Sprache eingestellt sind, sowie weiteren Informationen von Terre des Femmes verlinkt worden.

Auf Beschluss des Vorstandes der Bundesärztekammer wird ein Curriculum für die Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten zur weiblichen Genitalverstümmelung erarbeitet werden.

5.5 Untersuchung zum Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten

Durch das Bundesministerium der Justiz wurde eine Begleitforschung in Auftrag gegeben, die untersuchen sollte, ob sich das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ (Gewaltschutzgesetz) bewährt. Mit der Untersuchung, die bereits zehn Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes begann, wurde das Institut für Familienforschung (ifb) in Bamberg beauftragt. Neben einer repräsentativen Aktenanalyse wurden für die Untersuchung auch die am Bearbeitungsprozess beteiligten Professionen sowie die Opfer befragt. Aus dem im August 2005 veröffentlichten Schlussbericht der Studie ergibt sich, dass sich das Gewaltschutzgesetz sowohl bei häuslicher Gewalt als auch bei „Stalking“ mit seinen Instrumentarien in der Praxis bewährt und damit auch seinem Zweck der Gewaltprävention gerecht wird. Die gesetzlichen Regelungen und insbesondere die Intention des Gesetzgebers finden eine überwiegend positive Einschätzung, auch wenn in Bezug auf die Umsetzung und Nutzung der durch die Neuregelungen geschaffenen Möglichkeiten in der Praxis noch Optimierungsmöglichkeiten festgestellt werden.

5.6 Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen sowie der nachträglichen Sicherungsverwahrung

Die Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 und zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 dienen dem Schutz der gesamten Bevölkerung, insbesondere auch der Frauen und Mädchen, vor Gewalt- und Sexualstraftätern, deren Gefährlichkeit sich erst in vollem Umfang während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe offenbart.

5.7 Opferrechtsreformgesetz

Das Opferrechtsreformgesetz stärkt die Rechte von Verbrechenopfern im Strafverfahren und schafft wichtige Voraussetzungen, die es dem Opfer erleichtern, die oft traumatischen Erinnerungen an eine Straftat zu bewältigen. Gerade die Gerichtsverfahren, in denen der oder die Verletzte unmittelbar mit der Tat und dem Täter oder der Täterin konfrontiert wird, stellen eine große Belastung dar. In diesen Situationen sollen die Opfer so weit wie möglich entlastet werden. Hierbei wurde die Vernehmung

von Zeugen mittels einer Videostandleitung erleichtert und die Möglichkeit geschaffen, zur Vermeidung einer zweiten Tatsacheninstanz Anklage zum Landgericht zu erheben. Auch hat ein Opfer von Straftaten nunmehr verstärkte Rechte auf Information, etwa über Inhaftierung und Freilassung des Beschuldigten. Diese Maßnahmen sollen insbesondere auch Opfern von Sexualstraftaten zu Gute kommen.

5.8 Schutz von Stalking-Opfern

Mit einer Ergänzung des Strafgesetzbuches werden Opfer von „Stalking“ besser geschützt und Strafbarkeitslücken geschlossen. Unter „Stalking“ versteht man fortwährende Nachstellungen und Belästigungen, deren Opfer häufig, wenn auch nicht ausschließlich, Frauen sind. Bei den Opfern führen diese Verhaltensweisen häufig zu erheblichen psychischen und physischen Beeinträchtigungen sowie zu einer erzwungenen Veränderung der Lebensumstände. „Stalking“- Handlungen werden nach geltendem Recht unter anderem durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz erfasst. Auf dessen Grundlage kann ein Zivilgericht Schutzanordnungen wie Kontakt-, Näherungs- und Belästigungsverbote gegen denjenigen erlassen, der einen anderen unzumutbar belästigt, indem er ihm gegen dessen ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder ihn unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt. Verstößt der Störer gegen eine solche Anordnung, macht er sich strafbar. Er kann dafür mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden.

Überschreiten die Verhaltensweisen die Schwelle der bloßen Belästigung, können auch die Straftatbestände des Strafgesetzbuches eingreifen. Je nach den Umständen des Einzelfalls können vor allem die Straftatbestände des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der sexuellen Nötigung (§ 177 StGB), der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB) sowie die Tatbestände hinsichtlich der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff. StGB) erfüllt sein. Bis zum Inkrafttreten des neuen § 238 StGB „Nachstellung“ fehlt allerdings ein Straftatbestand, der den typischen Unrechtsgehalt des „Stalking“ ausreichend erfasst. Die Bundesregierung hatte deshalb bereits in der vergangenen Legislaturperiode einen Gesetzentwurf zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/575) sieht unter anderem vor, beharrliche Nachstellungen, die einschneidend das Leben des Opfers beeinträchtigen („Stalking“), in einem eigenen Straftatbestand unter Strafe zu stellen. Er ist am 30. November 2006 vom Deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung beraten worden. Das Gesetz wird – nach abschließender Befassung des Deutschen Bundestats mit dem Gesetzgebungsvorhaben – Ende des 1. Quartals 2007 in Kraft treten.

5.9 Verfahrensrecht

Das einschlägige Verfahrensrecht ist so überarbeitet worden, dass die betroffenen Opfer schnell und einfach zu ihrem Recht kommen können. Soweit die bestehenden

Regelungen im Rahmen der Evaluation des Gewaltenschutzgesetzes Kritik erfahren haben (z. B. in Bezug auf die gespaltene Zuständigkeit von Familiengerichten einerseits und Zivilgerichten andererseits sowie in Bezug auf „Stalking“) ist bereits eine Änderung im Rahmen geplanter Vorhaben (Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Gesetzentwurf zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen) vorgesehen.

5.10 Strafrechtlicher Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch

Der strafrechtliche Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch und Kinderpornographie ist durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003, das am 1. April 2004 in Kraft getreten ist, weiter verbessert worden. Mit diesem Gesetz wurden Schutzlücken geschlossen und – wo nötig – Strafen verschärft. So wurde der minder schwere Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176 StGB) gestrichen und ein besonders schwerer Fall neu eingeführt. Außerdem wurden die Strafrahmen für den schweren sexuellen Missbrauch von Kindern angehoben. Daneben wurde der strafrechtliche Schutz von Kindern gegen sexuellen Missbrauch auch durch neue Straftatbestände verbessert. So ist nunmehr das Anbieten oder das Versprechen des Nachweises von Kindern für sexuellen Missbrauch mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Durch das Gesetz wird auch der Verbreitung kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB) nachdrücklicher als bisher mit den Mitteln des Strafrechts Einhalt geboten. So wurde ein neuer Tatbestand geschaffen, wonach sich strafbar macht, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, der mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, bei gewerbs- oder bandenmäßigem Verhalten sogar mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht ist. Daneben wurde die Höchststrafe für den Besitz kinderpornographischer Schriften auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren angehoben.

Derzeit befindet sich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren, mit dem u. a. der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie umgesetzt werden soll (Bundestagsdrucksache 16/3439). Das geltende Recht entspricht zwar im Wesentlichen den Anforderungen des Rahmenbeschlusses. Im Hinblick auf den unterschiedlichen Begriff des Kindes (nach dem Rahmenbeschluss Personen unter achtzehn Jahren, nach deutschem Strafrecht Personen unter vierzehn Jahren) besteht im Hinblick auf § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) und § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften) Anpassungsbedarf. Hierzu sieht der Gesetzentwurf vor, die Schutzaltersgrenze in § 182 Abs. 1 StGB von sechzehn auf achtzehn Jahre anzuheben und in § 184b StGB jugendpornographische Schriften

kinderpornographischen Schriften gleichzustellen. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist voraussichtlich Mitte 2007 zu rechnen.

5.11 Umsetzung von Artikel 9 des Europaratsübereinkommens über Computerkriminalität

Die in dem von Deutschland im Jahre 2001 gezeichneten Europarats-Übereinkommen über Computerkriminalität enthaltene Vorgabe zu Straftaten mit Bezug zur Kinderpornographie (Artikel 9) ist im Wesentlichen vom deutschen Strafrecht abgedeckt. Die in Artikel 9 aufgezählten kinderpornographischen Tathandlungen im Rahmen von Computersystemen werden ebenfalls vollständig von § 184b StGB erfasst. Über § 11 Abs. 3 StGB ist sichergestellt, dass den (pornographischen) Schriften Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen gleichstehen. Dem auch hier bestehenden Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Schutzaltersgrenze wird bereits durch die o. g. Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie nachgekommen.

5.12 Schutz durch zusätzliche Regelungen der Bundesländer

Inzwischen haben die meisten Bundesländer zur Unterstützung des zivilrechtlichen Rechtsschutzes durch polizeirechtliche und polizeiliche Schutzmaßnahmen in ihre Polizeigesetze ausdrückliche Regelungen zur Wohnungswegweisung aufgenommen oder zumindest Handlungsanweisungen, Handreichungen o. ä. zur effektiven Nutzung der bestehenden Möglichkeiten veröffentlicht.

Artikel 6: Abschaffung des Frauenhandels und der Zwangsprostitution

6.1 Zahlen und Fakten

Seit 1994 gibt das BKA jährlich das Lagebild „Menschenhandel“ heraus, das wertvolle Hinweise sowohl zur Prävention als auch zur Bekämpfung des Frauenhandels (umfasst bisher nur die sexuelle Ausbeutung) gibt.

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Jahr 2005 insgesamt 731 Personen als Opfer von Menschenhandel (§§ 180b, 181 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB) erfasst, davon waren 705 weiblich. Im Jahr 2004 wurden insgesamt 1 074 Personen, davon 1 043 weiblich, 2003 insgesamt 1 118 Personen, davon 1 101 weiblich, und 2002 insgesamt 988 Personen, davon 960 weiblich, als Opfer von Menschenhandel registriert.

Die genannten Zahlen beziehen sich allerdings noch auf die §§ 180b und 181 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StGB alter Fassung. Durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239) wurden die §§ 180b, 181 StGB in §§ 232 bis 233a StGB neu gefasst und (u. a. um den Handel in die Zwangsarbeit) erweitert und sind am 19. Februar 2005 in Kraft getreten (siehe unter 6.4).

6.2 Kooperationen

Zur wirksamen Bekämpfung des Frauenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung hat die Bundesregierung bereits 1997 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe (B-L-AG) Frauenhandel ins Leben gerufen. In ihr sind alle zuständigen Bundesministerien, die Bundesländer, das Bundeskriminalamt sowie die Fachberatungsstellen vertreten. Die Ziele der B-L-AG sind, einen stärkeren Fokus auf die betroffenen Frauen als Opfer und nicht als Täterinnen zu richten sowie die effektivere Bekämpfung des Frauenhandels.

Die Vernetzungsstelle des Zusammenschlusses der Fachberatungsstellen, die Opfer von Frauenhandel beraten und betreuen (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess – KOK), wird – wie die oben bereits angesprochenen Frauenhauskoordinierungsstellen – durch die Bundesregierung gefördert.

Die Bekämpfung des Menschenhandels ist insbesondere dann erfolgreich, wenn die Polizei, die Ausländerbehörden und die Fachberatungsstellen miteinander kooperieren. Die Finanzierung der Arbeit der Fachberatungsstellen sowie des Aufenthaltes von Opfern von Menschenhandel, die sich als Zeuginnen in Gerichtsverfahren zur Verfügung stellen, muss sichergestellt werden. Die Bundesregierung hat daher 2006 eine Tagung zu diesen beiden praxisrelevanten Themen gefördert.

Im Rahmen eines Projektes, an dem mehrere Organisationen beteiligt sind, fördert die Bundesregierung die Erstellung eines Best-Practices-Handbuchs bzw. einer Website, die erfolgreiche Maßnahmen zur Reintegrationsförderung von Menschenhandelsopfern darstellen sollen. Dieses Projekt wird am 31. Dezember 2007 abgeschlossen.

6.3 Fußball-Weltmeisterschaft 2006

Im Sommer 2006 fand in Deutschland die Fußball-Weltmeisterschaft statt. Um möglichen Fällen von Zwangsprostitution im Rahmen dieser sportlichen Großveranstaltung zu begegnen, hatte die Bundesregierung zusammen mit den Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen ein Bündel von Maßnahmen auf den Weg gebracht. Besonders hervorzuheben sind hierbei die Einrichtung von bundesweiten Notrufnummern für Betroffene von Solwodi und der Diakonie, die von der Bundesregierung gefördert wurden und die von der Bundesregierung finanzierte Kampagne „Abpiff“ des Deutschen Frauenrates. Diese Kampagne nutzte die Aufmerksamkeit der Fußball-WM, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu schärfen. Darüber hinaus erfolgte die Bewerbung der polizeilichen Notrufnummer 110, an die auch anonyme Hinweise gegeben werden können, sowie die Aufnahme notwendiger Maßnahmen in das Nationale Sicherheitskonzept FIFA-WM 2006 zur Betreuung der Opfer.

Die deutschen Sicherheitsbehörden sind vor und während der Fußball-Weltmeisterschaft durch die enge Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und den

Polizeien der Länder einerseits und den internationalen Partnerdienststellen andererseits, der Zwangsprostitution und dem Menschenhandel erfolgreich entgegen getreten.

Die Bundesregierung verfügt über keine Anhaltspunkte, die auf ein erhöhtes Straftatenaufkommen in diesem Kriminalitätsfeld im Zusammenhang mit der Fußball-Weltmeisterschaft schließen lassen. Auch die bisherigen Informationen der Länder stützen diesen Befund. Dies ist auch ein Erfolg der oben dargestellten Vorfelddarbeit.

6.4 Rechtliche Regelungen

Mit dem „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten“ vom 1. September 2005 wurden die Bestimmungen des Übereinkommens und der genannten Protokolle innerstaatlich vollständig umgesetzt. Die Ratifikationsurkunden für das Übereinkommen und die Zusatzprotokolle wurden am 14. Juni 2006 bei den Vereinten Nationen hinterlegt. Die Bestimmungen sowohl des Übereinkommens als auch der Protokolle sehen den dreißigsten Tag nach der Hinterlegung als den Tag des Inkrafttretens vor, mithin den 14. Juli 2006.

Im Hinblick auf die aufenthaltsrechtliche Stellung und den Schutz der Opfer von Menschenhandel ist die Opferschutz-Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen die Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren (Amtsblatt der Europäischen Union L 261/19 vom 6. August 2004) von Bedeutung. Der Gesetzentwurf zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, mit dem auch die Opferschutz-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wird, wurde erarbeitet und befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf Vorschriften zur Bekämpfung von Zwangsehen. Zum einen soll der Familiennachzug bei tatsächlichen Anhaltspunkten auf das Vorliegen einer Zwangsehe ausgeschlossen werden, zum anderen wird der Ehegattennachzug von einem Mindestalter von 18 Jahren abhängig gemacht.

Mit dem 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239), in Kraft getreten am 19. Februar 2005, wurden die strafrechtlichen Vorschriften über den Menschenhandel an internationale Vorgaben angepasst, insbesondere an den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, der am 1. August 2002 in Kraft getreten ist und an die Europaratskonvention gegen den Menschenhandel vom 16. Mai 2005.

Die Europaratskonvention wurde in den Jahren 2003 bis 2005 unter aktiver Unterstützung der Bundesregierung verhandelt. Dieses Übereinkommen baut auf dem VN-Zusatzprotokoll Menschenhandel auf und hat den Schwerpunkt auf den Opferschutz gelegt. Deutschland

hat die Konvention bereits gezeichnet und die Vorbereitungen für das Ratifizierungsverfahren eingeleitet.

Durch das genannte Gesetz wurden die §§ 180b und 181 StGB (Menschenhandel und Schwere Menschenhandel) neu gefasst, in den Achtzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches überführt und dort mit Teilbereichen des § 234 StGB (Menschenraub) zu einheitlichen und erweiterten Strafvorschriften gegen Menschenhandel zusammengefasst. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (neuer § 232 StGB) und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (neuer § 233 StGB). Dazu kommt die neue Vorschrift des § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels).

Mit dem Gesetz ist nun auch der Handel in die Arbeitsausbeutung als Menschenhandel klassifiziert. Um einen ersten Einblick in die Formen der Arbeitsausbeutung zu erhalten, hat die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) auf Ersuchen der Bundesregierung eine Pilotstudie „Human Trafficking for Sexual and Labour Exploitation in Germany“ durchgeführt, die 2005 veröffentlicht wurde. In diesem Bericht dokumentierte die ILO mehr als vierzig Fälle von Arbeitsausbeutung von Migrantinnen und Migranten, die als Menschenhandel im Sinne von § 233 StGB gelten können.

Mit dem Opferrechtsreformgesetz (s. auch 5.7), das im September 2004 in Kraft trat, wurden opferschützende Vorschriften im Strafverfahrensrecht verbessert: Opfer von Frauenhandel und Zwangsprostitution können sich im Strafprozess einer Anklage als Nebenkläger anschließen und erhalten dadurch die Stellung von Verfahrensbeihilfen. Auf Antrag erhalten sie hierfür kostenlos einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin als Beistand, ohne dass es hierbei auf die finanzielle Situation ankommt.

Für ausländische Opfer von Menschenhandel haben sich durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz Änderungen ergeben. § 25 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eröffnet die Möglichkeit zur Gewährung eines vorübergehenden Aufenthaltstitels an Opferzeugen, falls ihre Anwesenheit für die Dauer eines Strafverfahrens erforderlich ist oder eine psychosoziale Behandlung durchgeführt werden soll. Mit der Umsetzung der Opferschutz-Richtlinie wird Opfern von Menschenhandelsdelikten darüber hinaus eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, ungeachtet dessen, ob sie sich bislang rechtmäßig, geduldet oder illegal im Bundesgebiet aufgehalten haben. Besteht nach Beendigung des Prozesses für die Opferzeugen ein Abschiebungsverbot wegen erheblicher konkreter Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit im Herkunftsland, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 3 i.V.m. § 60 Abs. 7 AufenthG).

In § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG wird nun auch die drohende geschlechtsspezifische Verfolgung im Herkunftsland ausdrücklich als Grund für eine Anerkennung als Flüchtling aufgeführt. Außerdem wurde in § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG klargestellt, dass Maßnahmen von nicht

staatlichen Stellen, die das Leben oder die Freiheit bedrohen, als Verfolgung angesehen werden können, wenn der Staat die Betroffenen nicht wirksam gegen ein solches Verhalten schützen kann oder will. Diese Klarstellungen sind vor allem auch für Frauen bedeutsam, die aus ihren Heimatstaaten fliehen, in denen ihnen in den Familien die Beschneidung droht, wenn der Heimatstaat diese Praktiken nicht wirksam bekämpft.

Opferzeuginnen erhalten Leistungen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes oder, im Falle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, nach dem Zweiten Buch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. In Fortführung der bisherigen Rechtslage wird Opfern von Menschenhandel darüber hinaus ein Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht, der zu ihrer Stabilisierung beiträgt.

5.5 Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit

Das Projekt „Sektorvorhaben zur Bekämpfung des Frauenhandels“ – beauftragt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und durchgeführt von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) – fördert überregional Organisationen in Herkunfts- und Transitländern sowie im Zielland Deutschland, damit innovative Bekämpfungsstrategien in den Bereichen

- Prävention und Aufklärung,
- Verbesserung des Beratungs- und Schutzangebotes für Opfer sowie
- Rehabilitation und Integration von freiwilligen Rückkehrerinnen

unterstützt werden können.

Bei diesem Vorhaben arbeiten internationale und lokale Partner (wie z. B. auch die OSZE und zahlreiche NRO) zusammen, was zum besseren Informationsaustausch der Akteure beiträgt und Initiativen in Deutschland mit denen in den Herkunftsländern vernetzt.

Hierfür wurden seit 2003 ca. 2 Mio. Euro verwendet. Die Fortführung ist auch über das Jahr 2006 hinaus gesichert.

Ein Projekt zum Schutz von Minderjährigen vor sexueller Ausbeutung – beauftragt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und durchgeführt von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) – unterstützt staatliche und nichtstaatliche Stellen mit einem Fördervolumen von 2 Mio. Euro. beim Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern.

Das Vorhaben trägt dadurch zur Implementierung des 2. Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie bei. Das Projekt unterstützt sowohl die Anpassung von nationalen Gesetzen und deren Umsetzung, die Qualifizierung von Polizei- und Justizangehörigen sowie Sozialarbeiterinnen (z. B. in Kambodscha), als auch Maßnahmen zur Primär-

prävention und des Opferschutzes. Unterstützt werden zudem die vielfältigen Bemühungen von NRO – wie Terre des Hommes – zur Sensibilisierung von Reisenden zum Verbrechen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Urlaubsländern.

Zudem fördert die Bundesregierung unmittelbar die Internationale Kampagne von Terre des Hommes gegen Kinderhandel. Diese werden insbesondere für Maßnahmen in südlichen Afrika genutzt.

6.6 Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes

Seit dem 1. Januar 2002 gilt in Deutschland das Prostitutionsgesetz, dessen Ziel es ist, die rechtliche und soziale Benachteiligung von Prostituierten abzubauen.

Die Bundesregierung hat im Januar 2007 einen Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz) vorgelegt. Der Bericht zum Prostitutionsgesetz wertet die seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2002 eingetretenen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Gesetzes aus. Grundlage des Berichts sind die Ergebnisse von insgesamt drei wissenschaftlichen Gutachten, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Vorbereitung des Berichts vergeben hatte.

Ziel des Prostitutionsgesetzes war es, die rechtliche und soziale Lage der Prostituierten zu verbessern. Die rechtlichen Nachteile der bisherigen Bewertung der Prostitution als sittenwidriges und damit unwirksames Rechtsgeschäft sollten beseitigt, der Zugang von Prostituierten zur Sozialversicherung durch die Möglichkeit der Begründung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse erleichtert und die gesundheitlichen und hygienischen Arbeitsbedingungen der Prostituierten verbessert werden. Mit dem Gesetz wurde auch die Erwartung verknüpft, dass die kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution zurückgedrängt und die Ausstiegsmöglichkeiten für Prostituierte erleichtert werden.

Aus Sicht der Bundesregierung hat das Prostitutionsgesetz diese vom Gesetzgeber intendierten Zielsetzungen nur zu einem begrenzten Teil erreichen können. So ist es durch das Prostitutionsgesetz gelungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Abschluss von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen zu schaffen und die rechtliche Frage der Einklagbarkeit des für eine sexuelle Dienstleistung vereinbarten Entgelts eindeutig zu klären. Diese Möglichkeiten wurden bislang jedoch kaum genutzt. Entsprechend hat das Prostitutionsgesetz bisher kaum messbare tatsächliche Verbesserungen der sozialen Absicherung von Prostituierten bewirken können. Auch hinsichtlich der Verbesserung der gesundheitlichen und hygienischen Arbeitsbedingungen von Prostituierten konnten kaum positive Wirkungen in der Praxis festgestellt werden.

Auch im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung haben sich die teilweise an das Prostitutionsgesetz gestellten positiven Erwartungen bisher nicht erfüllt. Für einen kri-

minialitätsvermindernden Effekt des ProstG gibt es bislang keine belastbaren Hinweise.

Andererseits haben sich auch die Befürchtungen, die hinsichtlich eventueller negativer Auswirkungen auf die Kriminalitätsbekämpfung teilweise geäußert wurden, nicht bewahrheitet. Eine Erschwernis der Verfolgung von Menschenhandel, Zwangsprostitution, Minderjährigenprostitution und anderen gewaltförmigen Auswüchsen der Prostitution ist durch das Prostitutionsgesetz nicht eingetreten. Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlass für eine Rückkehr zu der vor Inkrafttreten des ProstG geltenden Rechtslage.

Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es jedoch eines insgesamt breiteren Ansatzes der Reglementierung der Prostitution, der insbesondere konsequent die Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Minderjährigenprostitution integriert und auf einen größtmöglichen Schutz von Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung abzielt und der – nicht zuletzt durch die Einführung der Strafbarkeit für Freier von Zwangsprostituierten – die Verantwortung der Nachfrager klar benennt. Die Bundesregierung wird daher prüfen, inwieweit der Schutz der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution noch weiter verbessert werden kann. Insbesondere wird eine angemessene Lösung zur Regelung der Strafbarkeit der Freier von Zwangsprostituierten geschaffen werden.

Zur Verbesserung des Schutzes von Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch durch Prostitution werden künftig Sexualkontakte Erwachsener mit Minderjährigen gegen Entgelt oder unter Ausnutzung einer Zwangslage bis zu einem Alter des Opfers von 18 Jahren (gegenüber bislang 16 Jahren) nach § 182 Abs. 1 StGB unter Strafe gestellt. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung befindet sich bereits in der parlamentarischen Beratung. (Bundestagsdrucksache 16/3439, siehe Ausführungen zu 5.10.).

Prostitution ist auch nach dem Prostitutionsgesetz kein „Beruf wie jeder andere“ und darf daher rechtlich nicht als zumutbare Option zur Sicherung des Lebensunterhalts gelten. Die Bundesagentur für Arbeit vermittelt daher grundsätzlich keine Stellen im Bereich der Prostitution. Die Bundesregierung wird aufmerksam beobachten, ob auf der Grundlage der gegenwärtigen Praxis der Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung in Beschäftigungen im Bereich der Prostitution auch weiterhin zuverlässig ausgeschlossen bleibt.

Der Ausstieg aus der Prostitution ist rechtlich jederzeit möglich. Die tatsächlichen Möglichkeiten der Umsetzung eines Ausstiegswunsches aus der Prostitution sind durch das Prostitutionsgesetz nicht verändert worden. Ziel der Bundesregierung ist es, ausstiegswillige Prostituierte künftig besser darin zu unterstützen, dass sie ihren Ausstiegswunsch auch realisieren können. Die Bundesregierung wird daher prüfen, wie der Ausstieg aus der Prostitution durch Ausstiegshilfen und Ausstiegsprogramme besser unterstützt und wie ggf. modellhafte Ansätze ge-

fördert und der Zugang zu Qualifizierungs- und Fördermaßnahmen flexibler gestaltet werden können.

Um die Bedingungen, unter denen Prostitution praktiziert wird, zum Schutz der dort tätigen Personen einer rechtsstaatlichen Kontrolle zu unterwerfen und kriminellen Begleiterscheinungen vorzubeugen, wird die Bundesregierung im Benehmen mit den Bundesländern prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchen gewerblichen Instrumenten die Kontrolle von gewerblichen Betätigungen im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen effizienter gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Einführung einer Genehmigungspflicht für Bordelle, bordellartige Betriebe und andere Betriebe mit Bezug zu sexuellen Dienstleistungen zu prüfen sein.

Artikel 7: Beteiligung von Frauen am politischen und öffentlichen Leben

7.1 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG)

Die Rechtslage hat sich gegenüber dem 5. Bericht nicht geändert. Ein Vierter Gremienbericht des Bundes mit Sachstand Juni 2005 wird im Frühjahr 2007 dem Deutschen Bundestag vorgelegt werden. Er enthält ein eigenes Kapitel zum internationalen Vergleich, der auch positive ausländische Beispiele zur Gremienbesetzung in einem Best-Practice-Austausch mit einbezieht.

7.2 Frauen in politischen Entscheidungspositionen

Seit den Bundestagswahlen im September 2005 hat Deutschland mit Angela Merkel erstmals eine Frau als Kanzlerin. Damit nimmt sie eine wichtige Funktion als Vorbild für Frauen in (politischen) Entscheidungspositionen ein.

Der Anteil der Frauen im Deutschen Bundestag ist in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen. In den 16. Deutschen Bundestag wurden im Jahre 2005 613 Abgeordnete gewählt, davon 194 Frauen. Das entspricht einem Anteil von 31,6 Prozent.

Dem Bundeskabinett gehören außer der Bundeskanzlerin fünf Ministerinnen an, die die Ressorts der Justiz, für Gesundheit, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Bildung und Forschung und für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung leiten.

Vier der sechs Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages sind Frauen.

Von 22 Ständigen Ausschüssen des 16. Deutschen Bundestages haben zehn Frauen den Vorsitz inne.

Die Parteien haben in den letzten Jahren vermehrt Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils getroffen, um die Gleichstellung der Frau in den eigenen Organisationen zu fördern. Die meisten Parteien haben Quotenregelungen eingeführt. Die Frauenorganisationen der einzelnen Parteien spielen hierbei eine wichtige Rolle.

7.3 Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen

Die Bundesregierung unterstützt das Recht von Frauen auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen durch die finanzielle Förderung von Frauenverbänden und durch die institutionelle Förderung des Deutschen Frauenrates, der Dachorganisation deutscher Frauenverbände, ferner durch gezielte Unterstützung der Projektarbeit von Frauenverbänden.

Der Deutsche Frauenrat ist die Vereinigung von über 50 bundesweit aktiven Frauenverbänden und -organisationen. Zu seinen Mitgliedern zählen konfessionelle Verbände und Berufsverbände, Frauengruppen der Parteien, der Gewerkschaften und des Deutschen Sportbundes, außerdem überkonfessionell und überparteilich arbeitende Organisationen mit vielfältigen sozialen und politischen Aufgaben. Der Deutsche Frauenrat wird aus öffentlichen Geldern finanziert und ist als Nichtregierungsorganisation (NRO) anerkannt. Er hat besonderen Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen und ist Mitglied der Europäischen Frauenlobby.

Die Frauenverbände, Frauengruppen und andere Organisationen haben aufgrund der finanziellen Förderung ihre Arbeit zur Aufklärung und Aktivierung von Frauen und Männern wirksam ausweiten können. Als besonders positive Entwicklung ist hervorzuheben, dass die Organisationen verstärkt praktische und lebensnahe Hilfsmaßnahmen für besonders benachteiligte Frauengruppen entwickeln und damit konkrete Verbesserungen für die Lebenssituation von Frauen bewirken.

Insbesondere die Interessenvertretung behinderter Frauen „Weibernetz e.V.“ kann durch die Förderung der Bundesregierung die Rechte behinderter Frauen auf nationaler und internationaler Ebene wahrnehmen. Um eine Vernetzung von Fraueninitiativen und -institutionen auf lokaler Ebene zu fördern, unterstützt das BMFSFJ Informationsbörsen für Frauen. Diese werden von 2007 an zu Themen wie Chancengleichheit im Erwerbsleben, Altersvorsorge und politisches Engagement, aber auch zu Gesundheit oder Gewalt gegen Frauen durch Gleichstellungsbeauftragte, Beratungsstellen oder lokale und regionale Vereine und Verbände organisiert

7.4 Europäisches Aktionsprogramm für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Von 2001 bis 2005 wurde das 5. EU-Aktionsprogramm für die Gleichstellung von Frauen und Männern durchgeführt, das der Umsetzung der gleichnamigen Rahmenstrategie diente. In diesem Zusammenhang wurden zu bestimmten Schwerpunktthemen transnationale Projekte zur Analyse, Sensibilisierung und Entwicklung von Handlungskompetenzen auf nationaler und europäischer Ebene durchgeführt. Die Schwerpunkte des Programms waren Fragen des gleichen Arbeitsentgelts (2001/2002), die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben (2002/2003), die ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen (2003/2004), die Veränderung von Geschlechterrollen und Stereotypen (2004/

2004) und die Rolle der Väter in Bezug auf die Gleichstellungspolitik (2005/2006). Mit Projekten zur Förderung der Gleichstellung im Bereich der lokalen Entwicklung wurde das Programm um ein weiteres Jahr verlängert.

Deutschland war Partner bei mehreren Projekten und engagierte sich im Rahmen von Kofinanzierungen. Unter deutscher Federführung wurden insbesondere europaweite Konferenzen zu Fragen des gleichen Arbeitsentgelts (Juni 2002) und zur Situation von Frauen und Männern in Entscheidungspositionen in der Wirtschaft (Juni 2004) durchgeführt.

7.5 Global Summit of Women

2007 wird Deutschland Gastgeber des Global Summit für Frauen sein. Der Global Summit of Women versteht sich als Plattform für den internationalen Austausch von Frauen in Führungspositionen in der Wirtschaft, aber auch in Verwaltung und Wissenschaft und in Nichtregierungsorganisationen. Er bietet ein Forum für Frauen in Entscheidungspositionen aus der ganzen Welt, um Erfahrungen, gute Praxisbeispiele und Strategien zur Förderung von Frauen zu diskutieren und weltweite Netzwerke zu bilden. Die Themen sind sehr breit gestreut: Work & Life Balance, Mikrokredite für Frauen in Entwicklungsländern, Frauen in Technik, Frauen in Führungspositionen u. a. Dem Global Summit vorgeschaltet ist ein sog. „Ministerial Roundtable“, zu dem weltweit Ministerinnen aller Geschäftsbereiche eingeladen werden, um Strategien auszutauschen und zu diskutieren, die den ökonomischen Status von Frauen in den jeweiligen Ländern positiv beeinflusst haben. „Public private partnership“ ist das Thema des Ministerial Roundtable des Global Summit 2007 in Berlin, bei dem die Bundesregierung ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vorstellen wird.

7.6 Zwanzig Jahre Bundesfrauenministerium

2007 feiert das Bundesfrauenministerium sein 20jähriges Bestehen. Es kann auf eine Vielzahl von eigenen politischen Maßnahmen zurückblicken und hat die Politik der anderen Bundesministerien nachhaltig zugunsten von Frauen beeinflusst. Es hat ferner die Implementierung von Gender Mainstreaming in die Arbeit der Bundesregierung maßgeblich befördert. Doch obwohl in den letzten 20 Jahren viele Gesetze zur Gleichstellung verabschiedet, Programme zur Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie durchgeführt wurden und obwohl die Umsetzung von Richtlinien der EU und Urteile des EuGH die Gleichstellungspolitik in Deutschland unzweifelhaft voran brachten, bleiben doch noch eine Reihe von Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern. Zu nennen ist die Entgelt Differenz zwischen Frauen und Männern. Frauen verdienen hier durchschnittlich 78 Prozent dessen, was Männer verdienen. Die Anzahl von Frauen in Führungspositionen in der Privatwirtschaft, in der Wissenschaft und im öffentlichen Dienst hat sich zwar erhöht, liegt jedoch immer noch weit unter dem

Niveau von Männern. Auch die ungleiche Arbeitsverteilung in Beruf und Familie ist weiterhin unbefriedigend.

20 Jahre Bundesfrauenministerium ist eine gute Gelegenheit auf Erfolge zurückzublicken und noch bestehende Defizite mit besonderen Anstrengungen anzupacken.

Artikel 8: Mitwirkung von Frauen an der Vertretung deutscher Interessen im Ausland und in internationalen Organisationen

In Internationalen Organisationen stieg der Anteil von Frauen an den deutschen Mitarbeitenden im Berichtszeitraum beträchtlich. Die Zahl der deutschen Bediensteten im VN-Sekretariat erhöhte sich von 2001 bis 2005 von 129 auf 147. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der weiblichen deutschen Bediensteten von 46 auf 58, d. h. insgesamt eine Erhöhung der Frauenquote von 35,66 Prozent auf 39,46 Prozent (vgl. auch die Ausführungen in Teil B zu den Empfehlungen des Ausschusses Nr. 32 und 33).

In den Spitzenpositionen des VN-Sekretariats, d. h. auf der Ebene D2 und höher, sind inzwischen drei von sieben deutschen Bediensteten weiblich, 2001 war es hingegen lediglich eine Frau von vier Bediensteten. Dabei ist seit Dezember 2005 Angela Kane als beigeordnete Generalsekretärin nach Achim Steiner, dem Exekutivdirektor des VN-Umweltprogramms die höchstrangige Deutsche im VN-Sekretariat.

Im vergleichbaren höheren Dienst der EU-Kommission konnte der Anteil von Frauen unter den deutschen Bediensteten von 15,98 Prozent im Jahr 2001 auf 28,8 Prozent im Jahr 2005 erhöht werden.

Zur Gleichstellungspolitik im Auswärtigen Dienst wird auf Teil B, zu den Ziffern 32 und 33, verwiesen.

Artikel 9: Staatsangehörigkeit von Frauen und Kindern

Die in Artikel 9 des Abkommens aufgestellten Anforderungen sind im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht uneingeschränkt erfüllt. Hinsichtlich des Erwerbs und des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit gelten nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) für Frauen und Männer die gleichen Voraussetzungen. Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt genügt es, wenn ein Elternteil die Voraussetzungen des § 4 StAG erfüllt. Jeder Ehepartner kann die Voraussetzungen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 17 f StAG) nur auf Grund eigenen Verhaltens schaffen. Eine Erstreckung auf den anderen Ehepartner findet nicht statt.

Artikel 10: Gleichstellung von Frauen und Männern im Bildungsbereich und im Sport

10.1 Bildung

Mädchen verlassen die allgemeinbildenden Schulen, an welchen grundsätzlich koedukativ unterrichtet wird, durchschnittlich mit höheren Bildungsabschlüssen als

ihre männlichen Mitschüler und erzielen bessere Noten. Der Mädchenanteil 2004/2005 an Hauptschulen betrug 44 Prozent. An Gymnasien sind Mädchen mit einem Anteil von 54 Prozent (2004/2005) in der Mehrheit. Zunehmend wird wegen der schlechteren Noten von Jungen eine Förderung für diese insbesondere in der Grundschule gefordert.

Der unterschiedliche Anteil von Frauen in den weiterführenden Schulen spiegelt sich auch in den erreichten Abschlüssen wider. Von den Absolventen, die die allgemein bildenden Schulen ohne Hauptschulabschluss verließen, waren rund 36 Prozent Frauen. Hier unterscheiden sich die Zahlen zwischen deutschen und ausländischen Frauen kaum. So liegt hier der Anteil für deutsche Frauen bei 35,7 Prozent und bei ausländischen Frauen bei 37,7 Prozent.

Dagegen lag ihr Anteil an den Abiturienten (Absolventen mit Hochschul- und Fachhochschulreife) bei 56 Prozent (2004). Auch hier unterscheiden sich die Quoten bei deutschen und ausländischen Frauen nur sehr gering. (56,6 Prozent und 56,3 Prozent).

An deutschen Hochschulen war 2002 fast die Hälfte (49 Prozent) der Studienanfänger weiblich. 2004 hatten sogar mehr Frauen als Männer ein Studium begonnen (51 Prozent). Der Unterschied zwischen deutschen und ausländischen Studienanfängerinnen betrug 2004 lediglich 2 Prozentpunkte, wobei ausländische Frauen mit 52,4 Prozent sogar etwas häufiger ein Studium begannen. Bei den Bildungsinländern betrug der Frauenanteil 2002 52 Prozent, lag 2004 aber nur bei 44 Prozent.

Auch bei den Hochschulabsolventen stellte sich das Geschlechterverhältnis mit einem Frauenanteil von 49 Prozent fast ausgewogen dar. Unter ausländischen Hochschulabsolventen (sowohl bei den Bildungsaus- als auch bei den Bildungsinländern) waren 2004 46 Prozent Frauen.

Auf den weiterführenden Stufen der akademischen Karriereleiter nehmen die Frauenanteile mit steigendem Status und Qualifikationsniveau der Positionen kontinuierlich ab. Die Anteilsszahlen sind jedoch im Berichtszeitraum stetig, wenn auch langsam, gestiegen: 39 Prozent der Dokortitel wurden 2004 von Frauen erworben (2002: 36,4 Prozent) Auch hier unterscheiden sich die Anteile 2004 zwischen deutschen und ausländischen Frauen um etwas mehr als 2 Prozentpunkte (39,3 und 36,8).

23 Prozent der Habilitanden waren 2004 (2002: 21,6 Prozent) weiblich.

In der Berufsausbildung im dualen System (von Betrieb und Berufsschule) ist keine den allgemeinbildenden Schulen vergleichbare Entwicklung zu verzeichnen. Mit rund 40 Prozent sind hier Frauen weiterhin unterrepräsentiert. Der Frauenanteil unter den ausländischen Auszubildenden lag im Jahr 2004 bei 44,4 Prozent und ist damit gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert. Der Ausbildungsstellenmarkt ist weiterhin segregiert. Frauen durchlaufen häufig Berufsausbildungen in Sozial- und Gesundheitsdienstberufen.

Frauen dominieren bei vollzeitschulischen Berufsausbildungsformen in Berufen des Gesundheitswesens. In den Schulen des Gesundheitswesens lag der Frauenanteil 2003/2004 bei über 80 Prozent. Der Anteil der Frauen an den deutschen Auszubildenden beträgt hier 79,2 Prozent. Bei den ausländischen Auszubildenden liegt der Frauenanteil mit 80,7 Prozent unwesentlich höher. Diese Ausbildungsform wächst seit Anfang der 90er Jahre.

Es bleibt ein Schwerpunkt der Bundesregierung, das Berufswahlspektrum für Mädchen und junge Frauen in Richtung auf technikleiche und naturwissenschaftliche Berufe zu erweitern. Hierzu werden Initiativen wie der bundesweite Girls' Day (Mädchen-Zukunftstag), der 2007 zum 7. Mal stattfindet (siehe auch Ausführungen zu den Ziffern 20 und 21), sowie Projekte zur Heranführung von Mädchen an das Internet (Lizzynet) sowie dem spielerischen Umgang mit Technik (Roboterkurse „Roberta“) fortgeführt.

Aus dem Fachprogramm „Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms, welches nach positiver Evaluation 2003 bis Ende 2006 verlängert wurde, wurden mit jährlich 30,7 Mio. Euro von Bund und Ländern gemeinsam Maßnahmen zur Qualifizierung von Frauen auf eine Professur, zur Steigerung des Anteils von Frauen in naturwissenschaftlich/technischen Studiengängen und der Frauen-/Gender-Forschung finanziert. Ziele der Förderung sind die Überwindung bestehender struktureller Hemmnisse bei der Erreichung von Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre, die Verstärkung der Anteile von Frauen in allen wissenschaftlichen Qualifizierungsstufen und bei den jeweiligen Abschlüssen und die Erhöhung der Zahl von Frauen in Führungspositionen in Einrichtungen der Forschung und Lehre. Die Durchführung der einzelnen Maßnahmen obliegt den Ländern. Zahlreiche Länder haben Habilitationsstipendien eingeführt. Im Lise-Meitner-Programm (Nordrhein-Westfalen) wurden beispielsweise seit der Einführung dieses Programms 1991 insgesamt 283 Wissenschaftlerinnen (bis 2004) gefördert. Ein Großteil von ihnen hat sich inzwischen habilitiert und viele sind auch auf einen Lehrstuhl berufen. Im Dorothea-Erxleben-Programm (Niedersachsen) wurden im Zeitraum von 2001 bis 2003 37 Wissenschaftlerinnen und Künstlerinnen zur Weiterqualifizierung für eine Professur an Universitäten, Fachhochschulen und künstlerischen Hochschulen gefördert.

Weitere Maßnahmen der Bundesregierung zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen in Wissenschaft und Forschung sind:

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung 2000 eingerichtete Kompetenzzentrum „Frauen in Wissenschaft und Forschung – Center of Excellence Women and Science (CEWS)“, welches als nationale Koordinierungsstelle von Maßnahmen zur Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in Wissenschaft und Forschung und Servicezentrum dient, ist zum 1. Januar 2006 in das von Bund und Ländern finanzierte Informationszentrum Sozialwissenschaften in Bonn überführt worden. Die Datenbank femConsult wird dort weiterhin

geführt. Sie enthält derzeit rund 5 000 aktuelle Datensätze von Wissenschaftlerinnen.

Die Bundesregierung förderte von 2004 bis 2006 das Projekt „Peer Mentoring“ an außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Peer Mentoring ist ein Karriereförderungs-Konzept, über das der Frauenanteil in den Führungspositionen gesteigert werden soll. Im Zentrum steht die selbstorganisierte Vernetzung und gegenseitige Unterstützung von hochqualifizierten, promovierten Wissenschaftlerinnen auf dem Weg zu Führungspositionen.

Im Rahmen des Projektes „femtec.network – Careerbuilding für den weiblichen Führungsnachwuchs aus Ingenieur- und Naturwissenschaften“ wird ein Karriereförderprogramm für besonders begabte Studentinnen der Natur- und Ingenieurwissenschaften entwickelt, erprobt und evaluiert. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert aus dem Gesamtprojekt die Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben. Den Teilnehmerinnen werden im Rahmen von Summerschools fachübergreifende Schlüsselqualifikationen vermittelt, sie erhalten Unterstützung bei ihrer Karriereplanung und es werden individuelle Kontakte zur Berufswelt aufgebaut. Zusätzlich steht ihnen eine erfahrene Führungskraft der kooperierenden Unternehmen als Mentorin zur Seite. Ziel ist eine chancengerechte Förderung und Vernetzung des weiblichen Führungsnachwuchses in den Natur- und Technikwissenschaften.

Über 20 Hochschulen und Forschungseinrichtungen wurden seit 2002 mit dem „Total E-Quality“ – Prädikat ausgezeichnet, welches an Organisationen verliehen wird, die eine an Chancengleichheit orientierte Personalpolitik betreiben.

Die Vergabe von Stipendien und Ausbildungsbeihilfen erfolgt gleichberechtigt. Der Anteil der Frauen unter den BaföG-geförderten Studierenden erreichte 2003 rd. 52,4 Prozent (nach rd. 51,6 Prozent in 2001). An den Universitäten stieg er auf rd. 56,6 Prozent (2001: 55,4 Prozent). Am höchsten ist der Anteil weiblicher Geförderter an den Kunsthochschulen mit rd. 68,2 Prozent (2001: rd. 68,3 Prozent). An den Fachhochschulen beträgt er rd. 43,0 Prozent (2001: rd. 43,1 Prozent). Bei den Schülern wurden 2003 mit rd. 60,7 Prozent wesentlich mehr Frauen als Männer gefördert.

Die Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen bestehen für Frauen und Männer gleichberechtigt.

Der Anteil von Frauen, die ihre Ausbildung abbrechen, ist mit 23 Prozent (2004) nur unwesentlich höher als der Anteil der Männer, die ihre Ausbildung abbrechen (21 Prozent). Mädchen brechen seltener als Jungen die Schule ab und erzielen höhere Bildungsabschlüsse.

Deutschland ist im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft aufgefordert, Indikatoren vorzuschlagen, anhand derer die Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungen des Kapitels B „Bildung und Ausbildung von Frauen“ der Aktionsplattform von Peking gemessen und sichtbar ge-

macht werden können. Deutschland wird drei Indikatoren vorschlagen:

1. Anteil der Absolventinnen bzw. Absolventen an allen Absolvierenden der naturwissenschaftlichen und technischen Studiengänge,
2. Erwerbsstatus nach erreichtem Bildungsabschluss und Geschlecht (im Alter von 25 bis 64 Jahren),
- 3a. Anteil der weiblichen bzw. männlichen Promovierten an allen Promovierten nach Studiengbiet und gesamt,
- 3b. Anteil von Frauen und Anteil von Männern am wissenschaftlich/künstlerischen Personal an Hochschulen nach Kategorie A, B und C und gesamt.

Zu diesen Indikatoren wird Deutschland dem Rat für Beschäftigung, soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Verbraucherschutz Schlussfolgerungen zur Annahme vorlegen.

10.2 Sexualaufklärung, Familienberatung, Schwangerenberatung

Um Aufklärung und Beratung in Bezug auf die Sexualaufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft für Frauen und Männer in allen Bevölkerungsgruppen anbieten zu können, ist die Arbeit und die Fachkenntnis der in diesem Bereich engagierten Nichtregierungsorganisationen unersetzlich. Aus diesem Grund legt die Bundesregierung besonderen Wert auf die Zusammenarbeit mit in diesem Bereich tätigen Verbänden unterschiedlicher Weltanschauung und unterstützt deren Arbeit durch die Förderung von Einzelaktivitäten wie Tagungen, Publikationen und Fortbildungsveranstaltungen ideell und finanziell. Schwerpunkte der Verbandsarbeit im Berichtszeitraum waren insbesondere die Qualitätssicherung der Schwangerschaftsabbruchversorgung und kontrazeptiven Versorgung. Besonderes Augenmerk wurde in den letzten Jahren auf die Vermeidung von Teenagerschwangerschaften gelegt. Die niedrigen, rückläufigen Zahlen in Deutschland belegen den Erfolg der gemeinsamen Anstrengung von Bundesregierung und Trägern von Schwangerschaftsberatungsstellen in diesem Bereich. Besondere Aufmerksamkeit verdienen weiterhin Zusammenhänge zwischen Bildung (Schulabschluss), beruflicher Perspektive und ungewollter Schwangerschaft. Die Intensivierung der Beratung im sicheren Umgang mit Verhütungsmethoden steht daher im Mittelpunkt der Anstrengungen.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat seit 1992 durch § 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen (SFHG) den gesetzlichen Auftrag, Konzepte, Maßnahmen und Medien zur Sexualaufklärung und Familienplanung zu erstellen mit dem vorrangigen Ziel Schwangerschaftskonflikte zu vermeiden. Sie erfüllt diese Aufgabe in Kooperation mit den Bundesländern und Vertretern von Familienberatungseinrichtungen aller Träger. Im Berichtszeitraum lag der Arbeitsschwerpunkt auf der Prävention von Teenagerschwangerschaften sowie der Information und der Kompetenzentwicklung von Frauen bzw. Paaren im Umgang mit Schwangerschaft und Geburt. Beispiel-

haft sind folgende aktuelle Projekte und Untersuchungen zu erwähnen:

- Repräsentativbefragung zu Kinderwunsch und Familiengründung bei Frauen und Männern mit Hochschulabschluss (2004)
- Studie „männer leben“ zu Lebensläufen und Familienplanung (2001 bis 2004)
- Medienpaket zur Prävention von Schwangerschaften Minderjähriger: Studienergebnisse, statistische Hintergrundinformationen, Expertisenhinweise für MultiplikatorInnen und ein Medium für jüngere Mädchen – Jules Tagebuch –
- Internetauftritt www.schwanger-info.de mit Information und AnsprechpartnerInnen rund um das Thema Schwangerschaft und Geburt
- Broschürenset „Rundum. Schwangerschaft und Geburt“ für schwangere Frauen und „Ich bin dabei! Vater werden“ für werdende Väter
- Qualitätszirkel in der Pränataldiagnostik, ein Modellprojekt für Ärztinnen und Ärzte und Beraterinnen und Berater im Themenfeld.

Die Prävention von Teenagerschwangerschaften sozial benachteiligter Gruppen ist Ziel eines neuen Projektes der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA) „Komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft“, das im Januar 2007 in Kooperation mit dem Land Nordrhein-Westfalen gestartet wurde. Im Mittelpunkt des Projekts steht ein Erlebnisparcours für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in der 7. Klasse. Sie sollen dadurch spielerisch bei ihrer Berufsorientierung und Lebensplanung hinsichtlich Arbeit und Beruf, Liebe, Partnerschaft und Familie unterstützt werden.

10.3 Frauen und Sport

Neben den außerhalb von Vereinen sportlich aktiven Frauen gibt es in Deutschland zurzeit 10,4 Millionen Frauen und Mädchen, die in rund 88 500 Sportvereinen organisiert sind (2000: 10,3 Millionen). Dies entspricht einem Frauenanteil im Deutschen Sportbund (DSB) von fast 40 Prozent (2000: 38,6 Prozent) und ihr Anteil steigt schneller als der der männlichen Mitglieder. Auch in den Führungspositionen des Sports ist eine Verbesserung der Repräsentanz von Frauen zu beobachten. Der Anteil von Frauen in den DSB – Ausschüssen (ohne den Bundesausschuss „Frauen und Sport“) hat sich von 13,5 Prozent (1998) auf heute 26,6 Prozent erhöht, mit Berücksichtigung des Bundesausschusses von 16,3 Prozent (1998) auf 42,1 Prozent (2003).

Unter anderem kann diese Entwicklung auf ein Projekt zurückgeführt werden, das von 2001 bis 2005 durch die Bundesregierung gefördert wurde: „Frauen an die Spitze“ hatte zum Ziel, die Unterrepräsentanz von Frauen in den Führungspositionen des Sports langfristig zu beseitigen. Es untergliederte sich in einen wissenschaftlichen und einen praktischen Teil und wurde in einer Kooperation von Wissenschaftlerinnen mit dem Deutschen Sportbund durchgeführt. Das Projekt hat bewirkt, dass sich die

Sportorganisationen mit dem Thema „Frauen und Führungspositionen im Sport“ auseinandersetzen. Zugleich fühlten sich Betroffene in ihren Anliegen bestärkt und unterstützt, nicht zuletzt weil die regelmäßigen Projekttreffen eine Plattform für eine Vernetzung boten.

Um die Aufmerksamkeit von Politik und Öffentlichkeit auch weiter auf das Thema „Frauen und Sport“ zu richten, trägt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelmäßig zur Erstellung der Sportberichte der Bundesregierung bei. Der 11. Sportbericht wurde 2006 erstellt und veröffentlicht.

Artikel 11: Gleichstellung von Frauen und Männern im Berufsleben

11.1 Erwerbstätigkeit – Zahlen und Fakten

Die Erwerbstätigkeit der Frauen in Deutschland ist seit 2002 weiter angestiegen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung) waren im Durchschnitt des Jahres 2004 von den rund 38,4 Millionen Erwerbstätigen in Deutschland 18,1 Millionen Frauen. Erwerbstätig heißt in einem Arbeitsverhältnis stehend oder selbständig, einschließlich vorübergehender Beurlaubung. Verglichen mit dem Durchschnitt des Jahres 2003 nahm die Zahl der erwerbstätigen Frauen um 193 000 (1,1 Prozent) zu. Die Beschäftigung der Männer dagegen verringerte sich im gleichen Zeitraum um 65 000 Personen (– 0,3 Prozent). Der Frauenanteil an allen Erwerbstätigen lag im Jahresdurchschnitt 2004 bei 47,1 Prozent. Damit erhöhte sich der Frauenanteil gegenüber dem Jahr 2003 um 0,4 Prozentpunkte.

Diese positive Entwicklung lässt sich auch an der Erwerbstätigenquote der Frauen ablesen (Anteil der erwerbstätigen Frauen an der weiblichen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren). Während die Erwerbstätigenquote aller Menschen in Deutschland nach Angaben des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat) seit 2001 leicht rückläufig ist, stieg die Erwerbstätigenquote der Frauen kontinuierlich an und lag im Jahr 2005 bei 59,3 Prozent (2000: 57,7 Prozent). Damit hat Deutschland das für 2005 anvisierte Zwischenziel der Europäischen Beschäftigungsstrategie (57 Prozent) bereits um mehr als 2 Prozentpunkte überschritten. Die Bundesregierung sieht Deutschland deshalb auf gutem Wege, die Vorgabe des Europäischen Rates von Lissabon, bis zum Jahr 2010 eine Frauenerwerbstätigenquote von mindestens 60 Prozent zu erreichen, umsetzen zu können.

Angesichts der gestiegenen Erwerbsorientierung von Frauen hat sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auch die Erwerbsquote der Frauen (Anteil der erwerbstätigen und erwerbslosen Frauen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren) von 64,0 Prozent im Jahr 2000 auf 66,1 Prozent im Jahr 2004 weiter erhöht.

Für die gleiche Teilhabe an Existenz sichernder Beschäftigung ist aber nicht nur die Beschäftigungsquote von Bedeutung, sondern auch der Anteil des Arbeitszeitvolumens. Trotz höherer und besserer Schulabschlüsse und

fachlich hervorragender Ausbildung insbesondere junger Frauen ist das Arbeitszeitvolumen bei Frauen nach wie vor deutlich geringer als bei Männern. So stieg die Teilzeitquote (prozentualer Anteil der Teilzeitbeschäftigten an allen abhängig Erwerbstätigen) der abhängig erwerbstätigen Frauen im Zeitraum von 1991 bis 2004 von 30,2 Prozent auf 42,1 Prozent an (+ 12,1 Prozentpunkte), während sich die Teilzeitquote der Männer im selben Zeitraum lediglich von 2,1 Prozent auf 6,2 Prozent (+ 4,1 Prozentpunkte) erhöhte (Quelle: 1. Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland, Nov. 2005).

Die Beschäftigungsquote älterer Menschen ab 55 Jahren ist in Deutschland vergleichsweise gering. Dies gilt in besonderem Maße für die Beschäftigungsquote der 55- bis 64jährigen Frauen. Hier betrug die Quote in 2005 zwischen 22 Prozent (niedrige Qualifikation), 31,9 Prozent (mittlere Qualifikation) und 50 Prozent bei hoher Qualifikation (Männer: 37,3 Prozent, 45,2 Prozent bzw. 62,7 Prozent). Wegen des Bevölkerungsrückgangs wird von der Arbeitsmarktforschung ab dem Jahr 2015 ein zunehmender Fachkräftemangel vorausgesagt. In Deutschland werden daher auch Maßnahmen erforderlich, welche die Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbessern. Zentrale Handlungsfelder sind die Förderung des lebenslangen Lernens durch kontinuierliche Weiterbildung sowie die Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit bis ins hohe Alter u. a. durch eine nachhaltige Gesundheitspolitik. Die Bundesregierung hat das Gesetz zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Menschen auf den Weg gebracht. Ziel des Gesetzesentwurfs ist die Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser durch Kombilohn, neu gestaltete Eingliederungszuschüsse und berufliche Weiterbildung zu verbessern.

Die Bundesregierung berücksichtigt die besondere Situation älterer berufstätiger Frauen auch im Rahmen allgemeiner Modellprojekte. So beispielsweise bei dem im Frühjahr 2007 startenden Projekt „Kompetenz 50 plus“. In diesem Projekt soll mit einem neu zu erstellenden Pilotschulungskonzept eine Qualifizierung älterer, arbeitsloser und von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) zusammen mit dem DGB-Arbeitskreis „Arbeit und Leben“ (Mit 141 Einrichtungen in den Ländern, Regionen und Kommunen sowie dem Bundesarbeitskreis ist ARBEIT UND LEBEN bundesweit präsent) erfolgen. Während der modellhaften Erprobung sollen Arbeitsmarktchancen der Arbeitnehmer/innen verbessert und Wachstumspotenziale des Einzelhandwerks entwickelt werden. Die Bundesregierung und die Spitzenverbände des deutschen Einzelhandels wollen mit diesem bisher einmaligen Projekt darstellen, dass sich die – qualifikationserhaltende – Beschäftigung älterer Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen rechnet. Weitere Ziele des Projektes sind die Bewusstseinsbildung und -stärkung bei Arbeitgeber und in der Gesellschaft für Potentiale der Arbeitnehmer/innen und Umsatzsteigerungsmöglichkeiten bei anwendenden Unternehmen.

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV-Gesetz“) ist zum 1. Januar 2005 die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende eingeführt worden, in der die Arbeitslosen- und Sozialhilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige zum Arbeitslosengeld II zusammengeführt worden sind.

Durch diese gesetzliche Neuerung sind eine Vielzahl von ehemaligen Sozialhilfebeziehern, die erwerbsfähig sind, sich dem Arbeitsmarkt aber nicht zur Verfügung gestellt hatten, erstmals als Arbeitslose registriert worden. Dies hatte im Jahr 2005 einen erhöhenden Effekt auf die registrierte Arbeitslosigkeit in Deutschland, der bei Frauen stärker ausgeprägt war als insgesamt. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit waren erwerbsfähige ehemalige Sozialhilfeempfängerinnen und weibliche Familienangehörige von Arbeitslosenhilfebeziehern, die selbst nicht arbeitslos gemeldet waren, zahlreicher als die vergleichbare männliche Gruppe. Allerdings stößt eine exakte Quantifizierung des so genannten Hartz IV-Effektes, der alle erhöhenden und mindernden Wirkungen auf die Arbeitslosenzahl berücksichtigt, schnell an ihre Grenzen. Im Jahresdurchschnitt dürfte er nach Schätzungen der Bundesagentur jedoch bei etwa 380 000 Personen gelegen haben, von denen rd. 70 Prozent Frauen waren.

Vor diesem Hintergrund stieg zunächst im Jahr 2005 die Anzahl der arbeitslosen Frauen mit einem Zuwachs von 16,7 Prozent deutlich stärker als die der Männer (+ 6,4 Prozent). Jahresdurchschnittlich waren im Jahr 2005 2,255 Millionen Frauen arbeitslos, 322 000 mehr als im Jahr 2004. Dementsprechend stark erhöhte sich auch ihre jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) um 1,9 Prozentpunkte auf 12,7 Prozent, während sie bei Männern lediglich um 0,9 Prozentpunkte auf 13,4 Prozent zulegte. Im Jahr 2006 sank die Zahl arbeitsloser Frauen um 4,7 Prozent, allerdings deutlich geringer als die der Männer (– 10,3 Prozent). Jahresdurchschnittlich waren im Jahr 2006 2,15 Millionen Frauen arbeitslos, 106 000 weniger als im Jahr 2005. Die jahresdurchschnittliche Arbeitslosenquote verringerte sich dementsprechend um 0,7 Prozentpunkte auf 12,0 Prozent. Während sie bei Männern um 1,4 Prozentpunkte auf ebenfalls 12,0 Prozent abnahm.

Unter Berücksichtigung des Hartz IV-Effektes bei der Entwicklung der Arbeitslosigkeit hat bei beiden Geschlechtern die Arbeitslosigkeit leicht zugenommen, bei Frauen wohl geringfügig stärker als bei Männern. Das sinkende Arbeitskräfteangebot in den neuen Bundesländern hat zudem dazu geführt, dass sich die Entwicklung der Arbeitslosigkeit bei den Frauen im Osten besser darstellte als im Westen. Während die Arbeitslosenquote der Frauen dort um 2,3 Prozentpunkte auf 10,7 Prozent anstieg, erhöhte sich in Ostdeutschland die Quote nur um 0,3 Prozentpunkte auf 19,8 Prozent.

11.2 Arbeitsmarktreformen

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist vorrangiges Anliegen der Bundesregierung. Seit dem Jahr 2002 wurden hierfür umfassende Reformen eingeleitet (Erstes bis Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, vgl. oben).

Seit dem 1. Januar 2005 ist als Teil der Arbeitsmarkt-reformen die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozial-gesetzbuch II) in Kraft. Ziel des gesamten Reformpakets ist, Arbeitsuchende so schnell wie möglich wieder in Arbeit zu vermitteln. Von den Arbeitsuchenden wird mehr Eigeninitiative erwartet, vor allem die Bereitschaft, sich und ihre Familie unabhängig von staatlichen Leistungen zu machen (Prinzip „Fördern und Fordern“). Alle er-werbsfähigen Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können oder von anderen erhalten und deshalb hilfebedürftig sind, erhalten eine ein-heitliche Leistung, das Arbeitslosengeld II. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ersetzt die bisherige Arbeits-losenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Berücksichtigt wurden die Belange von Frauen als Mütter, Alleinerziehende, Pflegende oder Berufsrückkehrerinnen. So ist geregelt, dass Frauen bei der Suche nach einem Ar-beitsplatz nicht benachteiligt werden dürfen sowie famili-enspezifische Lebensverhältnisse von Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige be-treuen, berücksichtigt werden müssen. Die Vermittlung von Betreuung minderjähriger Kinder gehört nunmehr ausdrücklich zu den gesetzlichen Aufgaben der kommuna-len Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Darüber hinaus sind alle hilfebedürftigen Arbeitsuchenden eigenständig renten-, kranken- und pflegeversichert.

Die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD haben in ih-rem Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 ihr Anlie-gen bekräftigt, dass Frauen und Männer gleichermaßen einer sozial abgesicherten und Existenz sichernden Er-werbsarbeit nachgehen können. Gleichzeitig soll die Frauenerwerbstätigenquote entsprechend den europäi-schen Vorgaben auf über 60 Prozent gesteigert werden. Hierfür bedarf es fortgesetzter Anstrengungen aller Ak-teure: der Politik, aber auch der Unternehmen und Ge-werkschaften. Die umfassenden Arbeitsmarkt-reformen werden derzeit eingehend wissenschaftlich evaluiert. Wes-entliches Augenmerk gilt dabei auch den geschlechter-spezifischen Wirkungen wichtiger arbeitsmarktpolitischer Instrumente und Maßnahmen, die im Rahmen der Reform verändert oder eingeführt wurden. Im Jahr 2007 können dann auf Grundlage des Gesamtevaluationsberichtes zum Ersten bis Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt erste Schlussfolgerungen auch im Hin-blick darauf gezogen werden, inwieweit die Reformen die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben fördern. Erste Ergebnisse der Evaluation des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen, mit dem das alte System der Arbeitslosen- und Sozialhilfe ab-gelöst und die Grundsicherung für Arbeitsuchende einge-führt wurde, werden 2007 vorliegen. Hier werden insbe-sondere die Erkenntnisse zur Umsetzung des Gesetzes aus gleichstellungspolitischer Sicht von Interesse sein, die Gegenstand eines gesonderten Forschungsvorhabens sind (vgl. auch Teil B zu den CEDAW-Empfehlungen Nr. 28 und Nr. 29).

11.3 Arbeitsförderung

11.3.1 Job-AQTIV-Gesetz

Mit dem Job-AQTIV-Gesetz, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde im deutschen Arbeitsförderungs-

recht die Wichtigkeit der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt besonders deutlich gemacht. Danach sieht § 8 SGB III ausdrücklich vor, zur Verbesserung der beruf-lichen Situation von Frauen durch die Leistungen der ak-tiven Arbeitsförderung, zu denen auch die Berufsbera-tung gehört, auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken. Darüber hinaus wurden zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Förderung der Rückkehr in den Beruf §§ 8a (siehe unter 11.3.3.) und 8b (siehe unter 11.3.5.) eingefügt.

11.3.2 Berufsberatung

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat ihren gesetzlichen Auftrag, Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnah-men zu berücksichtigen, in den Jahren 2003 und 2004 er-füllt. Gemäß dem Bericht der BA „Entwicklung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt“ von Juni 2005 betrug der Anteil der Frauen an allen geförderten Maßnahmeteilnehmern und -teilnehmerinnen bundesweit jeweils über 41 Prozent. Damit wurden die Zielförderquoten für Frauen in beiden Jahren knapp überschritten.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass Frauen im Jahr 2004 mit 42 Prozent einen relativ hohen Anteil an der Förderung der Existenzgründung durch Existenzgrün-dungszuschüsse (sogenannte Ich-AG) hatten. Dies könnte darauf hindeuten, dass die auf diese Weise geförderten Frauen angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage eine (Teilzeit-)Selbständigkeit als attraktive Alternative zu einer abhängigen (Teilzeit-)Beschäftigung sehen.

Die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit steht in den Agenturen vor Ort allen Ratsuchenden unabhängig vom Geschlecht offen. Neben der individuellen Einzelbera-tung stehen Selbstinformationsangebote in Berufsinfor-mationszentren zur Verfügung.

Mit der Ausgestaltung der Berufsberatung wird die Bun-desagentur für Arbeit in vielfältiger Weise dem Auftrag zur Integration von Frauen gerecht. Bereits in den Schu-len erfolgt eine Beratung durch die Agenturen für Arbeit auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bun-desagentur für Arbeit und der Kultusministerkonferenz.

Die Berufsberatung bietet ein umfangreiches Spektrum an Informationen und flächendeckenden Aktivitäten zur Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern an, um durch frühzeitige und breite Berufswahlorientierung die Kenntnisse über das Berufswahlspektrum zu erwei-tern. Die von der Bundesagentur für Arbeit erarbeiteten medialen Angebote, die alle Schülerinnen und Schüler er-reichen, informieren umfassend, laufend und aktuell über das gesamte Berufswahlspektrum. Es wird besonders da-rauf geachtet, dass in diesen Medien sprachlich und in-haltlich geschlechtsneutral formuliert wird. Schüler und Schülerinnen werden angeregt, sich mit allen Ausbil-dungsangeboten zu befassen, um sich nicht auf eine frühe

geschlechtsspezifische berufliche Ausrichtung zu beschränken. Die Eltern, die eine starke Rolle bei der Berufswahl ihrer Kinder spielen, werden bereits zu einem frühen Zeitpunkt, z. B. in Form von Elternabenden in den Schulen, eingebunden. Durch die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit an Projekten, wie z. B. dem „Girls’ Day“ – Mädchen Zukunftstag – werden Mädchen bereits frühzeitig für technische Berufe interessiert (siehe auch Ausführungen im Teil B zu den Ziffern 20 und 21). Die Agenturen für Arbeit bieten auch regionalspezifische Veranstaltungen für Mädchen und junge Frauen an, in denen sie Einblicke in die Praxis verschiedener Berufsbereiche der Arbeitswelt erhalten, die sie bisher noch nicht in ihre Überlegungen zur Berufswahl einbezogen haben. Diese Maßnahmen tragen in besonderer Weise dazu bei, stereotypen Rollenverteilungen zwischen Männern und Frauen entgegen zu wirken.

Mit der Ausbildungsvermittlung unterstützen die Agenturen für Arbeit sowohl die Berufswählerinnen und Berufswähler bei der Verwirklichung ihrer Ausbildungswünsche, als auch die Arbeitgeber bei der Suche nach qualifiziertem Nachwuchs. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses zusammenzuführen. Dabei sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden und die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen. Für die Beratungspraxis bedeutet das, dass die Einordnung nicht nach dem Kriterium „Frauenberuf“ oder „Männerberuf“ erfolgt. Die Jugendlichen werden unabhängig von ihrem Geschlecht für den Ausbildungsberuf vorgemerkt, den sie erlernen möchten und für den sie geeignet sind. Sollten die beruflichen Vorstellungen nicht realisierbar sein, werden gemeinsam mit den Jugendlichen – ggf. auch mit den Erziehungsberechtigten – Alternativen entwickelt und mit dem Einverständnis der Beteiligten umgesetzt.

Auch nach der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur einheitlichen Grundsicherung für Arbeitsuchende im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2005 bleiben Berufsberatung und Berufsorientierung Pflichtaufgaben der Agenturen für Arbeit. Die Teams U 25 in den Arbeitsagenturen übernehmen diese Aufgaben auch für erwerbsfähige Hilfebedürftige junge Menschen. Darüber hinaus kann auch der Träger der Grundsicherung für den Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Berufsberatung erbringen.

11.3.3 Berufsausbildungsbeihilfen

Berufliche Entscheidungen sind aufgrund von Artikel 12 Grundgesetz freie Entscheidungen des Einzelnen. Die Berufsberatung in Deutschland respektiert und unterstützt die Berufswahlfreiheit. Sie nimmt keine Berufswahl lenkung vor. Ausfluss dieses Prinzips der Berufswahlfreiheit ist die Leistung von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, auf die – bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen – ein Anspruch besteht. Damit wird sichergestellt, dass eine erstmalige berufliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grund-

lage eines Ausbildungsvertrages betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt wird, auch dann aufgenommen werden kann, wenn die Ausbildungsvergütung nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt, die Fahrkosten und die sonstigen Aufwendungen sicherzustellen. Mit dem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme wird vielen Jugendlichen erst der Einstieg in eine Ausbildung oder in das Berufsleben ermöglicht. Auch das ist Ausfluss des Rechts auf freie Berufswahl.

Männliche und weibliche Auszubildende haben entsprechend der in den §§ 8 und 8a SGB III festgelegten Grundsätze gleichermaßen Anspruch auf Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe, damit die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht aufgrund mangelnder finanzieller Absicherung scheitert. Das hat sich auch nicht durch die Einführung der einheitlichen Grundsicherung für Arbeitssuchende mit den sog. „Hartz-Gesetzen“ geändert. Soweit es im Einzelfall dennoch Probleme mit der Förderung der Berufsausbildung gegeben hat, sind diese zum Anlass genommen worden, die gesetzlichen Regelungen auf den Prüfstand zu stellen.

11.3.4 Berufliche Weiterbildung

Soweit Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen beim Zugang zu beruflicher Weiterbildung angesprochen sind, ist festzustellen, dass in den Jahren 2003 und 2004 mehr Frauen als Männer an solchen Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit teilgenommen haben. 2003 haben mehr als 132 000 Frauen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in Anspruch genommen (das entspricht einem Anteil von 50,9 Prozent), 2004 waren es über 96 000 Frauen (das entspricht einem Anteil von 52,2 Prozent). Die Bundesagentur für Arbeit hat damit ihren gesetzlichen Auftrag, Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit bei den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen, im Bereich der Förderung der beruflichen Weiterbildung übererfüllt.

11.3.5 Spezielle Förderung für Berufsrückkehrerinnen

Die Einführung einer expliziten Regelung für Berufsrückkehrerinnen in das Recht der Arbeitsförderung (§ 8b SGB III) durch das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt stellt sicher, dass diese unter den gesetzlichen Voraussetzungen Zugang zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erhalten, die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendig sind, worunter explizit Beratung, Vermittlung und Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten fallen. Diese Regelung kommt insbesondere Frauen zugute, da in Deutschland rollenbedingt immer noch weit überwiegend Frauen die Aufgaben der Kinderbetreuung und Angehörigenpflege übernehmen und hierfür ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen. 98 Prozent der Berufsrückkehrerinnen sind Frauen.

11.4 Mutterschutz

Am 1. Januar 2006 ist das Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufwendungsausgleichsgesetz) in Kraft getreten. Das Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) regelt die zwei unterschiedlichen Umlageverfahren, die bestimmte Leistungen der Arbeitgeber an ihre Beschäftigten ausgeglichen haben, neu und passt das Ausgleichsverfahren an die aktuellen Strukturen der Sozialversicherung an. Im so genannten U1-Verfahren werden den beteiligten Arbeitgebern die Aufwendungen für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall erstattet, im U2-Verfahren erfolgt der Ausgleich der Aufwendungen bei Mutterschaft. Die Arbeitgeber zahlen hierfür Umlagebeiträge und lassen sich die Aufwendungen von den Krankenkassen ganz (U2-Verfahren) oder teilweise (U1-Verfahren) erstatten.

Mit der Reform des Umlageverfahrens U2 nach dem bisherigen Lohnfortzahlungsgesetz wurde ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld umgesetzt. Arbeitnehmerinnen erhalten bei Mutterschaft von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Er entspricht der Differenz zwischen dem Mutterschaftsgeld der Krankenkasse und dem letzten Nettoentgelt. Im Rahmen des Umlageverfahrens werden den Arbeitgebern unter anderem die Aufwendungen des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse erstattet. Das Bundesverfassungsgericht hatte am 18. November 2003 entschieden, dass der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) verfassungswidrig ist. Dem Arbeitgeber wurden zwar die entsprechenden Zahlungen im Rahmen des Umlageverfahrens nach dem Lohnfortzahlungsgesetz erstattet. Da dieses Umlageverfahren aber nur für Kleinunternehmen galt, hatte das Bundesverfassungsgericht darin einen Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes gesehen. Nach der bisherigen Rechtslage bestand die Gefahr einer faktischen Diskriminierung von Frauen, da Arbeitgeber, die nicht in das Umlageverfahren einbezogen waren, ein Interesse daran gehabt haben könnten, weniger oder keine Frauen zu beschäftigen.

Durch die Neuregelung zum 1. Januar 2006 wurde der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld derart ausgestaltet, dass nun sämtliche Arbeitgeber in das Umlageverfahren einbezogen wurden.

11.5 Lohngleichheit

Frauen verdienen 78 Prozent dessen, was Männer verdienen (Quelle: Erster Datenreport zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik Deutschland, BMFSFJ 2005). Dank eindeutiger Rechtslage – der Grundsatz der Lohngleichheit ist im deutschen Recht schon lange eindeutig verankert – geht es dabei inzwischen aber nur selten um direkte Lohndiskriminierungen von Frauen, sondern, wie in anderen Ländern auch, um viele oft sehr versteckte Ursachen, die entsprechend schwierig nachzuweisen sind. So zeigt sich zum Beispiel, dass insbesondere auf dem westdeutschen Arbeitsmarkt Frauen genau dort zu finden sind, wo insgesamt schlech-

ter entlohnt wird: Frauen sind seltener in gehobenen Positionen zu finden. Sie sind überproportional häufig in schlechter zahlenden Branchen und geringer entlohnten Beschäftigungsfeldern und Berufen beschäftigt. Sie arbeiten auch eher in kleineren Betrieben, wo generell schlechter bezahlt wird und erreichen seltener eine so lange Betriebszugehörigkeit wie Männer. Als weitere Ursache sind die im internationalen Vergleich eher langen familienbedingten Berufsunterbrechungen von Frauen zu nennen.

Obwohl die Bundesregierung keine unmittelbare Regelungsmöglichkeit in Lohnfragen hat – dies ist ausschließliches Tätigkeitsfeld der Tarifpartner – hat sie es sich zum Ziel gesetzt, den ihr möglichen Beitrag zum Abbau von Lohn- und Einkommensunterschieden zwischen Frauen und Männern zu leisten. In dem bestehenden Rahmen wirkt die Bundesregierung aktiv darauf hin, dass der Grundsatz des gleichen Entgelts für Frauen und Männer für gleiche und gleichwertige Arbeit (Artikel 141 EGV) angewandt wird. Im November 2002 wurde seitens der Bundesregierung ein Leitfaden zur Anwendung des Grundsatzes der Entgeltgleichheit für Frauen und Männer bei gleichwertiger Arbeit vorgelegt. Mit dem Leitfaden steht den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen und Personalverantwortlichen eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die es ihnen erleichtern soll, das Grundrecht der Entgeltgleichheit in Tarifverträgen, betrieblichen und individuellen Vereinbarungen zu gewährleisten. Der Leitfaden bietet zugleich eine Orientierung für Interessenvertreter/Interessenvertreterinnen und Berater/Beraterinnen sowie für Personen, die möglicherweise selbst von Entgeltdiskriminierung betroffen sind. Er wird im Sommer 2007 in einer aktualisierten Fassung neu erscheinen.

In Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt in einer neu eingerichteten europäischen Task Force sollen eine bessere Vergleichbarkeit sowie eine gezieltere Auswertung von Daten zur Entgeltgleichheit erreicht werden. Das zum 1. Januar 2007 in Kraft gesetzte Verdienststatistikgesetz wird die Datengrundlage zur Erforschung der Entwicklung und Ursachen der Entgeltgleichheit deutlich verbessern und damit neue Möglichkeiten ursachengerechter Gegenstrategien eröffnen.

Die Bundesregierung leistet auch in ihrem eigenen Bereich einen Anteil zur Beseitigung von Entgeltdiskriminierungen: Die Überprüfung des Bundesangestellten-Tarifvertrages (BAT) auf mögliche Diskriminierungspotentiale erfolgt derzeit im Rahmen der Gespräche der Tarifparteien zur Modernisierung des Tarifrechts. Die Verhandlungen zur Entgeltordnung sind nach dem Abschluss der Lohnrunde 2005 wieder aufgenommen worden und sollen bis 2007 abgeschlossen sein.

Darüber hinaus gilt es die Arbeitsmarktchancen von Frauen insgesamt zu verbessern. Obwohl Frauen heute besser denn je ausgebildet sind, besteht nach wie vor eine deutliche Diskrepanz zwischen Qualifikation und Stellung im Beruf. Zudem ist die Arbeit unterschiedlich auf die Geschlechter verteilt. Durch einen mehrdimensionalen Ansatz in der Gleichstellungspolitik soll erreicht

werden, dass noch bestehende Nachteile im beruflichen Werdegang und daraus vielfach resultierende Entgeltunterschiede weiter verringert werden.

11.6 Teilzeitbeschäftigung

Seit Inkrafttreten des Teilzeit- und Befristungsgesetzes im Jahre 2001 ist die Zahl der Teilzeitbeschäftigten um 1,4 Millionen auf ca. 7,9 Millionen gestiegen. Die Teilzeitquote ist damit um 4,7 Prozentpunkte auf 24,5 Prozent im Jahre 2005 angewachsen (Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2005). Die gestiegene Teilzeitquote ist insbesondere auf mehr teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen zurückzuführen. Ca. 44,3 Prozent der abhängig beschäftigten Frauen arbeiteten im Jahr 2005 in Teilzeit. Das sind ca. 6 Prozent mehr als im Jahr 2000. Dabei üben ca. 57,5 Prozent der Frauen die Teilzeittätigkeit aus persönlichen oder familiären Gründen aus. Die Teilzeitquote ist auch bei den Männern kontinuierlich angestiegen. Seit April 1991 stieg ihre Teilzeitquote um 5,3 Prozentpunkte auf 7,4 Prozent an; im gleichen Zeitraum erhöhte sich ihr Anteil an allen Teilzeitbeschäftigten von 8,5 Prozent auf 16,1 Prozent. Insgesamt stellen Frauen mit 83,9 Prozent den Großteil der Teilzeitbeschäftigten dar (Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2005).

Die Zahlen bestätigen, dass das Teilzeitgesetz auch die Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen und die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördert. Die familienfreundliche Zielsetzung der Regelungen ermöglicht es Frauen und Männern, Familie und Beruf besser in Einklang zu bringen und ihre individuellen Lebenspläne besser zu verwirklichen.

11.7 Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Bundesregierung wird die Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben auch weiterhin verbessern. Zum einen gilt es, die Vereinbarkeit Existenz sichernder Erwerbstätigkeit und der Betreuung und Erziehung von Kindern zu unterstützen. Hierzu gehören der weitere Ausbau institutioneller Kinderbetreuung (siehe 11.9, 11.10, 13.1), die Weiterentwicklung der Tagespflege als gleichberechtigte Alternative, die Stärkung von Initiativen zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung sowie die von der Bundesregierung beschlossene steuerrechtliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten. Zum anderen ist ein gesellschaftlicher Konsens zu fördern, der die faktische Wahrnehmung der Erziehung und Betreuung von Kindern beiden sorgeberechtigten Eltern teilen in gleichem Maße zuerkennt. Hierzu leistet die Ausgestaltung des seit 2007 eingeführten Elterngeldes, das eine besondere Väterkomponente vorsieht, einen wichtigen Beitrag.

Weitere Ziele sind die Erhöhung des Beschäftigtenanteils von Frauen insgesamt, die Steigerung ihres Anteils in zukunftsorientierten Berufen sowie in Fach- und Führungspositionen.

Neben naturwissenschaftlichen Berufen sind vor allem technische und informationstechnische Berufe überwiegend männlich dominiert. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildungsberufe als auch für das akademische Berufsfeld. Verschiedene Projekte zielen darauf ab, die Segregation des Arbeitsmarktes nach Geschlechtern aufzubrechen. Der jährlich stattfindende Aktionstag „Girls' Day“ gibt Schülerinnen die Möglichkeit, technische und naturwissenschaftliche Berufe kennen zu lernen. (siehe auch Ausführungen in Teil B zu den Ziffern 20 und 21). Ein Pilotprojekt „Neue Wege für Jungs“ soll demgegenüber das Berufswahlspektrum von Jungen erweitern helfen, traditionelle männliche Rollenbilder flexibilisieren und die Sozialkompetenz von Jungen stärken. Erhofft wird darüber hinaus ein positiver Effekt im Hinblick auf eine stärkere männliche Präsenz in Erziehungs- und Bildungsberufen sowie Diskussionsansätze für eine stärkere männliche Präsenz in weiblich besetzten Bereichen des Privatlebens.

Junge Frauen sind heute hervorragend ausgebildet und verfügen prozentual häufiger über höhere und bessere Schulabschlüsse. Zielgenaue Informationen über Beruf und Karriere sowie eine bessere Vernetzung von Frauen bietet im Internet das mit Bundesmitteln geförderte Bundesfrauenportal www.frauenmachenkarriere.de. Die Plattform entwickelt sich zu einer echten Netzbörse und soll 2007 durch einen Aktionstag in ihrer Vernetzungsfunktion weiter unterstützt werden.

Um frauenspezifische Karriereförderung einzelner Unternehmen transparent zu machen, förderte die Bundesregierung die Entwicklung der Informationsplattform „genderdax“ im Internet. Mit Hilfe eines speziellen Bewertungsmodells werden die vielfältigen Maßnahmen der Personalentwicklung der Unternehmen für karriereorientierte Frauen eingeschätzt und die jeweils hundert besten Betriebe in die Informationsplattform aufgenommen.

Die Bundesregierung und die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben eine zweite Bilanz zur Umsetzung der Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft im Februar 2006 veröffentlicht. Schwerpunkt der zweiten Bilanz ist das Thema Frauen in Führungspositionen. Sie enthält eine aktuelle, auf das Thema konzentrierte Bestandsaufnahme und die Darstellung aktueller Konzepte und Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen im Führungskräftebereich.

Die Bilanz zeigt, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Balance von Familie und Beruf in den letzten zwei Jahren durch gezielte Maßnahmen von Politik und Wirtschaft in vielen Bereichen gefördert und vorangetrieben wurden, aber auch, wo noch Handlungsbedarf besteht.

11.8 Frauen als Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen

11.8.1 Zahlen und Fakten

Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen leisten einen wesentlichen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Innovation in der deutschen Wirtschaft. Von den ins-

gesamt rund 3,85 Millionen Selbständigen in Deutschland im Jahr 2004 sind 1,112 Millionen Frauen, das entspricht einem Anteil von knapp 29 Prozent. Die Anzahl der selbständigen Frauen ist damit gegenüber dem Jahr 2001 um 100 000 angestiegen. In den neuen Ländern und Ost-Berlin ist die Anzahl der selbständigen Frauen um 27 000 angewachsen; hier waren im Jahr 2004 195 000 Frauen selbständig tätig. In den alten Bundesländern nahm sie um 73 000 auf 917 000 zu. Von 2001 bis 2004 ist der Anteil der Frauen an den Selbständigen in den alten Bundesländern von 27,9 Prozent auf 28,9 Prozent gestiegen. Der Anteil der weiblichen Selbständigen in den neuen Bundesländern nahm von 29,9 Prozent auf 31,4 Prozent zu.

Die Zahl selbständiger Frauen ist in den letzten Jahren damit stärker gestiegen als die Zahl selbständiger Männer. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die erhöhte Anzahl von Akademikerinnen – den so genannten Bildungseffekt –, zurückzuführen (Institut für Mittelstandsforschung (IfM), Mannheim, 2002). Je höher der Bildungsabschluss von Frauen, desto eher wird die Selbständigkeit als Option zur abhängigen Beschäftigung wahrgenommen.

Mehrheitlich sind die selbständigen Frauen im Bereich Dienstleistungen (678 000) tätig, gefolgt vom Handel, Gastgewerbe und Verkehrsbereich (311 000), vom Produzierenden Gewerbe (82 000) sowie der Land- und Forstwirtschaft (41 000). Rund 295 000 der weiblichen Selbständigen waren 2004 Freiberuflerinnen.

11.8.2 Maßnahmen zur Förderung von Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen

Mit einer Vielzahl von Maßnahmen versucht die Bundesregierung, das berufliche und unternehmerische Potenzial von Frauen besser als bisher zu erschließen und für die wirtschaftliche Entwicklung nutzbar zu machen. Gründerinnen und Unternehmerinnen können in Deutschland auf ein umfangreiches, an den Bedürfnissen von männlichen und weiblichen Selbständigen gleichermaßen ausgerichtetes Förderinstrumentarium zurückgreifen. Insgesamt wurden Gründerinnen und Gründern und mittelständischen Unternehmen im Jahr 2006 aus dem ERP-Sondervermögen 4,1 Mrd. Euro für zinsgünstige Mittel (Kredite und Nachrangdarlehen) zugesagt, die durch ein zugesagtes Kreditvolumen in Höhe von rund 8,4 Mrd. Euro aus Eigenprogrammen der KfW-Mittelstandsbank (ebenfalls zinsgünstige Kredite und Nachrangdarlehen) aufgestockt wurden.

Die Zahl von Frauen, deren Existenzgründung gefördert wurde, ist von 1990 bis 2002 deutlich angestiegen: So wurde im Jahr 2002 in den alten Bundesländern mehr als jede vierte geförderte Existenzgründung (25,6 Prozent) von einer Frau durchgeführt, in den neuen Bundesländern lag der Anteil der geförderten Existenzgründerinnen sogar bei mehr als einem Drittel (33,6 Prozent). 1990 lagen diese Anteile noch bei 21,3 Prozent in den alten bzw. bei 25,6 Prozent in den neuen Bundesländern. Für Gründerinnen besonders hilfreich war die Einführung des sog. Startgeld-Programms. Es ist speziell auf kleinere Grün-

dungsvorhaben bis max. 50 000 Euro ausgerichtet und wird überproportional von Gründerinnen in Anspruch genommen. So lag der Frauenanteil bei diesem Programm im Jahre 2002 bei 35,4 Prozent gegenüber 26,9 Prozent bei anderen Förderprogrammen. Im Jahre 2005 betrug er 37,3 Prozent. In den neuen Bundesländern waren sogar fast 46 Prozent der Darlehensnehmer/innen Frauen.

Seit Ende 2002 hat die KfW-Mittelstandsbank ihr Förderprogramm um das Mikrodarlehen ergänzt mit dem Ziel, insbesondere Kleinst- und Kleingründerinnen und -gründern im Dienstleistungsbereich den Schritt in die Selbständigkeit zu erleichtern. Mehr als 56 Prozent aller selbständigen Frauen sind im Dienstleistungsbereich tätig und haben durch die Einführung des Mikrodarlehens in besonderer Weise profitiert. Der Frauenanteil an diesem Programm lag 2005 bei 39,2 Prozent.

Wichtig für Frauen ist auch die 1996 eingeführte Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (ABFG), dem sog. „Meister-BaföG“. Die darin enthaltenen Regelungen für Frauen mit Kindern bezüglich der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen tragen zu einer positiven Karriereentwicklung von Frauen bei. Am 1. Januar 2002 ist die Reform des „Meister-BaföG“ in Kraft getreten, mit der unter anderem die Familien- und Existenzgründungskomponente des Gesetzes verstärkt wurde. Seitdem gelten für Familien mit Kindern und Alleinerziehende bessere Förderkonditionen. Von 2002 bis 2004 erhöhte sich die Zahl der geförderten Frauen von 23 000 auf 41 000; ihr Anteil an allen Geförderten erhöhte sich von 26 auf 31 Prozent.

Die Bundesregierung fördert u. a. die Arbeiten der bundesweiten Gründerinnenagentur (bga). Diese bietet als einziges Organ deutschlandweit Informationen und Dienstleistungen zur unternehmerischen Selbständigkeit von Frauen in allen Branchen und allen Phasen der Unternehmensgründung, Unternehmensfestigung und Unternehmensnachfolge. Über eine Internetplattform werden tagesaktuell gründerinnenrelevante Neuigkeiten, Veranstaltungshinweise, Literaturtipps und Studien veröffentlicht. Die bga verfügte im April 2006 über Kontaktdaten von 537 Anlauf- und Beratungsstellen, 446 Expertinnen und Experten und 280 Netzwerken aus ganz Deutschland. In der zentralen Hotline der bga erhalten Gründerinnen qualifizierte Erst- und Orientierungsberatung und weiterführende Informationen über Beratungsangebote.

Darüber hinaus fördert die Bundesregierung mit der Initiative „Power für Gründerinnen“ derzeit rund 20 Projekte, um mehr Frauen für Gründungen zu motivieren und ihre Voraussetzungen zu verbessern.

Speziell auf Frauen zugeschnitten ist das Mentoring-Projekt TWIN – Mentoring „von Unternehmerin zu Unternehmerin“, das sich an junge Unternehmerinnen richtet, die mindestens ein Jahr, maximal drei Jahre selbstständig sind und mit ihrem Unternehmen wachsen wollen. Für den Bereich der Unternehmensnachfolge wertet eine Studie der Universität Frankfurt gegenwärtig Erfahrungen von Nachfolgeprozessen in der Konstellation „Übergabe

des Unternehmens vom Vater an die Tochter“ aus. Die Ergebnisse werden für die Fortbildung im Sinne einer geschlechtersensiblen Nachfolgeberatung eingesetzt.

Deutschland hat mit der 3. Novelle der Gewerbeordnung zum 1. Januar 2003 erstmals vorgeschrieben, dass in den (gesetzlich vorgegebenen) Formularen, mit denen der Beginn eines jeden Gewerbes behördlich anzuzeigen ist, anzugeben ist, ob der Anzeigende männlichen oder weiblichen Geschlechts ist. Damit wurde erstmals eine belastbare statistische Grundlage (die Anzeigen werden an das Statistische Bundesamt weitergereicht) für einen Überblick geschaffen, wie sich das Gründungsgeschehen zwischen Männern und Frauen aufteilt. Nunmehr ist man hier nicht mehr auf Schätzungen angewiesen, was frauenpolitische Maßnahmen in diesem Bereich sehr erleichtert. Dies mag auf den ersten Blick als Marginalie erscheinen, zuvor waren jedoch frauenpolitische Maßnahmen in diesem Bereich sehr erschwert.

11.9 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein bedeutender Faktor für die Verwirklichung von Kinderwünschen von Frauen und Männern, und sie gewinnt auch angesichts der steigenden Erwerbsbeteiligung der Frauen und der steigenden Familienorientierung der Männer an Bedeutung. War die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bislang vor allem als individuelles Problem erwerbstätiger Mütter angesehen, wird daraus zunehmend ein Thema, das in Bezug auf beide Geschlechter diskutiert wird und dessen unternehmerische, gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Herausforderungen und Chancen immer breiteren Raum im öffentlichen Diskurs einnehmen. In vielen Unternehmen hat inzwischen auch angesichts des zu erwartenden Mangels an Fach- und Führungskräften ein Prozess des Umdenkens begonnen, bei dem die Vorteile der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen eine größere Rolle spielen. Verschiedene Initiativen der Bundesregierung zielen darauf ab, dass Familie und Beruf besser miteinander in Einklang gebracht werden können.

Die Gleichstellungs- und Familienpolitik richtet sich daher neben anderen Schwerpunkten verstärkt auf eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt, auf die Verbesserung der Voraussetzungen für aktive Vaterschaften sowie auf die Erwerbsintegration von Frauen und Müttern. Dabei ist es Ziel, dass eine möglichst gleichberechtigte Aufteilung der Erziehungs- und Fürsorgeaufgaben zwischen Müttern und Vätern einerseits und die stärkere Berücksichtigung der Familienorientierung vieler Väter in der Arbeitswelt andererseits dazu beitragen, Mütter von den üblichen Nachteilen auf dem Arbeitsmarkt zu entlasten.

Politik und Wirtschaft sind strategische Kooperationen eingegangen, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Deutschland zu verbessern. Dazu gehört die „Vereinbarung zur Chancengleichheit von Männern und Frauen in der Privatwirtschaft“, die bereits zum zweiten Male bilanziert wurde (vgl. 11.7). Die Ausrichtung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft auf Allianzen für

Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit hat sich seit 2001 außerordentlich fruchtbar weiter entwickelt und ist zu einem Kennzeichen der deutschen Gleichstellungspolitik geworden. Public private partnership wird auch das Thema des Ministerial Roundtable des Global Summit of Women 2007 in Berlin sein, bei dem die Bundesregierung ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft vorstellen wird.

Mit der im Jahr 2003 ins Leben gerufenen „Allianz für die Familie“ hat die Bundesregierung an diese freiwillige Strategie angeknüpft und ein breites gesellschaftliches Bündnis für Familienfreundlichkeit in der Arbeitswelt initiiert. Es wird durch einen stetig wachsenden Kreis von wichtigen Repräsentanten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gewerkschaften unterstützt. Unter dem Dach der Allianz sind mittelfristig angelegte Initiativen für eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt und eine familienfreundliche Unternehmenskultur gebündelt. Das Thema Balance von Familie und Arbeit konnte ins Zentrum wirtschaftlicher, gesellschaftspolitischer und wissenschaftlicher Debatten geführt werden. Es ist gelungen, Familienfreundlichkeit als harten Wettbewerbs- und Standortfaktor einzuführen.

Der Unternehmenswettbewerb „Erfolgsfaktor Familie 2005“ verfolgte das Ziel, vorbildliches unternehmerisches Engagement für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu honorieren und möglichst große Nachahmungseffekte zu erzielen.

Auch dank der Unterstützung durch die vier Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und den Deutschen Gewerkschaftsbund im Rahmen einer Aktionspartnerschaft lag die Bewerberzahl fünfmal höher als beim letzten Wettbewerb im Jahr 2000. Der erfolgreiche Unternehmenswettbewerb hat gezeigt, dass eine wachsende Zahl von Unternehmen begreift: Familie bringt Gewinn und Familienfreundlichkeit ist ein Wirtschaftsfaktor. Auch bei den Ländern gab und gibt es vergleichbare Wettbewerbe.

Mit ökonomisch harten Argumenten unterstützen diverse von der Bundesregierung z. T. in Kooperation mit Partnern entwickelte Studien, Gutachten und Projekte die Ziele der Allianz. Sie sind wichtiger Teil einer Argumentationsstrategie, die die ökonomischen und gesellschaftlichen Potenziale einer familienfreundlichen Arbeitswelt herausarbeitet. So gibt es mittlerweile verschiedene praxisbezogene Broschüren und Leitfäden, die gemeinsam mit den Spitzenverbänden veröffentlicht wurden und Interessenten ein breites Informationsangebot zu familienfreundlichen Maßnahmen in Unternehmen bieten. Es reicht von Familienfreundlichkeit im Handwerk über die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Führungskräfte bis hin zum Internetportal www.mittelstand-und-familie.de.

Eine Untersuchung der Prognos AG „Betriebswirtschaftliche Effekte familienfreundlicher Maßnahmen“ im Jahr 2003 ermittelte, dass die durchschnittliche Rendite frauen- und familienfreundlicher Maßnahmen 25 Prozent beträgt. Auf der Grundlage betrieblicher Controllingdaten aus zehn typischen, mittelgroßen deutschen Unternehmen

wurde die Wirkung familienfreundlicher Maßnahmen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Betreuungsaufgaben sowie relevante Kosten von Personalfluktuation und längerfristiger Betriebsabwesenheit ermittelt.

Im Jahr 2005 ging das Internetportal Mittelstand und Familie online. Es ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Bertelsmann-Stiftung. Das Portal richtet sich vornehmlich an kleine und mittlere Unternehmen und bietet – quasi als „virtuelle Personalabteilung“ – Informationen und praxisorientierte, kostengünstige Lösungsvorschläge zu allen Fragen rund um das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

In Deutschland werden seit 1999 jährlich Unternehmen und Institutionen für die Umsetzung familienfreundlicher Personalpolitik mit dem Audit berufundfamilie® durch die Gemeinnützige Hertie-Stiftung ausgezeichnet. Seit 2002 wird zudem das Audit Familiengerechte Hochschule angeboten. Inzwischen haben mehr als 350 Unternehmen, Institutionen und Hochschulen mit rund 550 000 Beschäftigten das Audit durchlaufen.

Dieses Zertifikat ist ein Managementinstrument zur Förderung einer familienbewussten Personalpolitik und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Handlungsfelder des Audits sind flexible Arbeitszeitgestaltung, flexibler Arbeitsort, Informations- und Kommunikationspolitik zu familienunterstützenden Aktivitäten, familienbewusstes Verhalten der Führungskräfte, Weiterbildungsmöglichkeiten, finanzielle und soziale Unterstützung für Beschäftigte etc.

Die Bundesfrauenministerin sowie der Bundeswirtschaftsminister haben die Schirmherrschaft für das Audit berufundfamilie® übernommen. In einem Koordinierungsausschuss zum Audit beteiligen sich neben dem Bundeswirtschafts- und dem Bundesfamilienministerium auch die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft.

Trotz ermutigender und nachahmenswerter Beispiele besteht in der breiten Praxis jedoch noch erheblicher Handlungsbedarf. Viele Eltern machen am Arbeitsplatz nach wie vor die Erfahrung, dass sie familiären Verantwortlichkeiten und Zeitplanungen nicht mit den beruflichen Aufgaben in Einklang bringen können.

Deshalb hat die Bundesregierung ihre Bemühungen für eine familienfreundliche Arbeitswelt im Rahmen der „Allianz für die Familie“ noch weiter intensiviert. Das neue Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie. Unternehmen gewinnen“ will aus der weit verbreiteten Aufgeschlossenheit gegenüber dem Thema gelebten Alltag in möglichst vielen Unternehmen machen. Ressourcen sollen gebündelt werden, um die praktische Umsetzung voranzutreiben und in die breite Fläche zu tragen. Das Ziel des Unternehmensprogramms, Familienfreundlichkeit zu einem Managementthema und zu einem Markenzeichen der deutschen Wirtschaft zu machen, soll sich in einem im Juli 2006 ins Leben gerufenen Unternehmensnetzwerk manifestieren. Binnen Jahresfrist sollen 1 000 Unternehmen für dieses Netzwerk gewonnen werden und so neue Gelegenheit zum Austausch und zur gegenseitigen Unter-

stützung erhalten. Die Unternehmen können so in ihren Branchen und ihrem jeweiligen regionalen Umfeld als Motoren für Familienfreundlichkeit wirken, die Vätern, Müttern und Kindern zugute kommen soll.

Module dieses Programms sind neben der Personalentwicklung beispielsweise ein Leitfaden zum beruflichen Wiedereinstieg nach familienbedingter Auszeit und eine Handlungshilfe zur betrieblich unterstützten Kinderbetreuung.

Zu den seit Mitte 2003 mittelfristig angelegten Initiativen für eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt gehört auch die im Januar 2004 von der Bundesregierung gestartete bundesweite Initiative Lokale Bündnisse für Familie. Lokale Bündnisse für Familie sind Zusammenschlüsse gesellschaftlicher Gruppen und Akteure mit dem Ziel, die konkreten Lebensbedingungen für Familien zu verbessern. Durch gemeinsames Engagement starker Partner aus Wirtschaft, Kommunen, Verbänden und Initiativen werden praktische Verbesserungen für die Balance von Familie und Beruf und bei der Kinderbetreuung erreicht. Kostenlose Beratungsangebote eines Servicebüros, das vom Bundesfamilienministerium und dem Europäischen Sozialfonds finanziert wird, unterstützen die Zusammenschlüsse, die vor Ort konkrete Projekte für mehr Familienfreundlichkeit umsetzen.

Die Initiative Lokale Bündnisse für Familie hat sich zur Erfolgsgeschichte entwickelt: Nach gut zwei Jahren haben sich bereits mehr als 300 Bündnisse der Initiative angeschlossen. In diesen Bündnissen leben rund 34 Millionen Menschen. Zudem wird an über 560 Standorten durch das Servicebüro beraten. Die Tendenz ist nach wie vor steigend.

Die Bündnisinitiative soll weitergeführt und ausgebaut werden. Der Schwerpunkt wird auch künftig auf der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Kinderbetreuung liegen und damit auf der Schaffung neuer Arbeitsplätze.

11.10 Kinderbetreuung

Frühe Förderung, die die Erziehung der Eltern ergänzt und Bildungsangebote über das Elternhaus hinaus eröffnet, schafft die Voraussetzungen für echte Chancengleichheit in Bildung und Erziehung und ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Der qualitätsorientierte und bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesbetreuung dient nicht nur der frühen Förderung von Kindern, sondern hilft insbesondere auch den Frauen. Ein vielfältiges, gutes Kinderbetreuungsangebot ist Grundlage für die Erwerbstätigkeit von Müttern bzw. für den Wiedereinstieg ins Berufsleben nach der Elternzeit. Die Bundesregierung treibt daher die Schaffung eines qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes für Kinder aller Altersgruppen voran.

Bis zum Jahr 2010 sollen 230 000 zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren entstehen. Die Voraussetzungen für diesen Ausbau wurden durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz zum qualitäts-

orientierten und bedarfsgerechten Ausbaus der Tagesbetreuung (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) geschaffen.

Der Bund wirkt zusammen mit den Ländern darauf hin, dass die für den Ausbau der Tagesbetreuung errechneten Mittel in Höhe von jährlich 1,5 Mrd. Euro bei den Kommunen zur Verfügung stehen.

Der im Juli 2006 vorgelegte erste Bericht der Bundesregierung über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren zeigt, dass dieser Ausbau deutlich vorangeht. Im Vergleich zum Jahr 2002 hat sich die Platz-Kind-Relation (institutionelle Angebote und Tagespflege) bundesweit um 25 Prozent verbessert. Bezogen auf Westdeutschland, wo ein besonderer Ausbaubedarf besteht, kam es fast zu einer Verdopplung der Platz-Kind-Relation.

Mit dem TAG ist eine sehr wichtige Grundlage gelegt worden. Der Bedarf an Betreuungsplätzen in Deutschland geht jedoch über die Zielvorgaben des TAG hinaus. Die Bundesregierung wird daher gemeinsam mit den Ländern und Kommunen den zusätzlichen Betreuungs- und Finanzierungsbedarf ermitteln und daraus konkrete Handlungsschritte für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung ableiten.

Gleichzeitig will die Bundesregierung an der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung mitwirken und hier deutliche Akzente setzen. Besonders Kinder mit Migrationshintergrund sollen besser erreicht und in ihrer sprachlichen Entwicklung optimal gefördert werden. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit Vätern und Müttern in der Kindergartenarbeit ist Bestandteil der Qualitätsstandards, die anzulegen sind.

Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten zur steuerlichen Berücksichtigung erwerbsbedingter Kosten verbessert. Erwerbstätige Eltern können ab 2006 zwei Drittel ihrer Betreuungskosten steuerlich bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 Euro je Kind geltend machen. Eltern werden dadurch um jährlich 460 Mio. Euro entlastet. Die Neuregelung leistet einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit, insbesondere zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

Durch das Zweite Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (im Wesentlichen in Kraft getreten am 1. Januar 2003) wurde die steuerliche Absetzbarkeit der Lohnkosten für Beschäftigung in privaten Haushalten eingeführt. Diese Maßnahme zielte darauf auf, private Kinderbetreuung z. B. nach dem Modell „arbeitende Mutter beschäftigt andere Mutter“ zu fördern. Gleichzeitig wurde angestrebt, illegale und sozialversicherungsrechtlich nicht abgesicherte Beschäftigung in Privathaushalten, von der besonders häufig Frauen betroffen sind, abzubauen. Dieses Ziel konnte offensichtlich erreicht werden. Die neuen steuerlichen Regelungen haben zu einem starken Anstieg der angemeldeten Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten

geführt: von Juni 2003 bis Juni 2004 stieg die Zahl der angemeldeten, ausschließlich im Rahmen von Minijobs in Privathaushalten Beschäftigten von 39 000 auf 77 000. Die Zahl der im Nebenjob in Haushalten angemeldeten Beschäftigten hat sich im gleichen Zeitraum mehr als verdoppelt, und zwar von 10 000 auf 22 000.

Artikel 12: Gleichstellung von Frauen und Männern im Gesundheitswesen

12.1 Frauenspezifische Belange in der Gesundheitspolitik

Die Bundesregierung trägt mit verschiedenen Maßnahmen dazu bei, dass in zunehmendem Maße frauenspezifische Belange im Gesundheitswesen Berücksichtigung finden. Deutschland verfügt über ein Gesundheitswesen, das den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Männern zu Gesundheitsdiensten und -einrichtungen rechtlich gewährleistet. Unabhängig von Geschlecht, Alter oder sozialem Stand erhält jede bzw. jeder die gesundheitlichen Leistungen, die notwendig sind. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Frauen z. T. von andersartigen Beschwerden und Krankheiten als Männer betroffen sind. Aber auch im Verlauf von Erkrankungen und in den Wirkungen von Arzneimitteln können sich geschlechtsspezifische Besonderheiten zeigen. Frauen reagieren z. T. anders auf gesundheitliche Probleme. Sie brauchen daher auch Leistungen und Angebote, die ihre Belange berücksichtigen.

Um die Förderung und nachhaltige Etablierung der Frauengesundheitsstrukturen durch Maßnahmen der Vernetzung zu bewirken, hat die Bundesregierung das dreijährige (2002 bis 2005) Projekt „Bundeskoordination Frauengesundheit (BKF)“ finanziell unterstützt. Im Rahmen des Projektes wurde u. a. zur gezielten Aufklärung über geschlechtsspezifische Ausprägungen von Krankheiten und den Umgang damit eine Informationsbrochure „Frauen – Leben – Gesundheit“ herausgegeben.

Als wichtiger Indikator für die gesundheitliche Gesamtsituation gelten die Sterblichkeitsstatistiken mit der ausgewiesenen Lebenserwartung und die Mütter- bzw. Säuglingssterblichkeit. Die Mütter- und Säuglingssterblichkeit ist in den letzten Jahren und im Vergleich zum Vorbericht weiter gesunken. Im Jahr 2003 starben vier Mütter pro 100 000 Lebendgeborene an Folgen von Komplikationen in der Schwangerschaft, bei der Entbindung und im Wochenbett. 1960 starben pro 100 000 Lebendgeborene noch 106 Mütter. Der Rückgang der Säuglingssterblichkeit zwischen 1990 und 2004 entspricht einer Minderung um 41 Prozent. Im Jahr 2005 sind von 1 000 Lebendgeborenen 3,9 im ersten Lebensjahr verstorben (im Vergleich dazu 4,4 im Jahr 2000). Dabei haben Jungen schlechtere Überlebenschancen als Mädchen.

Im Zuge der Gesundheitsreform 2007 werden die Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter und Väter (Mutter-Vater-Kind-Kuren) von einer Ermessensleistung in eine Pflichtleistung überführt. Frauen und Männer sind für diese Leistung gleichermaßen anspruchsberechtigt.

12.2 Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsinformationen

In der Gesundheitsberichterstattung wird den frauenspezifischen Aspekten und einer geschlechterdifferenzierten Darstellung zunehmend Beachtung geschenkt. Mit dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Bericht zur gesundheitlichen Situation von Frauen in Deutschland (2001) liegt in Deutschland erstmals eine systematische Bestandsaufnahme von Daten zur Frauengesundheit vor. Im Sommer 2006 wurde in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes der „Gesundheitsbericht für Deutschland“ veröffentlicht. Der Bericht enthält eine umfassende Darstellung der gesundheitlichen Situation in Deutschland und differenziert nach Geschlecht.

Durch spezielle Themenhefte und Schwerpunktberichte werden im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung frauenspezifische Themen wie z. B. „Brustkrebs“ und „Gebärmuttererkrankungen“ aufgegriffen sowie Fragen zur „Gesundheitlichen Situation alleinerziehender Mütter und Väter“, „Gesundheitlichen Situation von Männern und Frauen im mittleren Lebensalter“ und „Ungewollten Kinderlosigkeit“ behandelt. Grundsätzlich werden im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung, soweit es die Datenlage zulässt, differenzierte Aussagen zur Gesundheit von Männern und Frauen getroffen, z. B. bei den Themenheften „Diabetes“ und „Koronare Herzkrankheit und Akuter Myokardinfarkt“.

Mit der im Jahr 2006 im Internet eingerichteten Datenbank „Frauengesundheit und Gesundheitsförderung“ stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), eine Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), Informationen zu wichtigen Themen der Frauengesundheit zur Verfügung. Die Datenbank übernimmt eine Wegweiserfunktion für eine Auswahl fachlich geprüfter frauenspezifischer Gesundheitsinformationen im Internet und richtet sich sowohl an die Fachöffentlichkeit als auch die Allgemeinbevölkerung.

Durch das neue Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG), das im Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses und des Bundesministeriums für Gesundheit tätig ist, wird ebenfalls ein wichtiger Beitrag geleistet, um unabhängige qualitätsgesicherte Gesundheitsinformationen zu geben. Dazu gehören auch qualitätsgesicherte Gesundheitsinformationen zu frauenspezifischen Fragestellungen wie z. B. „Wechseljahre“. Gegenwärtig erarbeitet das IQWiG im Auftrag des BMG eine Expertise als Grundlage für eine Gesundheitsinformation zum Thema „Endometriose“.

12.3 Frauengesundheitsforschung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass bei allen Forschungsvorhaben und Projekten der Bundesregierung geschlechtsspezifische Unterschiede regelmäßig und systematisch berücksichtigt werden. Dafür wurde eine ressortübergreifende Arbeitshilfe vorgegeben. Damit kann ein wichtiger Beitrag geleistet werden, eine Über-, Unter-

bzw. Fehlversorgung von Frauen im Gesundheitsbereich zu vermeiden.

In den letzten Jahren hat sich die Frauengesundheitsforschung international zunehmend etabliert. Dennoch besteht in Deutschland im Hinblick auf Frauengesundheitsforschung Nachholbedarf. Die Kenntnis über frauen- bzw. geschlechtsspezifische unterschiedliche Risiken, Schutzfaktoren und Belastungskonstellationen ist Voraussetzung zur Entwicklung wirksamer Maßnahmen in Prävention, Therapie und Rehabilitation, die die objektiven und subjektiven Ressourcen für Gesundheit stärken sollen. Das Verständnis für diese Aspekte muss sich dabei an der Lebenssituation von Frauen bzw. Männern ausrichten und die damit verbundenen unterschiedlichen Fragestellungen einschließen.

Eine Förderung von Forschungsvorhaben mit frauenspezifischen Fragestellungen wird im Rahmen des Gesundheitsforschungsprogramms verstärkt, indem die Förderrichtlinien des Programms entsprechende Ausführungen beinhalten, z. B. indem es heißt: „geschlechtsspezifische Aspekte sollen [...] in angemessener Weise Berücksichtigung finden“ oder auf spezielle Fragestellungen bezogene Fördermaßnahmen durchgeführt werden (z. B. zu Brustkrebs, Hormonersatztherapie). Auf Frauengesundheit bezogene Forschungsprojekte werden derzeit insbesondere in den Forschungsbereichen zu Brustkrebs, Hormonersatztherapie, Prävention und Pflege durchgeführt.

Darüber hinaus gibt es einzelne Vorhaben in verschiedenen Fördermaßnahmen, die zwar nicht auf frauenspezifische Forschungsfragen ausgerichtet sind, aber geschlechtsspezifische Unterschiede berücksichtigen, z. B. zwei Projekte innerhalb des Kompetenznetzes Herzinsuffizienz.

12.4 Gesundheitliche Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen

Gewalt gehört zu den zentralen Risiken für die Gesundheit von Frauen. Die Bundesregierung hat sich daher im Berichtszeitraum verstärkt für eine bessere gesundheitliche Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen eingesetzt. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten Bundeskoordination Frauengesundheit der Aufbau nachhaltiger Kooperationen, Strukturen und Netzwerke unterstützt, die insbesondere den medizinischen Sektor und die Einrichtungen des Hilfesystems für Opfer von Gewalt miteinander verknüpfen sollten. Außerdem wurden gemeinsam mit Akteuren und Akteurinnen des Gesundheitswesens entsprechende Implementierungsstrategien und sinnvolle Maßnahmen unter dem Leitgedanken der Umsetzbarkeit erarbeitet.

Darüber hinaus stand das Thema „Gesundheitliche Folgen von Gewalt“ im Fokus weiterer Maßnahmen der Bundesregierung. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang ein im Mai 2004 herausgegebenes Praxishandbuch „Häusliche Gewalt gegen Frauen und gesundheitliche Versorgung“, das auf den Ergebnissen der

von der Bundesregierung finanzierten Begleitforschung des Berliner Gesundheitsprojektes SIGNAL basiert. Ziel des Projektes war es, durch Steigerung der Sensibilität und Aufmerksamkeit für das Gewaltproblem insbesondere des medizinischen Personals in der Ambulanz und in Rettungsdiensten eine verbesserte gesundheitliche Versorgung von weiblichen Gewaltopfern zu erreichen. Die wissenschaftliche Begleitung hat neben Daten zum Versorgungsbedarf und zu gesundheitlichen Auswirkungen häuslicher Gewalt fundierte Erkenntnisse über Verlauf, Umsetzung und Wirksamkeit des Interventionsprojektes im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit auf andere Krankenhäuser geliefert. Auf dieser Grundlage werden zurzeit weitere Praxisprojekte zur bundesweiten Implementierung des SIGNAL-Programms gefördert, beispielsweise die Erstellung eines Curriculums zur Schulung des medizinischen Personals in Kliniken und „Train-the-Trainer-Seminare“ zur Ausbildung von Multiplikatoren und Multiplikatorinnen für die Schulung des medizinischen Personals zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Ärzteschaft zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Frauen in einem neuen Projekt aufgegriffen, das den Bereich der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte betrifft. Projektbeginn ist für Ende 2007 vorgesehen.

Das Bundesministerium für Gesundheit und die Bundesärztekammer bereiten für den Herbst 2007 eine gemeinsame Veranstaltung vor, die sich an Ärztinnen und Ärzte, medizinisches Personal und andere am Versorgungssystem Beteiligte wendet. Diskutiert werden soll, wie die Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen verbessert werden kann und Beispiele Guter Praxis im Versorgungssystem verbreitet werden können. Die Ergebnisse der Expertise zu „Gesundheitlichen Folgen von Gewalt“, die gegenwärtig im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes in Vorbereitung sind, werden bei dieser Veranstaltung vorgestellt werden.

12.5 Schwangerschaft und Pränataldiagnostik

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Bundesregierung der Problematik, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Pränataldiagnostik entsteht. Insbesondere im Falle eines positiven Befundes können sich für betroffene Frauen und Männer schwerwiegende Konfliktsituationen ergeben. Ziel ist es daher, die Aufklärung und Beratung kontinuierlich zu verbessern, um Frauen und ihren Partnern eine informierte Entscheidung zu ermöglichen.

Wichtige Anregungen liefern die seit Juni 2006 vorliegenden Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Psychoziale Beratung vor, während und nach Pränataldiagnostik“ (Laufzeit: 7/03 bis 2/06). Mit der Untersuchung war beabsichtigt, den langfristigen Effekt der psychosozialen Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik auf das psychische Empfinden der Klientinnen und die Verarbeitung des Erlebten zu evaluieren. Weiteres Ziel war eine Analyse der Auswirkungen, die die unterschiedlichen institutionellen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Inanspruchnahme, den Verlauf und

die Wirkung der Beratung haben. Die vorliegenden Erkenntnisse über den Stellenwert der Beratung im Rahmen der vorgeburtlichen Diagnostik und Aufschlüsse über faktische Hintergründe einzelner Konfliktlagen sollen in der Folge zu einer Qualitätsverbesserung des Beratungsangebotes genutzt werden.

Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit Pränataldiagnostik werden in Zusammenarbeit mit der BZgA durchgeführt. Hervorzuheben sind die im Juli 2006 veröffentlichte Repräsentativbefragung zu Pränataldiagnostik, das Faltblatt „Pränataldiagnostik als Erstinformation zu Beratung, Methoden und Hilfen“ sowie das 2007 zu Ende gehende Modellprojekt „Qualitätszirkel in der Pränataldiagnostik“ zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen Ärztinnen und Ärzten sowie Beratung.

12.6 Frauen und Sucht

Geschlechtsdifferenzierte Strategien der Suchtprävention (z. B. Alkohol, Drogen, Tabakrauch) und geschlechtsdifferenzierte Angebote sind in der Suchtkrankenhilfe notwendig und zum Standard geworden. Die „rauchfrei“-Broschüren der BZgA unter den Titeln „Stop smoking girls“ und „Stop smoking boys“ wenden sich zielgruppenspezifisch an Jungen und Mädchen. Die Broschüre „Ich bekomme ein Baby“ informiert über die Risiken des Rauchens in der Schwangerschaft. Für das Frühjahr 2008 wird als Veranstaltung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung eine Konferenz zum Thema „Frauen und Rauchen“ geplant.

Die Broschüre „Auf dein Wohl, mein Kind“ ist ein Ratgeber zum Thema Alkohol für werdende Eltern. Er wird ergänzt durch ein Beratungsmanual für die Schwangeren-vorsorge „Alkoholfrei durch die Schwangerschaft“.

Ein aktueller Schwerpunkt ist auch die Verbesserung der Maßnahmen für Medikamentenabhängige und Menschen mit problematischem Medikamentenkonsum, von denen ein größerer Anteil Frauen (insbesondere weniger qualifizierte, nicht erwerbstätige Frauen) und ältere Frauen und Männer sind. Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) hat die Möglichkeiten und Defizite in der Erreichbarkeit ausgewählter Zielgruppen aufgearbeitet. Im Vordergrund der Analyse standen sozial benachteiligte Frauen und ältere Menschen. Ergebnisse wurden 2006 vorgelegt.

Im Jahr 2007 wird ein Projekt anlaufen, das sich mit den geschlechtsspezifischen Anforderungen an Angebote der Suchthilfe beschäftigen soll.

12.7 Maßnahmen gegen Essstörungen

Dem wachsenden Bedarf an Beratungs- und Therapiemöglichkeiten für Frauen und Mädchen mit Essstörungen aufgrund der Zunahme dieser Erkrankung trägt eine vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Praxisstudie „Qualitätssicherung in Beratung und ambulanter Therapie von Frauen und Mädchen mit Essstörungen“ Rechnung. Ziel des 2004 abgeschlossenen Projektes war es, Qualitätsstandards bezüglich der

Angebote und der Ausstattung der Einrichtungen sowie Standards bezüglich der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Inhalte der Beratung zu formulieren sowie die Zusammenarbeit mit den Leistungsträgern zu verbessern, die der Sicherstellung dieser spezifischen Angebote dient. Der 2005 veröffentlichte Abschlussbericht will dazu beitragen, dass auch andere Beratungs- und Therapieeinrichtungen entsprechende Konzepte entwickeln und entsprechende Leistungen anbieten können.

Ein Arbeitsschwerpunkt der BZgA ist die Prävention von Essstörungen. Für Betroffene, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind eine Reihe von Broschüren und Materialien erschienen und ist auch ein Internetportal und ein Beratungstelefon geschaltet worden.

12.8 HIV-Infektion und AIDS

Insgesamt leben nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts derzeit etwa 56 000 mit HIV infizierte Menschen in Deutschland, davon sind etwa 47 000 Männer und 8 500 Frauen.

Die Zahl der jährlichen Neuinfektionen war mit etwa 2 000 in den letzten Jahren weitgehend konstant. Seit 2004 ist sie jedoch kontinuierlich gestiegen auf 2 700 im Jahre 2006, davon 500 Frauen. Angesichts der neuen Entwicklung hat die Bundesregierung ihre HIV/AIDS-Bekämpfungsstrategie 2005 neu gefasst. Besonders hervorgehoben wird das Erfordernis, die unterschiedlichen Lebenswelten von Frauen und Männern zu berücksichtigen und die Rechte von Frauen zu stärken. Die Strategie wird durch einen Aktionsplan umgesetzt.

Die Förderung des Fachbereichs „Frauen“ der von der Bundesregierung bezuschussten Deutschen AIDS-Hilfe, insbesondere ihrer Beratungs- und Betreuungsangebote für HIV-positive Frauen, sichert persönliche und praktische Unterstützung bei allen mit Frauen und AIDS zusammenhängenden Fragen. Durch das 1992 geknüpfte Netzwerk „Frauen und AIDS“ werden geschlechtsdifferenzierte Faktoren bei Krankheitswahrnehmung, Krankheitsbewältigung und Prävention verstärkt aufgegriffen.

Die Broschüre „Mädchensache(n)“ der BZgA richtet sich an Mädchen vor und in der Pubertät. Sie soll den selbstbestimmten Umgang mit Sexualität fördern und informiert über sexuelle übertragbare Krankheiten, inklusive HIV/Aids.

Sowohl die BZgA wie auch die Selbsthilfeorganisation Deutsche AIDS-Hilfe stellen unter Berücksichtigung kultureller Unterschiede erarbeitete Informationen in verschiedenen Sprachen für Migrantinnen zur Verfügung, z. B. die Broschüre „Es gibt etwas, das Du vor Deiner Ehe wissen solltest“. Es handelt sich um eine zweisprachige Informationsbroschüre für junge türkische Frauen zum Thema Aids und Safer Sex.

Im Rahmen bundesweiter Treffen für afrikanische Migrantinnen und Migrantinnen bietet die Deutsche AIDS-Hilfe eigene Workshops für Frauen an, um zu gewährleisten,

dass diese genügend Gehör finden und sich unabhängig von den Männern austauschen können.

Verschiedene Präventionsprojekte wenden sich vor allem an Migrantinnen, z. B. aufsuchende Präventionsarbeit und die Schulung von Gesundheitsdolmetscherinnen.

12.9 Gesundheitliche Situation der Frauen im Alter

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung gewinnt die gesundheitliche Prävention bei Frauen in der 2. Lebenshälfte an Bedeutung: Die Lebenserwartung ist seit 1990 bei Frauen um 3,13, bei Männern um 3,99 Jahre gestiegen und lag im Jahr 2005 bei 81,8 Jahren für Frauen und 76,2 Jahren für Männer.

Aufgrund der höheren Lebenserwartung von Frauen steigt die Wahrscheinlichkeit, alterstypisch zu erkranken. Im Vordergrund stehen dabei koronare Herzerkrankung, Schlaganfall, Krebserkrankungen (insbesondere Brustkrebs), Osteoporose und psychische Erkrankungen (Depression und Demenz).

Daher hat die Bundesregierung ein Forschungsprojekt zur „Gesundheitlichen Prävention von Frauen in der 2. Lebenshälfte“ vergeben. Ergebnisse hierzu werden im Sommer 2007 vorliegen.

Zwar sind Herz-Kreislauf-Krankheiten auch weiterhin die häufigsten Todesursachen bei Frauen und Männern in Deutschland, dennoch spielen sie heute eine geringere Rolle als noch im Jahr 1990. Seitdem ist die Herzinfarktsterblichkeit nur bei Frauen über 90 Jahren gestiegen, in allen anderen Altersgruppen der Frauen und bei Männern ging sie dagegen zurück. Die Herzinfarktsymptomatik äußert sich bei Frauen häufig anders als bei Männern. Wird diese nicht erkannt, kann das zu einem späteren Beginn der Behandlung führen und somit das Sterblichkeitsrisiko erhöhen. Ein Faltblatt der Deutschen Herzstiftung, das auch über die spezielle Infarktsymptomatik von Frauen aufklärt, ist von der Bundesregierung finanziell unterstützt worden.

Die Zahl neu auftretender Herzinfarkte ist bei den 55- bis 75jährigen Frauen rückläufig. Hingegen steigt die Neuerkrankungsrate bei Frauen zwischen 25 und 54 Jahren an. Der Anstieg korreliert mit einem vermehrten und früher beginnenden Zigarettenkonsum in der weiblichen Bevölkerung.

Die Sterblichkeitsraten beim Schlaganfall sind bei beiden Geschlechtern deutlich gesunken.

Krebsleiden sind nach den Herz-Kreislauf-Krankheiten nach wie vor die zweithäufigste Todesursache bei Frauen und Männern in Deutschland. Für verschiedene Krebsarten lassen sich allerdings unterschiedliche Trends beobachten. So sinken seit 1990 die Raten neuer Lungenkrebserkrankungen bei Männern, während sie bei Frauen im Alter unter 50 Jahren ansteigen. Dies wird vor allem auf den bei Frauen vermehrten Zigarettenkonsum, den wichtigsten Risikofaktor für Lungenkrebs, zurückgeführt.

Häufigste Krebsneuerkrankung bei Frauen ist und bleibt der Brustkrebs. Hier sind die Sterberaten in den 1990er Jahren zurückgegangen, während die Neuerkrankungsraten bis heute zugenommen haben. Durch die derzeit laufende Einführung eines qualitätsgesicherten flächendeckenden Mammographie-Screenings soll die Brustkrebsmortalität weiter gesenkt werden.

Um den selbstbewussten Umgang von Frauen mit natürlichen Lebensphasen wie den Wechseljahren zu stärken, hat das Bundesministerium für Gesundheit z. B. den Flyer „Wechseljahre und Hormontherapie“ herausgegeben, der über den Nutzen und die Risiken der Hormontherapie aufklärt und Alternativen bei Wechseljahrbeschwerden aufzeigt.

12.10 Pflege

Frauen sind sowohl diejenigen, die am häufigsten Pflegeleistungen erhalten (2/3) als auch Pflegeleistungen erbringen (3/4). Durch Pflegeleistungen sind Frauen einer höheren körperlichen und seelischen Belastung ausgesetzt.

Mit der am 1. Januar 1995 eingeführten Pflegeversicherung (SGB XI) ist die soziale Absicherung von Pflegebedürftigen in Deutschland umfassend verbessert worden. Vor allem im Zusammenhang mit der länderrechtlichen Umsetzung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes (PflEG) wird von Länderseite darauf hingewiesen, dass damit die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Pflege und Begleitung älterer Menschen deutlich verstärkt worden sei.

12.11 Zusammenarbeit der Bundesregierung mit verschiedenen Gesundheitsorganisationen

Die Bundesregierung arbeitet mit verschiedenen Einrichtungen und Organisationen, die sich speziell der Frauengesundheit widmen (z. B. den Frauengesundheitszentren) zusammen. Durch die ideelle und finanzielle Förderung von Einzelaktivitäten (insbesondere Fachveranstaltungen und Publikationen) dieser Institutionen ergeben sich interessante Anregungen für Maßnahmen zur verstärkten Berücksichtigung von frauenspezifischen Gesundheitsaspekten. Darüber hinaus werden besondere Probleme der Frauengesundheit aufgezeigt.

Ein weiteres Projekt, das bis 2001 gemeinsam durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und die EU gefördert wurde, zielte darauf ab, frauenspezifische Ansätze in der Gesundheitsberatung und -vorsorge der einzelnen EU-Länder, die in Zusammenarbeit mit der Gesundheitsforschung, der medizinischen Praxis und aus den Erfahrungen der Selbsthilfe entstanden sind, transnational weiterzuentwickeln und einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Rahmen dieses vierjährigen Projektes wurden die Grundlagen für ein transnationales Netzwerk „Frauen und Gesundheit“ geschaffen.

Wichtige Adressatengruppen sind nationale und regionale Organisationen im Gesundheitsbereich sowie Frauen aus

dem Gesundheitswesen und der Selbsthilfe in den beteiligten Ländern.

Der EU-länderübergreifende Austausch hat zur Bündelung von Ressourcen, zur Erweiterung des Kenntnisstandes und zur europaweiten Vernetzung von Aktivitäten dieser Art beigetragen.

12.12 Prävention

Frühzeitige und lebensbegleitende Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention leisten ihren Beitrag zu einem gesunden Altern von Frauen, zum Erhalt der Selbstständigkeit und tragen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit bei.

Fortgesetzt werden soll die gesundheitliche Aufklärung über gesunde Ernährung, körperliche Betätigung, Stressbewältigung und die Risiken des Rauchens. Die Eigenverantwortung und Kompetenz der Frauen soll weiterhin gestärkt werden durch die

- Fortsetzung von Maßnahmen zur Verminderung des Tabakkonsums bei Frauen/ Mädchen
- Einführung eines qualitätsgesicherten flächendeckenden Mammographie-Screenings zur Senkung der Brustkrebsmortalität
- Vorlage der Ergebnisse des Forschungsprojekts „Gesundheitliche Prävention von Frauen in der 2. Lebenshälfte“ im Sommer 2007
- Vorlage der Ergebnisse des Forschungsprojekts „Primärprävention zum Erhalt seelischer Gesundheit von Frauen“ im Herbst 2007
- Verstärkung der geschlechtsspezifischen bzw. geschlechtsspezifisch analysierten Gesundheitsinformation durch weitere Themenhefte, im Rahmen der Gesundheitsberichterstattung des Bundes, z. B. „Gesundheitliche Folgen häuslicher Gewalt“ und Schwerpunktbericht „Migration und Gesundheit“ durch das Robert Koch-Institut (Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit)
- Untersuchungen zur höheren Prävalenz von seelischen Erkrankungen, stärkeren Medikalisierung mit Psychopharmaka, höheren Prävalenz der Medikamentenabhängigkeit sowie der stark angestiegenen Rate der Frühverrentungen wegen psychischer Erkrankungen bei Frauen.

Aufgabe ist, bei der Förderung der seelischen Gesundheit auf nationaler und europäischer Ebene geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Das nationale Gesundheitsziel 6 „Depressive Erkrankungen: verhindern, frühzeitig erkennen und nachhaltig behandeln“ sowie das Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften „Die psychische Gesundheit der Bevölkerung verbessern – Entwicklung einer Strategie für die Förderung der psychischen Gesundheit in der EU“ bieten dafür geeignete Grundlagen. Die Ausarbeitungen zu diesem 6. nationalen Gesundheitsziel stellen die geschlechtsspezifischen Besonderheiten in der Epidemiologie, der Diagnostik, im Krankheitsverhalten Betroffener (z. B.

Unterschiede im Inanspruchnahmeverhalten, suizidales Verhalten) und in der Behandlung (Verordnung von Pharmaka, Psychotherapie, Unterschiede bei der Partizipation im Behandlungsprozess) deutlich heraus. Dementsprechend erfordern Maßnahmen zur Umsetzung der formulierten Empfehlungen die Berücksichtigung dieser Besonderheiten.

Hinzukommt die Verstärkung der Forschung zur Situation von Migrantinnen im Gesundheitswesen, z. B. wie Migrantinnen im Bereich HIV/AIDS durch kultursensible Information und Aufklärung erreicht werden können. Außerdem ist die Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten und Pflegepersonal für die Behandlung von Patientinnen aus anderen Kulturkreisen vorgesehen.

Artikel 13: Gleichstellung von Frauen und Männern im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben

13.1 Familienbeihilfen

Die Familienpolitik nimmt einen zentralen Stellenwert in der Politik der Bundesregierung ein. Familienpolitik ist nachhaltig darauf ausgerichtet, Familien zu unterstützen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und dabei zu helfen, dass Lebensentwürfe mit Kindern realisiert werden können. Die Bundesregierung hat einen Perspektivwechsel und Politikwechsel zu einer nachhaltigen Familienpolitik vorgenommen, deren neue Zielsetzung auch mit demografischen und ökonomischen Argumenten begründet ist. Familien brauchen vor allem Zeit, eine unterstützende Infrastruktur und Einkommen. Darüber hinaus wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet, der die Familienpolitik verstärkt auf den Ausbau einer wirksamen, Familien und Kinder unterstützenden Infrastruktur für Bildung und Betreuung sowie auf Maßnahmen zur Erwerbsintegration von Frauen und für eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt ausrichtet. (vgl. Ausführungen zu Artikel 11).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht auch in der Familienförderung neue Wege. Dazu wurde die erste Bestandsaufnahme und Auswertung der familienbezogenen staatlichen Leistungen in Deutschland in Auftrag gegeben. Das neu eingerichtete „Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen“ hat Ende 2006 seine Arbeit aufgenommen und wird schrittweise bis Mitte 2008 Ergebnisse vorlegen.

Derzeit gibt es in Deutschland 145 familienbezogene Leistungen mit einem finanziellen Umfang von rund 184 Mrd. Euro. Das Bundesfamilienministerium stellt mit der Bestandsaufnahme erstmals ein Finanztableau vor, das künftig verlässliche Grundlage für die zielgerichtete Analyse der Wirksamkeit familienbezogener Leistungen sein wird.

Bei seiner Wirkungsanalyse orientiert sich das „Kompetenzzentrum für familienbezogene Leistungen“ an den Zielen einer nachhaltigen Familienpolitik: frühe und gute Förderung von Kindern, wirtschaftliche Stabilität der Familien sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter. Das Kompetenzzentrum wird zu drei

Schwerpunkten arbeiten und aufzeigen, wie Familien mit kleinen Kindern sowie Drei- und Mehrkinderfamilien besser gefördert werden können und wie für Mütter und Väter gleichermaßen beruflicher Erfolg und aktive Elternschaft möglich wird. Darüber hinaus wird geprüft, ob und wie Familienleistungen im Interesse der Eltern gebündelt werden können.

Mit dem zum 1. Januar 2005 eingeführten Kinderzuschlag sind Familien mit niedrigem Einkommen nicht mehr auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II angewiesen. Erste Umfragen und Studien belegen, dass der Kinderzuschlag als Instrument der Familienförderung geeignet ist, Familien mit niedrigem Einkommen zu entlasten, aus der Abhängigkeit von ergänzenden Sozialleistungen heraus zu holen und die Bereitschaft zur Erwerbstätigkeit zu erhöhen.

Mit dem Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung (TAG), das im Januar 2005 in Kraft trat, bringt die Bundesregierung den Ausbau von Bildung und Erziehung voran. Das Gesetz sieht vor, dass die für die Kinderbetreuung zuständigen Länder und Kommunen ihre Angebote an Krippenplätzen und Tagespflege für die unter Dreijährigen ab 2005 so erweitern, dass sie dem Bedarf von Eltern und ihren Kindern entsprechen. Bis 2010 soll das Angebot an Kinderbetreuung quantitativ und qualitativ an das westeuropäische Niveau herangeführt werden. Der Bund entlastet Länder und Kommunen durch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für Erwerbsfähige, so dass ihnen für den Ausbau der Kinderbetreuung jährlich 1,5 Mrd. Euro zur Verfügung stehen. (s. unter Artikel 11)

Kinderbetreuung schafft vor allem für Frauen und Alleinerziehende bessere Möglichkeiten, durch Erwerbsarbeit den Lebensunterhalt der Familie zu sichern und trägt so unmittelbar zur Verringerung von Einkommensarmut und Ausgrenzung von Familien in prekären Lebenslagen bei. Vor allem Kinder und Jugendliche aus solchen Familien oder mit Migrationshintergrund sind in Deutschland von Bildungsbenachteiligungen betroffen. Kindertagesstätten erfüllen hier wichtige Funktionen.

Unter dem Titel „Unterstützung für Alleinerziehende – Arbeitsmarktintegration und soziale Teilhabe“ hat die Bundesregierung Anfang des Jahres 2006 ein Handlungskonzept für die kommunale Praxis veröffentlicht und zahlreichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zur Verfügung gestellt. In vier Handlungsfeldern – Arbeitsberatung und –vermittlung, Qualifizierung, flexible Kinderbetreuung und offene Angebote in Stadtteilen – werden den Akteuren vor Ort Handlungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele und Checklisten an die Hand gegeben.

13.2 Wohngeld

Wohngeld hat die wichtige sozialpolitische Aufgabe, als staatliche Leistung zur sozialen Abfederung der Wohnkosten einkommensschwächerer Haushalte, insbesondere einkommensschwächerer Familien, beizutragen. Auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz besteht ein Rechts-

anspruch. Maßgeblich für die Höhe des Wohngeldes sind die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, deren Gesamteinkommen und die zuschussfähige Miete oder Belastung (Aufwendungen für den Kapitaldienst und für die Bewirtschaftung bei selbst genutztem Wohneigentum). Durch das Wohngeld sind die begünstigten Haushalte nicht nur auf einen ganz besonders preisgünstigen Wohnraum beschränkt, sondern es soll ihnen auch den Zugang zu Wohnraum mit durchschnittlichen Kosten ermöglichen.

Mit der Wohngeldreform zum 1. Januar 2005 wurde das Wohngeld vereinfacht. Für Empfänger von Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft, bei denen die Unterkunftskosten bereits im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt werden, wird kein Wohngeld geleistet. Transferleistungsempfänger werden durch diese Berücksichtigung nicht schlechter gestellt. Wohngeld ist seit der Reform insbesondere fokussiert auf Erwerbstätige mit niedrigem Einkommen, Empfänger von Arbeitslosengeld und Rentner sowie deren Familien.

Alleinerziehende mit Kindern unter zwölf Jahren (in der Regel Frauen) erhalten unter bestimmten Bedingungen durch einen besonderen Einkommensfreibetrag höhere Wohngeldleistungen als andere vergleichbare Haushalte. Des Weiteren zeichnet sich das Wohngeld auch durch eine besondere Familienfreundlichkeit aus: Sie ergibt sich einerseits aus der Nichtanrechnung des Kindergeldes bei der Einkommensermittlung und andererseits aus der Ausgestaltung der Wohngeldberechnungsformel (mit zunehmender Haushaltsgröße steigt auch das Wohngeld).

13.3 Gleichstellung von Frauen und Männern im kulturellen Leben

Obwohl es inzwischen unbestritten ist, dass Frauen das kulturelle Leben wesentlich mitbestimmen und mitgestalten, müssen ihre Potentiale und Leistungen in den verschiedenen gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bereichen besser sichtbar gemacht werden. In den vergangenen Jahren sind insbesondere durch die Förderung von Ausstellungen, wissenschaftlichen Untersuchungen, Fachtagungen und Symposien, welche die Lebens- und Erwerbssituation von Künstlerinnen thematisieren, erste Fortschritte im Hinblick auf eine Herstellung einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Kunst- und Kulturgesehen erzielt worden. Um diese Fortschritte zu vertiefen, wurden durch gezielte Förderung von Veranstaltungen und Verbänden Akzente gesetzt.

Im Jahr 2002 wurde ein Hearing zur Situation von Frauen in Filmberufen gefördert sowie der daraus entstandene „Regisseurinnen-Guide“. Weiterhin wurde der „Europäische Dirigentinnen Reader“ unterstützt und das Rheinsberger Autorinnen-Forum. 2005 gab es ein Hearing zum Thema „Theaterfrauen in Spitzenpositionen“, das Gelegenheit zur Vernetzung unter Frauen des Theaters und zur Formulierung ihrer Desiderate gab.

Bereits zum fünften Mal lobt das BMFSFJ 2005 gemeinsam mit Initiativen und Verbänden von Künstlerinnen den Gabriele-Münter-Preis aus, der sich an Frauen über 40 Jahre richtet (Vergabe im Januar 2007 an Leni Hoffmann).

Der von der Bundesregierung finanziell unterstützte FrauenMediaTurm ist ein Archiv der neuen Frauenbewegung in Deutschland, das die Materialien zur neuen Frauenbewegung digital archiviert, um diese via Internet zugänglich zu machen. Es stößt weltweit auf großes Interesse und wird von Wissenschaftlerinnen und interessierten Frauen konsultiert.

13.4 Integration von Migrantinnen

Frauen spielen bei der Integration eine erhebliche Rolle. Durch sie wird der Integrationsprozess der ganzen Familie beeinflusst.

Im Rahmen der Integrationskurse, die aus einem Deutschsprachkurs und einem Orientierungskurs zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland bestehen, werden u. a. Kurse ausschließlich für Frauen angeboten. (s. auch Ausführungen in Teil B zu Empfehlungen 30/31). Um Frauen für die Wahrnehmung der Brückenfunktion zwischen Familie und Gesellschaft im Integrationsprozess zu stärken, werden daneben seit 1985 aus Bundesmitteln spezielle Maßnahmen für ausländische Frauen und Mädchen (Frauenkurse) gefördert, die eine Kombination von verschiedenen frauenspezifischen Programmteilen darstellen. Um die Fördermaßnahmen des Bundes besser aufeinander abzustimmen, wurden die Frauenkurse im Laufe des Jahres 2005 umstrukturiert. Hauptzielgruppe sind nunmehr besonders integrationsbedürftige, bildungsferne Frauen.

Mit den Frauenkursen soll die Integration der Frauen gefördert werden, indem ihr Selbstbewusstsein und ihre Fähigkeiten gestärkt und sie gezielt auf weiterführende Integrationsangebote wie die Integrationskurse und die Migrationsersterberatung hingewiesen und motiviert werden, diese in Anspruch zu nehmen. Die Kurse sind den Integrationskursen vorgeschaltet und bestehen aus Elementen eines niederschweligen Förderangebotes, das mit der Heranführung an berufliche Perspektiven und Beratungen zu individuellen lebenslageorientierten Themen verbunden wird.

Eine eigenständige Bedeutung für die Erreichbarkeit von Migrantinnen kommt ferner dem bundesfinanzierten Programm „Integration durch Sport“ zu, das vom Deutschen Olympischen Sportbund durchgeführt wird. Insbesondere die sogenannten „offenen Sportangebote“, d. h. niederschwellige Angebote ohne sofortige und unmittelbare Vereinsbindung, bieten jungen Frauen und Mädchen Möglichkeiten zur Teilnahme an gemeinsamen Sporterlebnissen. Die durch den Sport entstehenden Kontakte sind gut geeignet, die Integration in die Gesellschaft erleichtern.

Am 14. Juli 2006 hat die Bundeskanzlerin gesellschaftliche und politische Akteurinnen und Akteure zu einem

„Integrationsgipfel“ eingeladen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verständigten sich darauf, innerhalb eines Jahres einen Nationalen Integrationsplan zu erstellen und hierzu in mehreren Arbeitsgruppen zu arbeiten und dort die Belange von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund querschnittartig zu behandeln. Darüber hinaus wurde eine der Arbeitsgruppen ausschließlich zum Thema „Lebenssituation von Frauen und Mädchen verbessern, Gleichberechtigung verwirklichen“ eingerichtet. Der Nationale Integrationsplan soll im Juli 2007 auf einem nachfolgenden Integrationsgipfel von der Bundeskanzlerin vorgestellt werden.

Artikel 14: Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Land

14.1 Situation in ländlichen Regionen

In den letzten Jahren wurde deutlich, dass der demografische Wandel und der Strukturwandel in ländlichen Regionen zu einer erheblichen Änderung der Lebenssituation der Menschen in ländlichen Regionen führen. Häufig hatte diese Änderung eine Schließung von Infrastruktureinrichtungen in ländlichen Regionen zur Folge. Hiervon sind Frauen – auch und gerade durch ihre Familientätigkeit – besonders betroffen.

Allerdings birgt der Strukturwandel auch eine Chance für Frauen, z. B. als Existenzgründerinnen, die durch Dienstleistungsangebote helfen, Teile der Infrastruktur aufrecht zu erhalten. Die Vielfalt moderner Lebensformen schlägt sich auch in den Veränderungen des Gründungsgeschehens nieder. So existieren unterschiedliche Formen der Existenzgründung auch im Zu- und Nebenerwerb von Frauen und Männern als stabile Dauerform der Erwerbstätigkeit oder auch als Vorphase des Vollerwerbs. Dabei weisen die personen- und unternehmensbezogenen Dienstleistungen die höchsten Zuwachsraten auf, selbst wenn nicht alle Existenzgründungen dauerhaft am Markt Bestand haben.

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien in Deutschland vom 11. November 2005 sieht vor, dass Wertschöpfung und Arbeitsplätze in ländlichen Räumen gesichert und ausgebaut werden. Die Bundesregierung hat eine nationale Strategie zur ländlichen Entwicklung vorgelegt, um weiterhin angemessene Lebensbedingungen in ländlichen Räumen zu gewährleisten.

Wie in anderen Industrienationen ist auch in Deutschland die Zahl der in der Landwirtschaft Beschäftigten seit langem rückläufig. Während im früheren Bundesgebiet 1950 noch jeder vierte Erwerbstätige in der Landwirtschaft arbeitete, sind es heute in Deutschland nur noch etwa zwei von 100 Erwerbstätigen. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Nutzfläche von 2 ha und mehr ist im gleichen Zeitraum im früheren Bundesgebiet von 1,3 Millionen auf etwa 359 300 zurückgegangen. In Deutschland gab es im Jahr 2003 rd. 388 100 Betriebe ab 2 ha LF. Gleichwohl deckt die heimische Landwirtschaft fast 90 Prozent des Inlandbedarfs an Nahrungsmitteln.

In den landwirtschaftlichen Betrieben lag der Frauenanteil unter den insgesamt 1,3 Millionen Arbeitskräften bei

38 Prozent, d. h. rd. 498 000 Frauen arbeiteten in der Landwirtschaft.

Rund 94 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland waren im Jahr 2003 Einzelunternehmen, die überwiegend als Familienbetriebe bewirtschaftet wurden. Von den vollbeschäftigten Familienarbeitskräften dieser Betriebe waren 16,9 Prozent weiblich, bei den teilzeitbeschäftigten Familienarbeitskräften lag der Anteil dagegen bei 46,5 Prozent. Etwa 320 700 Frauen bzw. 39 Prozent aller Familienarbeitskräfte waren 2003 in Deutschland mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt. Diese Frauen leisteten rd. 31 Prozent der zu bewältigenden betrieblichen Arbeiten. Allerdings hatten nur 9 Prozent aller landwirtschaftlichen Einzelunternehmen eine Frau als Inhaberin. In den neuen Bundesländern lag dieser Anteil bei ca. 19 Prozent.

Die Zahlen machen deutlich, dass ohne die Arbeit der Frauen fast alle landwirtschaftlichen Betriebe nicht bestehen könnten.

14.2 Spezifische Förderung von Frauen und Männern auf dem Lande

Frauen und Männer haben die gleichen Rechte, die ländliche Entwicklung mitzubestimmen und zu gestalten. Sie haben gleichermaßen Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, zu Vermarktungseinrichtungen und geeigneten Technologien sowie Gleichbehandlung im Rahmen von Boden- und Agrarreform und ländlichen Umsiedlungsaktionen.

Die Bundesregierung fördert auf vielfältige Weise die Chancengleichheit von Frauen und Männern in ländlichen Räumen.

Die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen. Im Rahmen dieser Gemeinschaftsaufgabe ist das politische Leitprinzip des Gender Mainstreaming ausdrücklich verankert.

Die besondere Rolle der Frau in der Landwirtschaft und in ländlichen Räumen unterstützt die Bundesregierung durch Modellvorhaben, Projekte und Fördermöglichkeiten. So wurde im Rahmen eines mehrjährigen Modellvorhabens, eine Maßnahme i. S. von Artikel 4 der Konvention, geprüft, wie Gender Mainstreaming im Rahmen von Regionalberatung optimiert werden kann.

Um neue Ideen und Konzepte zur Sicherung und Erschließung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen auf dem Land zu erschließen, fördert die Bundesregierung das Projekt „IT-Landfrauen“. Ziel ist es, Landfrauen die Nutzung des Internets nahe zu bringen, vorhandene Zugangsbarrieren abzubauen und Frauen zu ermutigen, sich mit ihren Dienstleistungsangeboten selbst im Internet zu präsentieren. Zugleich soll das Projekt der digitalen Spaltung zwischen Stadt und Land, Frauen und Männern entgegen wirken.

Im ersten Teil, der 2005 abgeschlossen wurde, hat das Projekt einen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in ländlichen Regionen an den Entwicklungsmöglichkeiten und -chancen der Informationsgesellschaft geleistet und alternative Konzepte erprobt, die dem ländlichen Raum neue Möglichkeiten in der Wirtschaft und am Arbeitsmarkt eröffnen. Dies war insofern wichtig, da auch die öffentliche Verwaltung immer mehr Dienstleistungen online anbietet.

Im zweiten Teil des Projekts bleibt der arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Ansatz im Mittelpunkt. Es ist gelungen, innovative Instrumente zu entwickeln, mit deren Hilfe Frauen im ländlichen Raum in ihrem unternehmerischen Handeln oder ihrem sonstigen Engagement unter besonderer Einbeziehung der neuen Medien unterstützt werden. Im LandPortal, in dem virtuelle Visitenkarten von unternehmerisch tätigen Frauen aufgelistet sind, werden ländliche Serviceleistungen wie Urlaubs- und Freizeitangebote, Hofläden und Hofcafés angeboten. Landfrauen können hier eigene Inhalte ins Netz stellen und so für ihre Produkte und Dienstleistungen werben. Dies soll der Entwicklung und vor allem dem Erhalt des ländlichen Raumes als attraktiver Ort zum Leben und Arbeiten dienen.

Artikel 15: Gleichbehandlung von Frauen und Männern hinsichtlich Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Wohnsitzwahl

Wie bereits im Erstbericht erläutert, haben Frauen und Männer in diesen Bereichen die gleichen Rechte.

Artikel 16: Gleichstellung von Frauen und Männern bei Ehe- und Familienfragen

16.1 Lebenspartnerschaftsrecht und Lebenspartnerschaftsnamensrecht

Das Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 6. Februar 2005 ermöglicht es Ehegatten und Lebenspartnern, auch einen Namen als Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen zu führen, den einer von beiden in einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft „erheiratet“ hat. Weil im Falle einer Ehescheidung und erneuter Eheschließung früher nur der Geburtsname zum Ehenamen bestimmt werden konnte und gerade Frauen damit gehindert waren, den im Rahmen einer früheren Ehe „erheirateten“ Namen in der neuen Ehe als Ehenamen weiterzuführen, wurde damit das Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrecht weiter liberalisiert.

Mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3396), in Kraft seit 1. Januar 2005, wurden weitere Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebenspartner abgebaut. Ziel dieses Gesetzes ist die weitere Angleichung des Lebenspartnerschaftsrechts an die entsprechenden Bestimmungen in dem für Ehepartner geltenden Recht, insbesondere beim Unterhalt, im Güterrecht, bei den Gründen für die Aufhebung, durch Einführung des Versorgungsausgleichs, durch die Einführung der Hinterbliebenenversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung und

durch die Zulassung der Stiefkindadoption durch den Lebenspartner.

16.2 Zwangsverheiratungen

Zwangsverheiratung stellt eine gravierende Verletzung der Menschenrechte der Betroffenen dar, die nicht toleriert werden darf. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, CDU und CSU vom 11. November 2005 sieht vor, Zwangsverheiratungen zu verhindern und zu diesem Zweck alle geeigneten Maßnahmen zu prüfen. Zur Prävention und Bekämpfung von Zwangsverheiratungen sollen die Rechtstellung der Betroffenen verbessert werden, Betreuungs-, Beratungs- und spezifische Hilfsangebote sowie Präventionsmaßnahmen ausgebaut werden. Die Bundesregierung prüft derzeit, wie diese Vereinbarung bestmöglich umgesetzt und damit eine stärkere Sensibilisierung für die Strafwürdigkeit entsprechenden Verhaltens erreicht werden kann.

Bereits durch das 37. Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. Februar 2005 wurde Zwangsverheiratung ausdrücklich als besonders schwerer Fall der Nötigung (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 5 Jahren) unter Strafe gestellt.

Ob zur Verhinderung von Zwangsverheiratungen und dem Schutz der Opfer weitere Gesetzesänderungen – z. B. im Aufenthaltsrecht – notwendig sind, wird derzeit von der Bundesregierung geprüft.

Zu dem viel diskutierten Thema gibt es weder verlässliche qualitative noch quantitative Analysen. Betroffen sind nach Auskunft von Fachberatungsstellen in erster Linie Mädchen und junge Frauen zwischen 16 und 21 Jahren aus Familien mit Migrationshintergrund, wobei sich die Problematik nicht allein auf den islamischen Kulturkreis beschränkt und auch Männer zu den Betroffenen gehören.

Um die Datenlage und die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas zu verbessern, hat das BMFSFJ eine Studie zur Evaluierung der Praxisarbeit im Bereich Zwangsverheiratung in Auftrag gegeben. Zudem soll voraussichtlich bis Sommer 2007 in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ein Reader zum Thema entstehen. In den Reader sollen Zwischenergebnisse aus der Praxisevaluation präsentiert werden. Außerdem soll in Beiträgen z. B. auf Phänomene und Ursachen der Zwangsverheiratung, Aspekte der Genderdimension, rechtliche Rahmenbedingungen und auf Präventions- und Interventionsmöglichkeiten eingegangen werden.

An Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsverheiratungen und der Unterstützung von Betroffenen wird zurzeit an verschiedenen Stellen gearbeitet. So fand am 19. Juni 2006 im Deutschen Bundestag eine Anhörung von Expertinnen und Experten zum Thema Zwangsverheiratung statt. Neben diversen Vorschlägen zu rechtlichen Änderungen wurden verbesserte präventive Angebote und Hilfsprojekte gefordert, die die Betroffenen unterstützen können. Außerdem wurde eine wissenschaft-

liche Aufarbeitung des Themas gefordert. Das Parlament wird sich mit diesen Vorschlägen befassen.

Auch im Rahmen des Integrationsgipfelnachfolgeprozesses wird das Thema Zwangsverheiratung eingehend beraten werden. Es ist zu erwarten, dass zahlreiche Vorschläge und Selbstverpflichtungen der beteiligten Akteure und Akteurinnen erarbeitet werden. Zudem gibt es in einigen Bundesländern Aktivitäten zur Erforschung und Verhinderung von Zwangsverheiratung und Unterstützung der Betroffenen.

16.3 Zugewinnausgleich und Unterhaltsrecht

Die Bundesregierung bemüht sich um stetige Fortentwicklung des Ehe- und Familienrechts. Unter anderem werden derzeit die gesetzlichen Regelungen zum Zugewinnausgleich, der im ehelichen Güterrecht als gesetzlicher Güterstand vorgesehen ist, einer Prüfung unterzogen.

Der Zugewinnausgleich beruht auf dem Gedanken, dass das in der Ehe gemeinsam Erarbeitete und Gesparte geteilt werden soll, wenn der Güterstand endet (z. B. durch Ehescheidung). Da Frauen häufig noch in geringerem Umfang erwerbstätig sind als Männer und weniger Einkommen erzielen, ist der Zugewinnausgleich für sie oft von besonderer Bedeutung. In nächster Zeit soll geprüft werden, inwieweit die Vermögensinteressen der Ehegatten gerechter ausgeglichen werden können und wie verhindert werden kann, dass es zu unredlichen Vermögensverschiebungen im Zusammenhang mit der Ehescheidung kommt. Änderungsbedarf soll insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung eines negativen Anfangsvermögens (§ 1374 BGB), die Änderung der Stichtage (§ 1378 Abs. 2, § 1384 BGB), die Erweiterung von Auskunftsrechten über das Vermögen des jeweils anderen Ehegatten sowie die praktikablen Möglichkeiten zur Sicherung eines Ausgleichsanspruchs während des Scheidungsverfahrens untersucht werden.

Auch das Unterhaltsrecht soll noch in der laufenden Legislaturperiode reformiert werden. Der Entwurf sieht Änderungen sowohl im Recht des nachehelichen Unterhalts als auch des Kindesunterhalts vor. Geschiedene Ehegatten sollen künftig in stärkerem Maße verpflichtet sein, nach der Scheidung wieder erwerbstätig zu sein. Die Möglichkeiten, Unterhaltsansprüche hinsichtlich der Höhe oder des Unterhaltszeitraums zu beschränken, sollen erweitert werden. Der in der Ehe erreichte Lebensstandard soll nicht mehr der entscheidende, sondern nur einer von mehreren Maßstäben dafür sein, ob eine Erwerbstätigkeit bzw. ggf. welche Erwerbstätigkeit nach der Scheidung aufzunehmen ist. Ein vertraglicher Verzicht auf Unterhaltsansprüche soll nur zulässig sein, wenn sichergestellt ist, dass beide Parteien über die Folgen aufgeklärt sind (Formbedürftigkeit für Vereinbarungen über nachehelichen Unterhalt). Maßgebliches Ziel dieser Reform ist, das Unterhaltsrecht an die gewandelten Vorstellungen von Partnerschaft und Familie und an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.

Teil B Stellungnahme zu den abschließenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses zum 5. Staatenbericht

Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau hat den Fünften Bericht der Bundesrepublik Deutschland (CEDAW/C/DEU/5) während seiner 30. Sitzung vom 12. bis 30. Januar 2004 geprüft. Neben den positiven Aspekten, die insbesondere in den Absätzen 14 bis 19 dargestellt wurden, hat der Ausschuss in den Absätzen 20 bis 43 auch auf vorhandene Problembereiche hingewiesen und Empfehlungen ausgesprochen.

Zu den Ziffern 20 und 21

Der Ausschuss ist besorgt über das Fortbestehen der allgegenwärtigen stereotypen und konservativen Ansichten über die Rolle und Aufgaben von Frauen und Männern. Er ist auch besorgt, dass Frauen bisweilen von den Medien und in der Werbung als Sexobjekte und in traditionellen Rollen dargestellt werden.

Der Ausschuss empfiehlt die Verstärkung der politischen Maßnahmen und die Durchführung von Programmen, unter anderem von Bewusstseinsförderungs- und Bildungskampagnen für Frauen und Männer, und insbesondere in Medien- und Werbeagenturen, um zur Beseitigung von Stereotypen in Zusammenhang mit den traditionellen Rollenbildern in der Familie und am Arbeitsplatz sowie in der Gesellschaft insgesamt beizutragen. Darüber hinaus empfiehlt er, die Medien dazu anhalten, ein positives Frauenbild zu vermitteln, und konzentrierte Anstrengungen zu unternehmen, um die Wahrnehmung von Frauen als Sexobjekte unter Männern und in der Gesellschaft zu ändern.

Die Bundesregierung wirkt stereotypen Rollenbildern und konservativen Ansichten über Rolle und Aufgabe von Frauen und Männern mit verschiedenen Maßnahmen entgegen. Der Abbau von Rollenstereotypen ist für sie ein wichtiges Ziel auf dem Weg zu einer geschlechtergerechten und partnerschaftlichen Gesellschaft.

Einige solcher Maßnahmen, die im Berichtsteil A an den einschlägigen Stellen ausführlicher dargestellt sind, sollen im Folgenden als Beispiele dienen. Insbesondere die Ausführungen zu Artikel 11 enthalten weitere Maßnahmen, so zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter.

Bekämpfung von Stereotypen in der Bildungspolitik

Zum 5. Mal wurde 2005 der nationale Girls' Day von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und Verbänden durchgeführt. Rund 127 000 Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 bei insgesamt knapp 7 000 Veranstaltungen hatten die Gelegenheit, mädchenuntypische Berufe kennen zu lernen. Seit er 2001 ins Leben gerufen wurde, erreichte der Girls' Day eine halbe Million teilnehmende Mädchen. Im Jahr 2006 boten insgesamt 7 085 Veranstalter 121 681 Plätze für interessierte Mädchen an.

Außerdem hat die Bundesregierung im Rahmen des „Informatikjahr 2006“, beispielsweise mit speziellen Computercamps für Mädchen, deutlich gemacht, dass sie der Überwindung traditioneller Interessen- und Berufswahlstereotypen nachhaltig Aufmerksamkeit schenkt.

Mit dem Projekt „Neue Wege für Jungs“ hat die Bundesregierung seit Februar 2005 ein bundesweites Pilotprojekt entwickelt, das die Erweiterung des Berufswahlspektrums, die Stärkung der Sozialkompetenzen sowie die Flexibilisierung männlicher Rollenbilder von Jungen unterstützt. Es ist als Vernetzungsprojekt und Service-Büro konzipiert und bündelt bundesweit Initiativen und Projekte, die spezifische Angebote zur Berufs- und Lebensplanung von Jungen bereitstellen. Ein Service-Büro und die Website dienen als Plattform für Dialog und Vernetzung und unterstützen Engagierte in Schulen, Jugendarbeit und Berufsberatung bei der Umsetzung von Angeboten für Jungen.

Durch freiwillige soziale Arbeit erhalten Jungen eine neue Sichtweise, lernen Zuverlässigkeit, erfahren Akzeptanz und eine Steigerung des Selbstwertgefühls. Diese Ziele verfolgt das am 1. April 2005 gestartete Projekt „Soziale Jungs“ des Paritätischen Bildungswerkes, Bundesverband. Dieses Projekt ist Teil des Modellprogramms Generationenübergreifende Freiwilligendienste des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. An den drei Standorten Frankfurt/Main, Potsdam und Saarbrücken werden Jungen im Alter zwischen 13 und 16 Jahren von Mentoren begleitet. Die freiwilligen Seniorpaten betreuen als feste Ansprechpartner jeweils eine Kleingruppe von mehreren Jungen. Sie fungieren als Bindeglied zwischen der sozialen Einrichtung, den zu betreuenden Personen, Lehrern und Eltern.

Die Schüler treffen mit einer sozialen Einrichtung die Vereinbarung, sich ein Jahr lang verbindlich und regelmäßig in dieser zu engagieren. Ihr Dienst umfasst dabei Aufgaben wie die Betreuung, Begleitung und Unterstützung von z. B. älteren Menschen, Kindern oder Menschen mit Behinderung, gemeinsames Spielen, Vorlesen, Freizeitbegleitung, Computer oder kleine Dienste

Der Einsatz der Jungen wird aus der Perspektive der Einsatzstellen als Bereicherung für die Einrichtung gesehen. Dies bezieht sich sowohl auf die Unterstützung der PädagogInnen im Alltag als auch auf die betreuten Kinder, Senioren oder Menschen mit Behinderung. Zwischen ihnen und den Jungen baut sich in der Regel rasch eine positive Beziehung auf und die Jungen werden schnell als Bestandteil der Einrichtung akzeptiert.

Männliche Bezugspersonen sind nach wie vor eher rar in sozialen Berufsfeldern. Insbesondere in Kitas können die Jungen eine wichtige Vorbild-Funktion übernehmen. Der Freiwilligendienst wird von den Kindertagesstätten auch als geeignete Nachwuchsförderung und als „Investition in die Zukunft“ gesehen. Die mit der Teilnahme an dem Projekt verbundenen Erfahrungen können für die Schüler auch bei der beruflichen Orientierung von großem Nutzen sein und z. B. das Interesse an sozialen und pädagogischen Berufen wecken. Durch ein Zertifikat und Vermerk im Schulzeugnis erhöht der Freiwillige seine Chance auf

ein Schülerpraktikum, eine Zivildienststelle oder einen Ausbildungsplatz.

Ein Netzwerk von Einrichtungen der Altenarbeit und Behindertenhilfe, Verbände der Wohlfahrtspflege, Schulen, Verbände und Initiativen, aber auch Kommunen und Freiwilligenagenturen sind am Projekt beteiligt und eingebunden und gemeinsam um die Entwicklung einer Anerkennungskultur bemüht. Ziel ist es, neben der Etablierung und Ausweitung des sozialen Engagements innerhalb der Bevölkerung, gerade junge Männer für soziale und pädagogische Tätigkeiten zu interessieren, um das Geschlechterverhältnis und ihr Engagement vor allem für den sozialen Bereich zu fördern. Weitere Informationen sind unter www.sozialejungs.paritaet.org/ erhältlich.

Bekämpfung von Stereotypen in der Familienpolitik und im Familienrecht

Die Familienpolitik der Bundesregierung fördert ein gleichberechtigtes und partnerschaftliches Verhältnis zwischen Männern und Frauen. Das Elterngeld zum Beispiel wirkt geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung bei der Familienarbeit entgegen, da mindestens zwei Monate für den Vater oder die Mutter reserviert sind. Es orientiert sich an den Lebensrealitäten junger Eltern, die als erziehende Väter und berufstätige Mütter Familie und Beruf vereinbaren möchten. Mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie. Unternehmen gewinnen“ unterstützt die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft eine familienfreundliche Arbeitswelt und ermöglicht insbesondere den Vätern, sich aktiv an der Kinderbetreuung zu beteiligen.

Die Durchsetzung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern ist seit langem im Ehe- und Familienrecht verankert. Das geltende Ehegesetz geht von einem partnerschaftlichen Einverständnis aus und gibt keinerlei geschlechtsspezifische Rollenbilder oder Aufgabenzuweisungen vor.

Auch bei der Wahl des Ehenamens können die Ehepartner bestimmen, ob sie sich für den Namen der Frau oder des Mannes als gemeinsamen Ehenamen entscheiden oder ob sie auf die Bestimmung des Ehenamens verzichten wollen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsrechts vom 6. Februar 2005 (BGBl. I 2005 S. 203) wurde es Ehegatten und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern ermöglicht, auch einen Namen als gemeinsamen Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen zu führen, den einer von beiden in einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft „erheiratet“ hat. (s. auch die Ausführungen zu Artikel 16, Ziffer 16.1)

Bekämpfung stereotyper Rollenbilder in den Medien

Wie bereits im 5. CEDAW-Bericht (Antwort auf Frage 23) ausgeführt, ist es der Bundesregierung auf Grund ihrer demokratischen Verfassung nicht möglich, die Medien zu verpflichten, ein positives Frauenbild zu vermitteln. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten tragen die Bundes- und die Länderregierungen jedoch zur Bewusstseinsklärung beim Abbau von Rollenstereotypen bei. Dies geschieht u. a. über ihre Repräsentanten und Repräsentantinnen und

über die positive Herausstellung geschlechtsdifferenzierter Beiträge in den Medien.

So fördert z. B. das niedersächsische Sozialministerium mit dem Juliane-Bartel-Preis ein differenziertes Frauenbild in den Medien mit dem Ziel, eine realitätsnahe und komplexe Lebenswelt der heutigen Frauen sichtbar zu machen. Ausgezeichnet werden Autorinnen und Autoren, deren Beiträge ein faires und gleichberechtigtes Frauenbild zeigen, Frauen in ihrer Rollenvielfalt oder als aktiv Handelnde abbilden.

Die Hessische Landesregierung verleiht den Elisabeth-Selbert-Preis für journalistischen Einsatz für Gleichberechtigung und Würde der Frau. Mit dem Preis erinnert das Land an die hessische Juristin Elisabeth Selbert, die erfolgreich für die Verankerung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Grundgesetz gekämpft hat.

Der Deutsche Journalistinnenbund hat im März 2005 im Rahmen des weltweiten „Global Media Monitoring Projects“ mit Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Studie durchgeführt und dabei zehn deutsche Zeitungen, zwölf und acht Hörfunksendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie von Privatsendern ausgewertet. Wie die Schätzungen ergaben, sind es noch immer die Männer um die 60, die die Berichterstattung in den Medien bestimmen. Ihr Spitzenwert in dieser Altersklasse liegt nach wie vor bei 42 Prozent.

Dass sich innerhalb der Alterspyramide das Durchschnittsalter der Fernseh-Moderatorinnen deutlich verjüngte (sie sind in der Regel nicht älter als 34 Jahre), wurde schon als Beobachtung beim „Global Media Monitoring Project“ 2000 festgehalten. Ein Befund aus früheren Erhebungen hat sich hingegen nicht wiederholt: Frauen treten als Opfer von Krieg, Gewalt, Verbrechen nicht mehr so vordergründig in Erscheinung, wie es noch vor Jahren der Fall war. Ohne große Unterschiede waren Männer davon in gleicher Weise betroffen. Der Anteil der Männer als Opfer eines Unglücks lag zahlenmäßig sogar leicht über dem der Frauen.

Im Fernsehen nimmt die Zahl der Moderatorinnen in politischen Sendungen zu. In der Unterhaltungsbranche sind eine Reihe von älteren Fernsehkommissarinnen als „starke Frauen in starken Rollen“ zu beobachten.

Seit 2002 verleiht der Journalistinnenbund den Journalistinnen-Nachwuchspreis. Ausgezeichnet wird die Arbeit einer jungen Journalistin oder Berufsanfängerin, die in beispielhafter Weise mit überkommenen Geschlechterstereotypen aufräumt und der Forderung nach einer differenzierten und geschlechtergerechten Darstellung in den Medien Rechnung trägt.

Nach Aussagen des Deutschen Werberates ist die Anzahl der Eingaben wegen sexistischer Werbung rückläufig. 2004 wurden noch 347 Beschwerden registriert und bearbeitet, 2005 waren es hingegen nur noch 216.

Zu den Ziffern 22 und 23

Trotz der Anerkennung, dass ein umfassender Aktionsplan umgesetzt worden ist, und trotz der Feststellung,

dass die Ergebnisse einer Untersuchung zum Thema Gewalt gegen Frauen im Laufe des Jahres 2004 veröffentlicht werden sollen, bedauert der Ausschuss den begrenzten Umfang der verfügbaren Daten und Informationen im Hinblick auf das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, die Art und Formen der Gewalt sowie das Alter und die ethnische Herkunft der Opfer.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat dringend auf, Daten und Informationen über die Art und das Ausmaß der Gewalt gegen Frauen, einschließlich Migrantinnen, zu erheben und diese Informationen im nächsten periodischen Bericht vorzulegen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat außerdem auf, seine Bemühungen zur Durchführung von politischen Maßnahmen, Plänen und Programmen mit dem Ziel der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fortzusetzen.

Daten und Informationen im Hinblick auf Art und Ausmaß von Gewalt gegen Frauen stehen zwischenzeitlich zur Verfügung. Die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz werden erstmalig seit 1. Januar 2003 in den Justizstatistiken der Familiengerichte gesondert erfasst. Dabei handelt es sich um summarische Monatsübersichten zum Geschäftsanfall von Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz bei den Amtsgerichten. Seit 1. Januar 2004 werden Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz auch in den Statistiken der Zivilgerichte gesondert erfasst. Hier wird allerdings nicht differenziert, ob Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz gegenüber Frau oder Mann vorliegen. Auch das Alter der Opfer sowie die ethnische Herkunft werden nicht gesondert erfasst. Bei den Amtsgerichten für Familiensachen sind für das Jahr 2004 beispielsweise bundesweit 7 371 Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen gemäß § 1 GewSchG und 3 392 Wohnungsüberlassungen gemäß § 2 GewSchG registriert. Im Jahr 2005 wurde ein Anstieg auf 8 238 Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen und 3 488 Wohnungsüberlassungen verzeichnet. Außerdem wurden vor den Amts- und Landgerichten in Zivilsachen für das Jahr 2004 7 073 (Amtsgerichte) und 275 (Landgerichte erster Instanz) Verfahren, für das Jahr 2005 9 681 (Amtsgerichte) und 350 (Landgerichte erster Instanz) Verfahren in Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz durchgeführt.

Darüber hinaus wurde durch die Bundesregierung eine repräsentative Untersuchung zur Gewalt gegen Frauen in Deutschland in Auftrag gegeben („Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“), deren Ergebnisse nun vorliegen und auch zur Verfügung gestellt werden können (ausgeführt unter Artikel 5).

Der Ausschuss forderte ferner dazu auf, die Bemühungen zur Durchführung von politischen Maßnahmen, Plänen und Programmen mit dem Ziel der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen fortzusetzen. Diesen Forderungen wurde insoweit Rechnung getragen, als der Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt fortgeschrieben wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die gesetzgeberischen Vorhaben zur besseren strafrechtlichen Bekämpfung des so genannten „Stalking“ zu verweisen: Neben den bereits bestehen-

den Instrumentarien wird der Schutz von Stalking-Opfern durch Aufnahme eines neuen Tatbestands „Nachstellung“ in das Strafgesetzbuch weiter verbessert werden. Darüber hinaus werden Maßnahmen ergriffen, um Vollzugsdefizite zu beseitigen und bereits bestehende Regelungen zu optimieren.

Ferner ist auf die Gesetze zur Einführung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) und zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1838) zu verweisen. Diese neuen Regelungen sollen den Schutz der gesamten Bevölkerung, insbesondere den von Frauen und Mädchen, vor Gewalt- und Sexualstraftätern erhöhen, deren Gefährlichkeit sich erst in vollem Umfang während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe offenbart.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 verwiesen. Hier werden Informationen über Art und Ausmaß der Gewalt gegen Frauen in Familie und anderen Bereichen als auch hinsichtlich der Gewalt gegen Migrantinnen gegeben.

Um die Datenlage hinsichtlich der gesundheitlichen Folgen von Gewalt und zur Versorgungssituation gewaltbetroffener Frauen weiter im Hinblick auf Migrantinnen zu verbessern, wurde in 2006 eine Untersuchung „Gesundheit – Gewalt – Migration“ in Auftrag gegeben. Dabei handelt es sich um eine Sekundäranalyse des vorhandenen umfangreichen und differenzierten Datenmaterials der vorgenannten repräsentativen Frauenstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“.

Im Rahmen der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland wurden Zusatzbefragungen von 500 Migrantinnen durchgeführt. Die Ergebnisse geben Hinweise darauf, dass die Quote von Gewalterfahrungen bei Migrantinnen noch höher und die erlittene Gewalt auch öfter mit Verletzungen verbunden ist als bei deutschen Frauen. Besonders häufig scheinen die Gewalterlebnisse von Flüchtlingsfrauen zu sein. Die Ergebnisse aus den Zusatzbefragungen sind aufgrund der kleinen Stichproben nicht repräsentativ, spiegeln aber dennoch Tendenzen der Gewaltbetroffenheit wider. Die Ursachen der höheren Gewaltquote gegen Migrantinnen müssen daher genauer untersucht werden, um zielgruppengerecht Abhilfe schaffen zu können.

Daten über Kriminalitäts- und Gewalterfahrungen älterer Frauen gibt es bislang nur wenige. Mit der Studie „Kriminalität und Gewalt im Leben älterer Menschen“ soll dieses Feld erhellt und dabei der Methode des Gender Mainstreaming entsprechend eine detaillierte Betrachtung der jeweiligen Betroffenheit von Männern und Frauen vorgenommen werden. Untersuchungsgegenstand ist das alltägliche Lebensumfeld von Seniorinnen und Senioren sowie die Frage nach der Opferwerdung innerhalb enger bzw. für die betroffene Person bedeutsamer sozialer Beziehungen. Bei dieser Untersuchung sollen auch Lebensbereiche in den Blick genommen werden, deren Bedeutung bei früheren Erhebungen zu wenig beachtet wurde; dies gilt insbesondere für den zunehmend wichtigen Be-

reich der häuslichen Pflege alter Menschen. Ein Zwischenbericht der Studie, die Ende 2007 abgeschlossen sein wird, liegt vor und ist auf der Internetseite des BMFSJ einsehbar. (www.bmfsfj.de/Kategorien/Forschungsnetz/forschungsberichte,did=81120.html)

Der zweite Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen baut auf der Struktur des ersten Aktionsplans und den Ergebnissen auf und enthält folgende Schwerpunkte:

- für die Zielgruppe der von häuslicher Gewalt (mit-)betroffenen Kinder entsprechende Maßnahmen der Prävention, der Intervention und der Hilfe und Unterstützung,
- für die Zielgruppe der von verschiedenen Gewaltformen betroffenen Migrantinnen Maßnahmen der Prävention, der rechtlichen Intervention und der niedrigschwelligen Hilfe und Unterstützung.
- im Bereich Frauen mit Behinderungen weitere Forschung notwendig; für die Zielgruppe der Betroffenen selbst Maßnahmen der Prävention, der Rechtsetzung und der Hilfe und Unterstützung (z. B. Institutionalisierung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen für behinderte Menschen),
- für gewaltbetroffene Frauen aller Altersgruppen und Ethnien Verbesserung der niedrigschwelligen Hilfen und Unterstützungen,
- für die Zielgruppe der besonders gefährdeten Frauen in Trennungssituationen Verbesserung des rechtlichen und tatsächlichen Schutzes,
- für die Zielgruppe der professionellen Akteure im Bereich Gesundheit und Justiz Maßnahmen der Qualifizierung und Sensibilisierung,
- für den sozialen Nahbereich Maßnahmen der Sensibilisierung und Information zur Stärkung der Handlungssicherheit,
- für die Zielgruppe gewalttätige Männer Weiterentwicklung der sog. Täterprogramme, insbesondere um Elemente, die diese Männer in ihrer Väterrolle ansprechen und zur Verantwortung ziehen, und um Bausteine für Männer mit Migrationshintergrund.
- Mit diesen Maßnahmen sind gleichzeitig die Zielgruppen gewaltbetroffene Frauen mit und ohne Migrationshintergrund und (mit-)betroffene Kinder adressiert.

Zu den Ziffern 24 und 25

Trotz der „Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ ist der Ausschuss besorgt über das hohe Maß an Langzeitarbeitslosigkeit unter Frauen, die wachsende Anzahl von teilzeitarbeitenden Frauen und von Frauen in niedrig bezahlten und gering qualifizierten Arbeitsverhältnissen, das Fortbestehen der Lohndiskriminierung gegen Frauen und die Diskrepanz zwischen ihrer Qualifikation und ihrem beruflichen Status. Der Ausschuss ist auch besorgt, dass Männer ungeachtet der Verabschiedung der

neuen Regelungen im Bundeserziehungsgeldgesetz nach wie vor weniger Bereitschaft zeigen, Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Anstrengungen zur Förderung der De-facto-Gleichstellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt einschließlich ihres Zugangs zu Vollzeitbeschäftigung zu verstärken, unter anderem durch den Einsatz von zeitweiligen Sondermaßnahmen nach Artikel 4, Absatz 1 des Übereinkommens und der allgemeinen Empfehlung 25, und den Grundsatz „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ zu fördern. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Auswirkungen der Vorschriften zur Teilzeitarbeit und zur Elternzeit weiter zu beobachten und ggfs. die Anreize zu verstärken, um möglichen nachteiligen Folgen von Teilzeitarbeit für Frauen entgegenzuwirken, insbesondere in Zusammenhang mit ihren Altersversorgungs- und Rentenleistungen, und Väter dazu zu bewegen, in stärkerem Maße Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Teilzeitarbeit

Soweit die Entwicklung der Anzahl von teilzeitarbeitenden Frauen und die Auswirkungen der Vorschriften zur Teilzeitarbeit angesprochen sind, ist folgendes festzustellen: Die Teilzeitevorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) haben trotz ungünstiger Arbeitsmarktlage in den vergangenen Jahren zum Beschäftigungsaufbau und zur Beschäftigungssicherung beigetragen sowie die Chancengleichheit von Männern und Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert.

Nach einer Untersuchung zum Teilzeit- und Befristungsgesetz gaben mehr als 70 Prozent der befragten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit reduziert haben, an, dass durch die Arbeitszeitverringerung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert wurde (Bericht der Bundesregierung vom 13. September 2005 an den Deutschen Bundesrat über die Wirkungen des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, Bundesratsdrucksache 683/05). Der im Gesetz geregelte Teilzeitananspruch hat für viele Frauen dazu beigetragen, Nachteile zu vermeiden, die durch eine längere Nichterwerbstätigkeit während der Familienphase in der Vergangenheit entstanden waren.

Arbeitsförderungsrecht

Der Gesetzgeber hat gemäß den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union auch im Recht der Arbeitsförderung die Doppelstrategie der Förderung der Geschlechtergleichstellung und der spezifischen Frauenförderung verankert. In jeder Agentur für Arbeit sowie in jeder Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit sorgt eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt für die Einhaltung dieser Vorschriften und regt Initiativen in Gleichstellungsfragen an. So haben die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt für das Jahr 2006 die Verbesserung der Information und Beratung von Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrern einschließlich der Intensivierung der Beratung von Arbeitgebern zum Thema „Halten und Gewinnen von

qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ als Arbeitsschwerpunkt vereinbart. Eine auf § 8 SGB III (Frauenförderung) verweisende Vorschrift im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das die Grundsicherung für Arbeitsuchende regelt, stellt eine entsprechende Berücksichtigung von Frauen bei den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II sicher.

Grundsätzlich wird durch die Beratungs-, Vermittlungs- und Förderleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung die Integration in Vollzeitbeschäftigung angestrebt. Der sektorale Wandel und die in den einzelnen Wirtschaftsbereichen unterschiedlichen Arbeitsorganisations- und Personaleinsatz-Konzepte begründen jedoch zunehmend die Notwendigkeit, die Arbeitszeitgestaltung zu flexibilisieren. Dem Ziel der Bundesregierung, Privat- und Arbeitsleben besser miteinander zu vereinbaren, tragen die Regelungen zur Gewährleistung von teilzeit- bzw. familienkompatiblen Angeboten und Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung (§ 8a SGB III) und das neue Teilzeitprivileg in § 120 Abs. 4 SGB III Rechnung. Letzteres ermöglicht die Einschränkung der Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitarbeit ohne den Anspruch auf Lohnersatzleistungen zu gefährden (Detaillierte Ausführungen finden sich hierzu unter Artikel 11.6.)

Balance von Familie und Beruf

Wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Erziehenden am Erwerbsleben, vor allem im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung, ist der Auf- und Ausbau eines adäquaten Kinderbetreuungsangebotes in ganz Deutschland. Das Tagesbetreuungsausbaugesetz soll die Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung verbessern, indem bis zum Jahr 2010 über 230 000 neue Betreuungsplätze, insbesondere für unter Dreijährige, geschaffen werden. Durch Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe werden bei den Kommunen finanzielle Ressourcen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro jährlich freigesetzt von denen 1,5 Mrd. Euro für den Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren verwendet werden sollen (vgl. hierzu 11.10).

Es wird auch auf die grundsätzlichen Ausführungen zu der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ unter Artikel 11.9. verwiesen. Die bundesweite Initiative Lokale Bündnisse für Familie unterstützt Zusammenschlüsse, die familienfreundliche Maßnahmen vor Ort anregen und umsetzen. Auf der örtlichen Ebene, in der Kommune, am Arbeitsplatz und im Wohnumfeld werden die Lebensbedingungen von Familien maßgeblich gestaltet. Gemeinsames Handeln verspricht hier neue, kreative Lösungen und eine Bündelung von Ressourcen. Als Partner lokaler Bündnisse kommen Kommunalpolitik und Verwaltung, Unternehmen, Kammern, Gewerkschaften, freie Träger und Einrichtungen, Kirchen, Verbände, Vereine und Initiativen in Frage.

Die Balance von Familie und Beruf sowie die Kinderbetreuungsangebote stehen als besonders dringende Anliegen im Zentrum der meisten Bündnisse. Lokale Bündnisse für Familie richten beispielsweise flexible Kinderbetreuungsangebote ein oder stimmen Fahrpläne, Öffnungszeiten, Arbeitszeiten und Kinderbetreuungs-

zeiten mit den Tagesabläufen von Familien ab. Dabei sind es nicht selten gleichstellungspolitisch aktive Einrichtungen oder Personen (z. B. kommunale Gleichstellungsbeauftragte, aber auch Beratungsstellen für Frauen oder Fraueninitiativen), die in der Initiative „Lokale Bündnisse für Familie“ eine Chance sehen, neue Anregungen und Bündnispartner zu gewinnen.

Elternzeit

Zur Inanspruchnahme der Elternzeit durch Väter ist festzustellen, dass sich der Anteil der Väter seit der Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes zum 1. Januar 2001 von ca. 2,5 Prozent auf 5 Prozent erhöht hat. Dies ergab der Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 Bundeserziehungsgeldgesetz (Elternzeit und Teilzeitarbeit während der Elternzeit). In anbetracht des geringen Anstiegs auf 5 Prozent hielt die Bundesregierung Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Anzahl an Vätern, die Elternzeit nehmen, für notwendig.

So traten zum 1. Januar 2004 weitere Änderungen der Regelungen zur Elternzeit im Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft: Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat betrachtet, d. h. bei einer Übertragung wird dem übertragenden Elternteil die Elternzeit des Partners nicht angerechnet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in zwei Zeitabschnitte aufteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Abschnitte möglich. Auch bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge stehen den Eltern bei einer Übertragung für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu. Das bedeutet, dass eine Übertragung von bis zu zwölf Monaten Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Lebensjahr auch in diesen Fällen für jedes der Kinder möglich ist. Nimmt die Mutter Elternzeit unmittelbar im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, wird auch die Zeit des Erholungsurlaubs bei der Zweijahresfrist der Elternzeitfestlegung berücksichtigt, d. h. sie muss sich auch in diesem Fall nur bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen.

Des Weiteren wurde zum 1. Januar 2007 das Elterngeld eingeführt, das 14 Monate lang bezogen werden kann. Dabei sind zwei Monate des Bezugs daran geknüpft, dass auch der andere Elternteil für mindestens zwei Monate die Betreuung des Kindes übernimmt und dafür seine Erwerbstätigkeit reduziert. Es wird durch eine Kampagne flankiert, die in besonderer Weise Väter für ihre Beteiligung an der Erziehungsaufgabe gewinnen will. In den Bündnissen mit der Wirtschaft spielt das Thema „Partnermonate“ eine große Rolle, denn neben der Bereitschaft der Väter, ist die Bereitschaft der Arbeitgeber, die jungen Männer in ihrer Rolle als aktive Familienväter zu unterstützen, für den Erfolg unerlässlich.

Zu den Ziffern 26 und 27

Der Ausschuss ist besorgt, dass das Übereinkommen nicht denselben Grad an Sichtbarkeit und Aufmerksamkeit wie regionale Rechtsinstrumente, insbesondere die Richtlinien der Europäischen Union, erhalten hat und da-

her nicht regelmäßig als Rechtsgrundlage für Maßnahmen, auch gesetzgeberischer Art, zur Beseitigung der Diskriminierung gegen Frauen und zur Förderung von Frauen im Vertragsstaat angeführt wird.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinen Bemühungen zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter größeres Gewicht auf das Übereinkommen als rechtlich bindendes Menschenrechtsdokument zu legen. Daneben fordert er den Vertragsstaat auf, proaktive Maßnahmen zur Förderung des Bekanntheitsgrads des Übereinkommens, insbesondere unter Parlamentariern, in der Justiz und in den Rechtsberufen sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene zu ergreifen.

Der 5. CEDAW-Staatenbericht und die Abschließenden Bemerkungen wurden am 25. Februar 2004 auf die Webseiten des Auswärtigen Amtes und des Bundesfrauenministeriums eingestellt. Der Bericht wurde zudem im Deutschen Bundestag diskutiert; auch der vorliegende Bericht wird dem Bundestag zugeleitet. Damit wird der Bekanntheitsgrad des Übereinkommens unter den Parlamentariern stetig erhöht.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zudem Broschüren zum Übereinkommen und zum Zusatzprotokoll erstellt und veröffentlicht. Sie stehen auch den Gerichten zur Verfügung.

Die Bundesregierung wird vermehrt dafür Sorge tragen, dass in entsprechenden Gesetzesvorlagen auf das Übereinkommen Bezug genommen wird. In ihrem Entwurf eines Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hatte die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung auf die Frauenrechtskonvention als eine der Grundlagen für das Gesetz ausdrücklich hingewiesen.

Zu den Ziffern 28 und 29

Der Ausschuss ist besorgt, dass einige Aspekte der Reformpolitik der Bundesregierung in der „Agenda 2010“ negative Auswirkungen insbesondere auf Frauen haben könnten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Auswirkungen seiner Wirtschafts- und Sozialreformen für Frauen in allen Phasen der Planung, Umsetzung und Bewertung zu prüfen und sorgfältig zu überwachen, um gegebenenfalls nötige Änderungen vorzunehmen, um möglichen negativen Folgen entgegenzuwirken.

Die Arbeitsmarktreformen werden derzeit einer eingehenden wissenschaftlichen Evaluation unterzogen. Dabei wird dem Aspekt der geschlechterspezifischen Wirkungen große Bedeutung beigemessen. Ein erster Zwischenbericht der Bundesregierung vom Januar 2006 zur Wirkung der Umsetzung der Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Hartz I bis III) liegt bereits vor (Bundestagsdrucksache 16/505). Der abschließende Bericht wird den gesamten Evaluationszeitraum bis einschließlich 2006 abdecken. Auf seiner Basis werden im Jahr 2007 unter Würdigung der gesamten Evaluationsergebnisse Schlüsse für die aktive Arbeitsmarktpolitik gezogen.

Die Evaluation der Wirkungen des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) erfolgt gesondert. Dazu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein eigenes Forschungsvorhaben mit dem Titel „Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht“ vorbereitet. In die Konzeption des Forschungsprojekts sind eine Vielzahl von Anregungen der Beteiligten (Bundesagentur für Arbeit, Bundesländer, Kommunale Spitzenverbände, Sozialpartner, Frauenverbände) eingeflossen. Das Projekt soll im ersten Halbjahr 2006 in einem europaweiten Vergabeverfahren vergeben werden. Mit ersten Ergebnissen ist im Jahr 2007 zu rechnen.

Zu den Ziffern 30 und 31

Der Ausschuss ist besorgt über die Situation von Migrantinnen und Minderheiten angehörenden Frauen, einschließlich Sinti und Roma, die unter verschiedenen Formen von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit und Rasse leiden, sowie über die Anfälligkeit einiger dieser Frauen für Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung. Der Ausschuss bedauert den Mangel an spezifischen Informationen in den Berichten im Hinblick auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Arbeit und Bildung sowie die verschiedenen Formen von Gewalt, denen Frauen ausgesetzt sind, und insbesondere von Daten und Informationen über Zwangsheiraten. Der Ausschuss ist auch besorgt über die Situation einiger ausländischer Haushaltshilfen in Diplomatenhaushalten.

Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung gegen Migrantinnen und Minderheiten angehörenden Frauen sowohl in der Gesellschaft als ganzes als auch innerhalb ihrer Gemeinschaften sowie zur Achtung und Förderung ihrer Menschenrechte zu ergreifen, und zwar durch wirksame und proaktive Maßnahmen, einschließlich durch Bewusstseinsförderungs- und Informationsprogramme. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat weitere Untersuchungen zur Situation von Migrantinnen und Minderheiten angehörenden Frauen und Mädchen sowie die Vorlage von angemessenen Daten und Informationen über deren Situation, auch zum Thema Frauen- und Mädchenhandel und sexueller Ausbeutung, im nächsten periodischen Bericht an den Ausschuss, sowie Vorbeugungs- und Rehabilitationsmaßnahmen für diese Gruppen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, seine Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte von ausländischen Haushaltshilfen in Diplomatenhaushalten zu verstärken.

Migrantinnen

Um die Situation für Migrantinnen nachhaltig zu verbessern und zur Konzeption passgenauer Maßnahmen für diese Zielgruppe fehlte bisher eine verlässliche Datengrundlage. Im Dezember 2004 konnten zwei wissenschaftliche Untersuchungen vorgestellt werden, die im Auftrag des BMFSFJ erstellt wurden. Im Rahmen der Untersuchung „Viele Welten leben, Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen mit griechischem, italieni-

schem, jugoslawischem, türkischem und Aussiedlerhintergrund“ wurden 950 Mädchen und unverheiratete junge Frauen im Alter von 15 bis 21 Jahren mit türkischer, griechischer, italienischer, ehemals jugoslawischer (überwiegend serbischer und bosnischer) Herkunft sowie Aussiedlerinnen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion befragt. Diese Untersuchung gibt differenzierte Daten zu den Themen

- die Migrationsbiografien und die sozialen Rahmenbedingungen des Aufwachsens,
- die Rolle und die Bedeutung der Familie,
- Schule und Ausbildung, Mehrsprachigkeit und Sprachmilieu,
- Vorstellungen von Partnerschaft, Erziehung und Geschlechterrollen, Körperbewusstsein und Sexualität,
- Ethnizität und psychische Stabilität,
- Religiosität und die Inanspruchnahme von Freizeitangeboten und Hilfen in Krisen.

Bei der Untersuchung „Die vergessenen Frauen der Zuwanderergeneration“ handelt es sich um eine Studie, die erstmals versucht, die Lebenslagen älterer alleinstehender Migrantinnen in ihrer Vielfalt zu erfassen und darzustellen. Es wurden leitfadengestützte Interviews mit Migrantinnen aus fünf ehemaligen Hauptanwerbeländern West- und Ostdeutschlands geführt. Mit Hilfe des Lebenslage-Ansatzes konnten in der Studie die facettenreichen Aspekte der Lebenssituation der Befragten in ihren Wechselwirkungen ebenso berücksichtigt werden wie die subjektiven Handlungs- und Deutungsmuster, die sich im Spannungsfeld von individuellen Ressourcen sowie objektiven sozialen und strukturellen Rahmenbedingungen und Ungleichheiten herausgebildet haben.

Um die Teilhabe von Migrantinnen am Arbeitsmarkt zu erhöhen, hat die Bundesregierung zudem zahlreiche Projekte begonnen bzw. geplant. Dazu gehören Unterstützungsmaßnahmen zur Selbstorganisation und Empowerment von Frauen mit Migrationshintergrund ebenso wie die Durchführung eines Dialogforums mit Vertreterinnen muslimischer Frauen und den Frauensprecherinnen islamischer Dachverbände. Ferner wird, um eine verbesserte Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen, ein Mentoringprojekt für Oberstufenschülerinnen und Studentinnen mit Migrationshintergrund gefördert.

Gleiches gilt für das Einrichten einer eigenen Rubrik für Frauen mit Migrationshintergrund im Internetportal für berufstätige Frauen: www.frauenmachenkarriere.de, mit dem Thema „Vielfalt gewinnt“, das von der Bundesregierung gefördert wird.

Diskriminierungsschutz

Der Diskriminierungsschutz wurde durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das sich auf die Merkmale Geschlecht, Rasse und ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung, Alter und sexuelle Identität bezieht, entscheidend verbessert. Diskriminierten stehen bei ungerichteten Benachteiligungen im Arbeits- und Sozialrecht, aber auch im Zivilrecht Schadensersatz-

Unterlassungsansprüche zu. Sie werden bei der Rechtsverfolgung durch Antidiskriminierungsverbände sowie durch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt. Die Antidiskriminierungsstelle wird Untersuchungen zu Diskriminierungen in Auftrag geben, dem Bundestag regelmäßig zu den Benachteiligungen berichten und Empfehlungen abgeben. Dabei arbeitet sie eng mit den verschiedenen Betroffenenverbänden und Nichtregierungsorganisationen zusammen. Diese Berichte wie auch die Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration werden das Bewusstsein in Deutschland über die Situation und Benachteiligungen, insbesondere auch von Migrantinnen, behinderten und älteren Frauen, schärfen.

Frauen- und Mädchenhandel

Hinsichtlich der Empfehlungen zum Thema Frauen und Mädchenhandel wird auf das 37. Strafrechtsänderungsgesetz – §§ 180b, 181 StGB – vom 11. Februar 2005 (BGBl. I S. 239), das am 19. Februar 2005 in Kraft getreten ist, verwiesen. Mit diesem Gesetz wurden die strafrechtlichen Vorschriften über den Menschenhandel an internationale Vorgaben, insbesondere an den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, der am 1. August 2002 in Kraft getreten ist, angepasst. Durch das Gesetz wurden die §§ 180b und 181 StGB (Menschenhandel und Schwerer Menschenhandel) neu gefasst, in den Achtzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches überführt und dort mit Teilbereichen des § 234 StGB (Menschenraub) zu einheitlichen und erweiterten Strafvorschriften gegen Menschenhandel zusammengefasst. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (neuer § 232 StGB) und Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (neuer § 233 StGB). Dazu kommt die neue Vorschrift des § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels).

Der bereits bestehende ausländerrechtliche Schutz von Opfern von Menschenhandel wird durch die Umsetzung der Opferschutz-Richtlinie im Rahmen des aktuellen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union verstärkt werden. (Siehe hierzu die Ausführungen unter Artikel 6.4).

Zwangsverheiratungen

Durch das vorgenannte 37. Strafrechtsänderungsgesetz wurde die strafrechtliche Bekämpfung des Problems der Zwangsverheiratungen ausgeweitet. Zwangsverheiratungen sind nach geltendem Recht insbesondere als Nötigung gemäß § 240 StGB strafbar. Durch das bereits vorstehend erwähnte Gesetz wurde die Nötigung zur Eingehung einer Ehe als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der Nötigung ausdrücklich in § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB aufgenommen. Sie ist nunmehr im Regelfall mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bedroht. Ziel dieser Gesetzesänderung war in erster Linie die Sensibilisierung für die Strafbarkeit und

Strafbarkeit entsprechenden Verhaltens. Darüber hinaus hat der Bundesrat einen Gesetzentwurf, der einen eigenständigen Straftatbestand vorsieht, beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Ausländische Haushaltshilfen

Hinsichtlich der geforderten Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte von ausländischen Haushaltshilfen in Diplomatenhaushalten ist auf die bestehenden völkerrechtlichen Einschränkungen hinzuweisen. Strafrechtliche Sanktionen gegen Diplomaten und im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, sind während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat ausgeschlossen (Artikel 31, 39 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen/WÜD). Auch Schutzmaßnahmen für Personen, die sich in den Räumen von Missionen oder in Privatwohnungen von Diplomaten aufhalten, sind wegen der Unverletzlichkeit der Räume (Artikel 22 Abs. 1 bzw. Artikel 30 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen/WÜD) ohne Zustimmung des Missionschefs unzulässig. Es bleibt daher für den Empfangsstaat nur die Möglichkeit, politischen Druck auszuüben oder, als ultima ratio, einen Diplomaten zur persona non grata zu erklären und auf seine Abberufung hinzuwirken. Im Entsendestaat untersteht der Diplomat dagegen in vollem Umfang der Gerichtsbarkeit.

Anders stellt sich die Situation bei den Konsularbeamten dar. Diese können unter den Bedingungen der Artikel 41 ff. des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen/WÜK strafrechtlich verfolgt werden; ihre Familienangehörigen sind ohnehin nicht privilegiert. Konsularische Räumlichkeiten gelten nach Artikel 31 WÜK allerdings ebenfalls als unverletzlich.

Das Auswärtige Amt hat allerdings seit dem letzten Staatenbericht eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten das Ziel haben, die Rechte von privaten Hausangestellten in Diplomatenhaushalten zu stärken:

1. Die Botschaft (nicht nur der Arbeitgeber) muss in offizieller Form (Verbalnote) zusichern, dass die arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards eingehalten werden.
2. Das Auswärtige Amt hat einen Mindestlohn festgesetzt. Die Botschaft muss in offizieller Form zusichern, dass dieser Lohn gezahlt wird.
3. Private Hausangestellte werden vor der Einreise von der zuständigen Auslandsvertretung über ihre Rechte informiert. Insbesondere wird die Höhe des monatlichen Lohnes erfragt.
4. In Einzelfällen werden Interviews mit privaten Hausangestellten zu ihren Arbeitsbedingungen durchgeführt.

Diese in Zusammenarbeit mit einer auf diese Probleme spezialisierten Nichtregierungsorganisation („Ban Ying“) entwickelten Maßnahmen haben dazu geführt, dass seit Anfang 2005 kein Fall von Ausbeutung mehr bekannt wurde.

Zu den Ziffern 32 und 33

Trotz Würdigung der Tatsache, dass die Mitwirkung von Frauen im politischen Leben die kritische Schwelle von 30 Prozent überschritten hat, ist der Ausschuss besorgt, dass Frauen in den höheren Ebenen verschiedener anderer Sektoren des öffentlichen Lebens unterrepräsentiert sind, vor allem im öffentlichen Dienst, im diplomatischen Dienst, in Wissenschaft und Forschung und im akademischen Bereich.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Schritte zur Erleichterung des stärkeren Zugangs von Frauen zu hochrangigen Positionen zu unternehmen. Er empfiehlt die Einleitung proaktiver Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Hindernisse und wo nötig zur Umsetzung von zeitweiligen Sondermaßnahmen nach Artikel 4, Absatz 1, des Übereinkommens.

Öffentliche Verwaltung/Bundesverwaltung

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes von März 2004 hatten die Frauen einen Anteil von 39 Prozent an den Führungspositionen in der öffentlichen Verwaltung. Daher besteht auch in der öffentlichen Verwaltung weiterer Handlungsbedarf, die Zahl der Frauen mit Leitungsverantwortung zu erhöhen. Das Bundesgleichstellungsgesetz, das am 5. Dezember 2001 in Kraft getreten ist, enthält hierzu konkrete gesetzliche Vorgaben für die Bundesverwaltung. Insbesondere sieht es vor, dass Frauen unter Berücksichtigung des Einzelfalls in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt zu berücksichtigen sind. Ausdrücklich wird bei Bewerbungsgesprächen, Inhalten von Bewerbungsgesprächen und Auswahlverfahren auch unter dem Aspekt der mittelbaren Diskriminierung Benachteiligung verboten. Diese Maßnahmen können bei Führungspositionen aber erst mittelfristig wirken.

Alle Bundesministerien sind nach dem Bundesgleichstellungsgesetz zur Erstellung von Gleichstellungsplänen verpflichtet. Diese sehen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbehaltlich gleicher Qualifikation, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im Rahmen konkreter Zielvorgaben und eines zeitlichen Stufenplans vor. Die für die Dauer von vier Jahren erstellten Gleichstellungspläne sind nach zwei Jahren der aktuellen Entwicklung anzupassen. Dabei muss ebenso wie im jeweils nächsten Gleichstellungsplan vor allem dargelegt werden, warum gegebenenfalls Ziele des Gleichstellungsplans nicht wie vorgesehen erreicht werden können bzw. konnten und durch welche ergänzenden Maßnahmen dem begegnet werden soll.

Die verbindlichen Vorgaben der Gleichstellungspläne sind gerade für die Beseitigung noch bestehender Unterrepräsentanzen von Frauen in Führungsfunktionen von besonderer Bedeutung. Die in allen Ressorts laufenden vielfältigen Personalentwicklungsprozesse bezwecken eine gezielte und gleichmäßige Förderung der Beschäftigten unter Berücksichtigung ihrer besonderen Belange und

unterstützen damit auch das berufliche Fortkommen von Frauen.

Wissenschaft und Forschung

Frauen sind in Wissenschaft und Forschung und im akademischen Bereich weiterhin unterrepräsentiert. Der Frauenanteil hat jedoch von 2002 bis heute auch durch proaktive Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaftlerinnen in sämtlichen Personalkategorien langsam aber stetig zugenommen. Um die Entwicklung zu überprüfen, erstellt die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich Statistiken zu Frauen in Führungspositionen an Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen. Der Frauenanteil in Führungspositionen der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen hat von 5,8 Prozent (2002) auf 6,7 Prozent (2004) zugenommen. Bei Professuren ist der Anteil von 11,2 Prozent (2002) auf 13,6 Prozent (2004), bei C4/W3 Professuren von 8,0 (2002) auf 9,2 Prozent (2004) gestiegen. Der Anteil von Frauen an den Juniorprofessuren liegt bei rund 30 Prozent.

Die Bundesregierung hat durch Vereinbarungen mit den institutionell geförderten Forschungsorganisationen die Grundzüge des 2001 in Kraft getretenen Bundesgleichstellungsgesetzes auf diese übertragen. Teil hiervon ist die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten an Berufungsverhandlungen. In einem Großteil der Forschungseinrichtungen wurde außerdem die sog. einzelfallbezogene Quote festgelegt, wonach Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu bevorzugen sind, wenn nicht Gründe, die in der Person des Mitbewerbers liegen, überwiegen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat gemeinsam mit den Ländern außerdem 2003 das Hochschul- und Wissenschaftsprogramm bis zum 31. Dezember 2006 verlängert. Teil hiervon ist das Programm Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre, aus dem jährlich 30 Mio. Euro in Maßnahmen insbesondere zur Qualifizierung von Wissenschaftlerinnen für eine Professur fließen. Berufungen an Hochschulen liegen im Kompetenzbereich der Hochschulen und Länder.

Auswärtiger Dienst

Seit dem 1. Januar 2004 ist der erste Gleichstellungsplan des Auswärtigen Amtes in Kraft (Laufzeit bis 31. Dezember 2007). Kernstück dieses Plans ist die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen und Arbeitsfeldern des Auswärtigen Diensts. In diesem Zusammenhang wurden für Bereiche wie Einstellung und Ausbildung, Beförderung sowie Verbesserung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf konkrete Zielvorgaben vereinbart und längerfristige sowie vorübergehende Maßnahmen i. S. von Artikel 4 der Konvention zur Umsetzung beschlossen. Insbesondere für die Beförderung von Frauen in Führungs- und herausgehobene Positionen wurden konkrete, auf einen bestimmten Zeitraum bezogene Vorgaben gemacht. Diese stehen allerdings unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit geeigneter Kandidatinnen. Ein weiteres Element der Förderung der Vereinbarkeit von

Beruf und Familie, das im Gleichstellungsplan vorgesehen ist, ist die Ausweitung der Teleheimarbeit sowie der Teilzeitarbeit im Ausland. 2006 wurde erstmals ein Arbeitsplatz mit teilweiser Teleheimarbeit auf Referatsleiterbene eingerichtet. Durch Pilotprojekte im Ausland wurde das Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen an Auslandsvertretungen ausgeweitet.

Im gesamten Auswärtigen Dienst der Bundesrepublik konnte der bereits zum Zeitpunkt des letzten Staatenberichts hohe Frauenanteil von 41 Prozent weiter auf nunmehr 43 Prozent (Stichtag: 24. Februar 2006) erhöht werden, im höheren Dienst sogar von 19 Prozent auf 23 Prozent. Bei Leitungsfunktionen im Inland ist eine besonders signifikante Steigerung auf 16,9 Prozent (Stichtag: 13. Juni 2006) gegenüber 6,4 Prozent im Jahr 2001 zu verzeichnen. Seit Mitte 2006 gibt es erstmals eine Abteilungsleiterin im Auswärtigen Amt. In Leitungsfunktionen im Ausland belief sich der Frauenanteil auf 6,7 Prozent (Vergleichswert für 2001: 9,2 Prozent; für 1997: 7,6 Prozent; für 1995: 5,2 Prozent). Der Anstieg des Anteils von Frauen an Führungspositionen im Inland sowie die am Bundesgleichstellungsgesetz ausgerichtete Beförderungspolitik wird in den kommenden Jahren auch zu einer Erhöhung des Anteils von Frauen an Führungspositionen im Ausland führen, da derzeit noch für Führungspositionen im Ausland ein zu geringes Reservoir an Kandidatinnen mit geeigneter Vorerfahrung und entsprechender Besoldungsstufe zur Verfügung steht.

Bei Neueinstellungen für den höheren Auswärtigen Dienst wurde der Frauenanteil seit 2001 weiter zügig gesteigert und liegt inzwischen im Durchschnitt bei fast 40 Prozent (2002: 31,1 Prozent; 2003: 34,1 Prozent; 2004: 46,7 Prozent; 2005: 37 Prozent). 2006 überschritt der Frauenanteil mit 51,4 Prozent erstmals die 50 Prozent-Marke.

Bei den Bediensteten des Auswärtigen Amtes, die in internationalen Organisationen eingesetzt sind – zumeist Angehörige des höheren Dienstes –, konnte eine besonders starke Steigerung des Frauenanteils auf 16,7 Prozent (Stichtag: 24. Februar 2006) gegenüber 4,4 Prozent im Vorjahr und 8 Prozent in 2004 verzeichnet werden.

Zu den Ziffern 34 und 35

Der Ausschuss ist besorgt, dass einige Hinweise auf „zeitweilige Sondermaßnahmen“ in dem Staatenbericht auf ein mangelhaftes Verständnis von Artikel 4, Absatz 1 des Übereinkommens hindeuten. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, bei der Ausarbeitung seines nächsten Berichts die allgemeine Empfehlung 25 des Ausschusses zu Artikel 4, Absatz 1 des Übereinkommens zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der Allgemeinen Empfehlung 25 zu Artikel 4, Absatz 1 des Übereinkommens wird im Teil A auf die vorübergehenden Sondermaßnahmen besonders hingewiesen.

Zu den Ziffern 36 und 37

Obwohl der Ausschuss anerkennt, dass das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten mit dem Ziel einer Verbesserung des rechtlichen und gesellschaftlichen Schutzes in Kraft getreten ist, bleibt er weiterhin besorgt wegen der Ausbeutung von Prostituierten.

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, das Gesetz zu beobachten und in seinem nächsten Bericht eine Bewertung seiner Auswirkungen vorzulegen. Der Ausschuss empfiehlt die Durchführung von Programmen, die eine Reihe von alternativen Möglichkeiten zur Sicherung des Lebensunterhalts bieten, um Frauen davon abzuhalten, sich zu prostituieren, sowie von Rehabilitationsprogrammen, um ihnen zu helfen. Der Ausschuss empfiehlt auch die Durchführung von Bildungs- und Informationsprogrammen zu Menschenrechtsfragen in Zusammenhang mit der Ausbeutung durch Prostitution.

Die Bundesregierung hat am 24. Januar 2007 den Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz) vorgelegt. Der Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes wertet die seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2002 eingetretenen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Gesetzes aus. Grundlage des Berichts sind die Ergebnisse von insgesamt drei wissenschaftlichen Gutachten, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Vorbereitung des Berichts vergeben hatte. Der Bericht der Bundesregierung ist für den Ausschuss beigefügt.

Ziel des Prostitutionsgesetzes war es, die rechtliche und soziale Lage der Prostituierten zu verbessern. Die rechtlichen Nachteile der bisherigen Bewertung der Prostitution als sittenwidriges und damit unwirksames Rechtsgeschäft sollten beseitigt, der Zugang von Prostituierten zur Sozialversicherung durch die Möglichkeit der Begründung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse erleichtert und die gesundheitlichen und hygienischen Arbeitsbedingungen der Prostituierten verbessert werden. Mit dem Gesetz wurde auch die Erwartung verknüpft, dass die kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution zurückgedrängt und die Ausstiegsmöglichkeiten für Prostituierte erleichtert werden. Aus Sicht der Bundesregierung hat das Prostitutionsgesetz diese vom Gesetzgeber intendierten Zielsetzungen nur zu einem begrenzten Teil erreichen können. Zu den Ergebnissen des Berichts der Bundesregierung im Einzelnen im Teil A/ Artikel 6/6.6.

Im Focus des Prostitutionsgesetzes stand in erster Linie die Situation derjenigen Frauen und Männer, die freiwillig und in legaler Form ihren Lebensunterhalt in der Prostitution verdienen. Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es jedoch eines insgesamt breiteren Ansatzes der Reglementierung der Prostitution, der insbesondere konsequent die Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Minderjährigenprostitution integriert und auf einen größtmöglichen Schutz von Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung abzielt und der – nicht zuletzt durch die Einführung der Strafbarkeit für Freier von Zwangsprosti-

tuierten – die Verantwortung der Nachfrager klar benennt. Die Bundesregierung hat im Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes den diesbezüglichen Handlungsbedarf identifiziert und entsprechende Prioritäten für die nächsten Schritte benannt (s. dazu im Teil A/Artikel 6/6.6 sowie den beigegeführten Bericht).

Im Rahmen der Gleichstellungspolitik betrachtet die Bundesregierung es auch als ihre Aufgabe, den aus gleichstellungspolitischen Sicht problematischen Implikationen von Prostitution entgegenzusteuern. Hier gilt es, das Augenmerk stärker auf die Situation von Minderjährigen in der Prostitution, von drogenabhängigen Beschaffungsprostituierten und von Migrantinnen ohne gültigen Aufenthaltstitel zu richten. Auch dürfen empirische Befunde nicht außer Acht bleiben, wonach die in diesem Bereich Tätigen empirisch belegbar erheblichen psychischen und physischen Gefährdungen ausgesetzt sind. Es ist darüber hinaus eine soziale Realität, dass viele Prostituierte sich in einer sozialen und psychischen Situation befinden, in der es fraglich ist, ob sie sich wirklich frei und autonom für oder gegen diese Tätigkeit entscheiden können.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der Gleichstellungspolitik der Bundesregierung, Frauen und Mädchen sowie Männern und Jungen in der Prostitution andere Optionen der Lebensgestaltung zu eröffnen und einem Abgleiten in Abhängigkeiten, die Prostitution als scheinbar kleineres Übel oder akzeptablen Ausweg erscheinen lassen, entgegenzuwirken. Hier ist es Aufgabe sowohl des staatlich geförderten Hilfesystems als auch der Bildungs- und Arbeitsmarktpolitik, Alternativen zu eröffnen.

Eine Schlüsselstellung kommt insbesondere der Arbeit der bestehenden Fachberatungsstellen für Prostituierte mit entsprechend qualifizierten Mitarbeiter/innen für die Unterstützung des Ausstiegs von Prostituierten zu. Diese verfügen über die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit den multiplen Problemlagen von Prostituierten, um im Rahmen aufsuchender Sozialarbeit Zugang zur Zielgruppe herstellen zu können und im Rahmen langfristig angelegter Beratungsbeziehungen individuelle Begleitung im Ausstiegsprozess anzubieten.

Die Bundesregierung wird prüfen, wie der Ausstieg aus der Prostitution durch Ausstiegshilfen und Ausstiegsprogramme künftig noch besser unterstützt, wie ggf. modellhafte Ansätze gefördert und der Zugang zu Qualifizierungs- und Förderungsmaßnahmen flexibler gestaltet werden können.

Die mit Prostitution verknüpften Risiken, Nachteile und problematischen Implikationen lassen sich in einem freizeithilflichen Rechtsstaat dadurch begrenzen, dass „freiwillige“ Prostitution möglichst in ein Hellfeld überführt wird und die Bedingungen, unter denen sie praktiziert wird, in rechtsstaatlicher Weise kontrolliert werden.

Um die Bedingungen, unter denen Prostitution praktiziert wird, zum Schutz der dort tätigen Personen einer verbesserten rechtsstaatlichen Kontrolle zu unterwerfen und kriminellen Begleiterscheinungen vorzubeugen, wird die Bundesregierung, wie im Bericht zu den Auswirkungen

des Prostitutionsgesetzes angekündigt, im Benehmen mit den Bundesländern prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchen gewerberechtlichen Instrumenten die Kontrolle von gewerblichen Betätigungen im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen effizienter gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Einführung einer Genehmigungspflicht für Bordelle, bordellartige Betriebe und andere Betriebe mit Bezug zu sexuellen Dienstleistungen zu prüfen sein.

Zu den Ziffern 38 und 39

Obwohl nach der Prüfung des kombinierten zweiten und dritten Berichts und des vierten Berichts zahlreiche Studien und Untersuchungen in Auftrag gegeben wurden, ist der Ausschuss besorgt, dass ihm nur wenige Ergebnisse rechtzeitig für seine Beratungen über den fünften Staatenbericht vorgelegt worden sind.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, in seinem nächsten Bericht Informationen über die Ergebnisse dieser Studien und Untersuchungen im Hinblick auf die Auswirkungen von Gesetzen, politischen Maßnahmen, Plänen und Programmen mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter vorzulegen.

Die Ergebnisse von Studien und Umfragen sind im Teil A in den entsprechenden Kapiteln dargestellt.

Zu Ziffer 42

Unter Berücksichtigung der Gender-Dimension der Erklärungen, Programme und Aktionsplattformen, die von den zuständigen Konferenzen, Gipfeln und Sondersitzungen der Vereinten Nationen (z. B. der Sondersitzung der Generalversammlung zur Prüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms der Weltkonferenz für Bevölkerung und Entwicklung, der Sondersitzung der Generalversammlung zum Thema Kinder, der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und die damit einhergehende Intoleranz und der Zweiten Weltaltenkonferenz von Madrid 2002) verabschiedet worden sind, fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, Informationen über die Umsetzung der Aspekte dieser Dokumente in Zusammenhang mit den entsprechenden Artikeln des Übereinkommens in seinen nächsten periodischen Bericht aufzunehmen.

Die Bundesregierung setzte sich intensiv und erfolgreich dafür ein, den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen behinderter Frauen in die VN-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderung einzubringen.

Neben dem Bemühen, die Anliegen behinderter Frauen in die gemeinsame Haltung der EU einzubringen, hat das BMFSFJ ein internationales Treffen von Expertinnen und Experten organisiert und finanziert, auf dem ein Legal background paper „A Contribution of German NGO's of Disabled People“ erarbeitet wurde. Dieses Papier diente in New York bei der 7. Sitzung der Ad-Hoc-Kommission zur VN-Konvention als Diskussionsgrundlage für unterschiedliche Anbindungsoptionen der Schwerpunkte für

behinderte Frauen. Nicht zuletzt führte dieses Papier dazu, dass es eine breite Unterstützung sowohl für einen eigenständigen Artikel als auch für die Einbindung der Belange behinderter Frauen in die Artikel zu den Themen „Gewalt“ und „Gesundheit“ gab. Die Konvention wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. So wird in Artikel 6 der Behindertenkonvention erstmals international anerkannt, dass behinderte Frauen und Mädchen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind. Um deren Chancengleichheit sicherzustellen, sind geschlechtersensible Maßnahmen notwendig.

Die Bundesregierung wird am 30. März 2007 das Übereinkommen unterzeichnen und den Prozess der Ratifikation so schnell wie möglich einleiten.

Seit 2001 gilt das Neunte Sozialgesetzbuch (SGB IX). Darin ist explizit bestimmt, dass die Bedürfnisse behinderter Frauen bei der Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu berücksichtigen sind. Nach dem SGB IX ist bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages (sowie den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder) Rechnung zu tragen. Ausdrücklich sind Interessenvertretungen behinderter Frauen bei Verbandsbeteiligungen einzubeziehen.

Seit 2002 gilt das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG). Diese Vorschriften bestimmen unter anderem, dass die besonderen Belange behinderter Frauen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sind. Ausdrücklich sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von behinderten Frauen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zugelassen.

Damit diese rechtlichen Vorschriften in der Praxis zielgerecht umgesetzt werden können, fördert die Bundesregierung ein bundesweites Netzwerk, die „Interessenvertretung behinderter Frauen – Weibernetz“. Diese Interessenvertretung nimmt unter anderen die Verbandsaufgaben im Rahmen der oben genannten Gesetze sowie internationale Aufgaben wahr. So steht auch die Bundesregierung mit ihr im Austausch und unterstützt Vorschläge für geschlechtersensible Maßnahmen, die die Situation behinderter Frauen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen verbessert.

Die Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie der Zusatzprotokolle gegen den Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migrantinnen, welche die völkerrechtlichen Grundlagen für die Verhütung, Bekämpfung und strafrechtliche Verfolgung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität, gerade auch in den durch die Zusatzprotokolle behandelten besonderen Erscheinungsformen, verbessern, ist erfolgt. Die Rati-

fikationsurkunden für das Übereinkommen und die genannten Zusatzprotokolle wurden am 14. Juni 2006 bei den Vereinten Nationen hinterlegt. Die Bestimmungen sowohl des Übereinkommens als auch der Protokolle sehen den dreißigsten Tag nach der Hinterlegung als den Tag des Inkrafttretens vor, mithin den 14. Juli 2006. Die innerstaatlichen Voraussetzungen einer Ratifikation waren bereits mit Vertragsgesetz vom 1. September 2005 geschaffen worden.

2002 verabschiedete die Zweite UN-Weltversammlung zu Altersfragen in Madrid (Second World Assembly on Ageing) einen globalen Aktionsplan, den Zweiten Weltaltenplan (Second World Plan on Ageing) und auch den Internationalen Aktionsplan über das Altern 2002 (International Plan of Action on Ageing 2002). Er nennt die verschiedenen Aspekte des demografischen Wandels und gibt politische Antworten. Er ist eine grundlegende Überarbeitung des Ersten Weltaltenplans (World Plan on Ageing), den die Vereinten Nationen 1982 auf Grund eines Beschlusses der 54. Generalversammlung bei der Ersten Weltversammlung zu Fragen des Alterns in Wien (World Assembly on Ageing) verabschiedet hatten.

Aufgrund des Zweiten Weltaltenplans hat die Wirtschaftskommission für Europa, UNECE, im Jahr 2002 in Berlin zum Thema „Die demografische Herausforderung“ eine Ministerkonferenz (MiCA) veranstaltet, deren Gastgeberin die Bundesrepublik Deutschland war. Beschlossen wurde die Regionale Implementierungsstrategie (RIS), die zehn Selbstverpflichtungen (commitments) der teilnehmenden Staaten enthält. Sie sind gegliedert in 100 differenzierte Unterpunkte. Die teilnehmenden Länder haben sich gleichermaßen verpflichtet, älteren Menschen im Rahmen der demografischen Entwicklung Lebensperspektiven aufzuzeigen und für sie Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein Älterwerden mit angemessener gesellschaftlicher Beteiligung und in Würde und Selbstbestimmung ermöglichen.

Die Bundesregierung legt dem Bundeskabinett einen Nationalen Aktionsplan (NAP) vor, der sich an den Verpflichtungen der Regionalen Implementierungsstrategie orientiert und damit zur Umsetzung des Zweiten Weltaltenplans beiträgt. Er bilanziert die Altenpolitik des Bundes und der Länder der letzten Jahre, zeigt zukünftige Handlungsfelder und Strategien auf und bezieht dabei die Stellungnahmen der deutschen Nichtregierungsorganisationen und der wissenschaftlichen Fachwelt in einem bisher nicht gekannten Ausmaß ein.

Der NAP dient einerseits als Grundlage der Altenpolitik in Deutschland und andererseits als Aussage zu den zehn Verpflichtungen der Regionalen Implementierungsstrategie, an denen Deutschland auf europäischer und internationaler Ebene gemessen werden kann. Er beschäftigt sich in einem von zehn Kapiteln mit der Thematik der gleichstellungsorientierten Strategie in einer alternden Gesellschaft und behandelt in diesem Zusammenhang die Gleichstellungspolitik der Bundesrepublik Deutschland. Auch in den anderen Kapiteln und in seiner Formulierung entspricht er dem Gender Mainstreaming.

Anhang

Gleichstellungspolitische Maßnahmen der Bundesländer

Arbeitsschwerpunkte

- a) Schule, Bildung und Ausbildung
- b) Arbeitsleben, berufliche Frauenförderung
- c) Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- d) Wiedereingliederung ins Erwerbsleben
- e) Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- f) Ausländische Frauen
- g) Frauen in Wissenschaft und Forschung, Frauenforschung
- h) Soziale Sicherung der Frauen
- i) Wohnungsbau, Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung
- j) Kommunale Frauenpolitik
- k) Förderung von Mädchen
- l) Rechtssprache
- m) Nichtregierungsorganisationen von Frauen
- n) Gesundheit
- o) Lesben und Schwule
- p) Frauen in Kunst, Kultur und Sport
- q) Frauen mit Behinderungen
- r) Frauen und Gremien
- s) Frauen, Medien, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen
- t) Gender Mainstreaming

Abkürzungsverzeichnis der Bundesländer (BL)

Baden-Württemberg	BW
Freistaat Bayern	BY
Berlin	BE
Brandenburg	BB
Freie Hansestadt Bremen	HB
Freie und Hansestadt Hamburg	HH
Hessen	HE
Mecklenburg-Vorpommern	MV
Niedersachsen	NI
Nordrhein-Westfalen	NW
Rheinland-Pfalz	RP
Saarland	SL
Freistaat Sachsen	SN
Sachsen-Anhalt	ST
Schleswig-Holstein	SH
Freistaat Thüringen	TH

Allgemeine und spezielle Maßnahmen und Programme

Diese Auflistung umfasst eine Auswahl von Maßnahmen im Berichtszeitraum von 2002 bis 2006. Sie soll in Ausschnitten die Vielfalt der Aktivitäten und Maßnahmen auf Länderebene darstellen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

a) Schule, Bildung und Ausbildung

- Verankerung von gleichberechtigungsrelevanten Inhalten und Schwerpunkten in den Rahmenlehrplänen für alle Stufen und Schulformen, bei der Lehrerfortbildung und der Schulbuchzulassung, Arbeitskreis „Geschlechterdemokratie in der Schule“ (BB, BE, BY, HE, NW)
- Handreichungen für Lehrkräfte, Verantwortliche in Schulleitung, Schulaufsicht und Lehrerfortbildung, die geschlechtsspezifischen Unterschiede im Lernen zu berücksichtigen und in die Unterrichtskonzepte einzubeziehen (auch Internet-Angebote zur Koedukation) (HH, NW)
- Gleichberechtigung in der Schule – Zweijährig erscheinende Berichte über Maßnahmen zum Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierungen in der Schule (BE)
- Projekt „Zukunft in Partnerschaft“: Lehrkräfte werden unterstützt, Gender Mainstreaming im Unterricht umzusetzen, Schülerinnen und Schüler werden angeleitet, einen selbst bestimmten Lebensentwurf zu entwickeln und alle Lebensbereiche einzubeziehen und wertzuschätzen. Veröffentlichung der Ergebnisse in einem praxisorientierten Handbuch (BW)
- Initiativprogramm Selbstbehauptung und Konflikttraining für Mädchen und Jungen an Schulen (NW)
- Förderprogramme wie „Mädchen in die Technik“, „Mädchen in gewerblich-technische Berufe“, Mädchen in IT-Berufen „Girls just do IT“, „Komm-IT“ Ferien-Technik-Camps, Schnuppertage für Mädchen in technischen und naturwissenschaftlichen Studiengängen, CD-ROM „Joblab“ und Handreichungen zur geschlechtssensiblen Berufsorientierung, Landesinitiative „future jobs for girls“ (BE, BY, HE, NW, SH, SL, SN, ST)
- Informationsveranstaltungen und Fachtagungen zum Berufswahlverhalten und zur Berufsorientierung von Mädchen (z. B. Entwicklung und Vergabe des Qualitätssiegels „Schule mit vorbildlicher Berufsorientierung“) (BE, BY, HH, HE, MV, NW, SN)
- Mentoring-Projekt „Technik Duo“: Schülerinnen, Auszubildende und Studentinnen werden von einer Mentorin aus einem technisch-naturwissenschaftlichen Arbeits- oder Studienbereich unterstützt, in einen frauenuntypischen Ausbildungsbereich einzusteigen oder diesen zu erkunden (HH, RP, ST)
- Bundesweiter Berufsorientierungstag „Girls’ Day“ (4. Donnerstag im April) bietet Schülerinnen die Möglichkeit, technisch-naturwissenschaftliche und andere für Mädchen eher untypische Berufsmöglichkeiten und Arbeitsfeldern zu erkunden (alle Bundesländer)
- „Jungen Tag“: Jungen erkunden am „Girls’ Day“ die Berufe, in denen Männer unterrepräsentiert sind, vor allem in sozialen, pflegerischen und erzieherischen Bereichen. Informationen zur geschlechtsspezifischen Berufswahl und zu Lebenslagen von Jungen für Lehrkräfte, Ausbildungsträger (HH, NI, RP, TH)
- Projekte im Rahmen des Ausbildungskonsenses geben Hilfestellung im Übergang Schule/Beruf, um die Vermittlungsfähigkeit von Mädchen und Jungen zu steigern (HE, NW,)
- Ausbildungsprojekt für alleinerziehende Sozialhilfeempfängerinnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung bzw. Erstausbildung für Alleinerziehende (RP, SN, ST)
- Handreichung „Ausbildung beenden – Finanzielle Hilfen für junge Mütter in der beruflichen Ausbildung“ (BE)
- Entwicklung eines Moduls für Ausbilder und Personalentwickler in Betrieben mit dem Ziel, eine geschlechtergerechte Ausbildung zu gewährleisten (BW)
- Entwicklung eines Fortbildungskonzeptes für Erzieherinnen und Erzieher zum Konfliktlösungsverhalten von Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen, die Ergebnisse eines entsprechenden Modellprojektes fließen hier ein (HH)
- Projekt „FrauenMachtUnternehmen“: Unternehmensgründungen durch Studentinnen mit Begleitung durch Work-shops, Coachings, Seminare an den Hochschulen (ST)

b) Arbeitsleben, berufliche Frauenförderung

- Novellierung der Landesgleichstellungsgesetze: u. a. Aufnahme von Elementen der neuen Verwaltungssteuerung und der Personalentwicklung, Einführung des Klagerechts der Frauenvertreterinnen (BW, BY, BE, HE, MV, NI, NW)
- Informationsveranstaltungen und Broschüren zur neuen Rechtslage und zur Umsetzung der Gleichstellungsrechte (BW, BY, BE, HE, MV, NW)
- Berichte der Landesregierungen zur Umsetzung des jeweiligen Landesgleichstellungsgesetzes in der Landesverwaltung (alle BL)
- Systematische Aufnahme von Gender Mainstreaming in die Personalentwicklungspläne und die Aus- und Fortbildungskonzepte der Landesministerien (HE, MV, TH)
- Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen für alle Landesministerien und für die Schulämter im Bereich der allgemein bildenden Schulen (alle BL)

- Fortbildungsangebote der Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege zum Themenkomplex des Landesgleichstellungsgesetzes (alle BL)
- Mentoringnetzwerke und -programme: Kooperation von Schulen, Hochschulen, Wirtschaftsunternehmen, wissenschaftlichen Instituten und Behörden mit dem Ziel, die berufliche Entwicklung von Frauen in Wirtschaft, Verwaltung, Schule und öffentlichem Gesundheitswesen zu fördern und sie für Führungsverantwortung zu qualifizieren (BY BE, BW, BB, HE, NW, SN)
- Mentoringprogramme wie „TWIN“, „Personal Partnership“ u. a.: eine erfolgreiche Unternehmerin unterstützt und begleitet eine Jungunternehmerin bzw. Nachwuchsführungskraft auf ihrem Karriereweg (alle BL – mit spezifischen Ausprägungen in einzelnen BL'n)
- Modellprojekt: „Mit Mentoring in Führung gehen“ – Karriereförderung für den weiblichen Führungsnachwuchs in der Berliner Verwaltung (BE)
- Gründerinnenagentur als zentrales Informations- und Servicezentrum: Plattform für Informationen und Dienstleistungen zur „unternehmerischen Selbständigkeit von Frauen“ (bundesweit)
- Initiativen für Gründerinnen: Unterstützung von Frauen bei der Gründung eines Unternehmens, z. B. mit frauenspezifischen Kreditvergaberichtlinien, Informationsservice (Hotline) mit „Lotsendienst“, ExpertInnen-Datenbank, Unternehmerinnenbrief (BE, BW, BY, HB, MV, NW)
- Netzwerke von Gründerinnen: Kooperationen von Unternehmerinnen, Multiplikatorinnen, Arbeitsagenturen, Banken, Kommunen, Handwerkskammern, Wirtschaftsverbänden; verbunden mit spezifischen Angeboten für Unternehmensnachfolgerinnen und MultiplikatorInnen zur Information, Beratung und Qualifizierung (BE, BW,, BY, HB, HE, MV, NI, NW, RP)
- Unternehmerinnenkongresse, -messen und -stammtische als Kooperationsforum für weibliche Gründerinnen und Unternehmerinnen mit Schwerpunkten zu Unternehmensgründung, -expansion und -nachfolge (BE, BW, BY, HB, HE, NI, NW, SL)
- Projekt „Schülerinnen treffen Unternehmerinnen“ mit dem Ziel, Schülerinnen Kultur und Perspektiven einer Selbständigkeit nahe zu bringen (BW)
- Broschüren und Wanderausstellungen präsentieren erfolgreiche Frauen in der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Frauen Mut für den eigenen Berufsweg zu machen („Vorbilder schaffen Vorbilder“, „Frauen gründen Unternehmen“) (BW, NI, NW)
- Arbeitsmarkt- und Strukturentwicklungsprogramme, um die Doppelstrategie Gender Mainstreaming und spezifische Frauenförderung festzuschreiben. In Pilotprojekten werden entsprechende Förderrichtlinien und Indikatoren für die Zielerreichung entwickelt (BB, BE, HE, MV)
- Verbesserung der Wettbewerbschancen für Frauen auf dem Arbeitsmarkt durch zukunftsorientierte, innovative und auf den wirtschaftlichen Strukturwandel abgestimmte Qualifizierungsmaßnahmen und Erschließung neuer Berufs- und Beschäftigungsfelder, insbesondere im Bereich neuer Technologien zur Diversifizierung des Berufsspektrums (BE, NW, RP)
- Maßnahmen für „Frauen in der Informationsgesellschaft“: Mobiles Internetcafé für Frauen und Mädchen im ländlichen Raum/in Kleinstädten; „Linie I.“; Ausbildungsprojekt „Frauen entdecken IT-Berufe“; Informations- und Kommunikationsplattform von und für Frauen im Internet (HE, NW)
- Förderung von berufstätigen Frauen, z. B. durch die „Initiative Frau im Job“ und Qualifizierung von Multiplikatorinnen zu Netzwerkmanagerinnen, Informationen für Frauen im Internetportal (BW, NW, RP, SN)
- Berichte zum Aktionsprogramm „Frau und Beruf“: Berufliche Situation von Frauen; Qualifikation und Erwerbstätigkeit von Frauen; Studie „Betriebliche Entscheidungsprozesse bei der Besetzung von Führungspositionen“ (NW)
- Kontakt- und Beratungsstellen „Frau und Beruf“: u. a. allgemeine berufliche Beratung und Coaching für erwerbstätige und selbständige Frauen (BW, BY, NW)
- Projekt: „Fit für Ausbildung und Job – Keine Angst vor Mäusen“ gibt jungen Müttern unter 25 Jahren, die einen Hauptschul- oder mittleren Bildungsabschluss, aber keinen Ausbildungsabschluss haben, die Möglichkeit, sich anwendungsbezogen in IT-Techniken zu qualifizieren (BW)
- Einrichtung eines „Gender-Beirates“ zur Begleitung der Interventionen der Europäischen Strukturfonds als Diskussionsforum zwischen Nichtregierungsorganisationen, Verwaltung, Wissenschaft und Akteurinnen der Arbeitsmarktpolitik (BE, MV,)
- Richtlinie und Projekte zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt: Qualifizierung arbeitsloser Frauen, die es besonders schwer haben, im Erwerbsleben Fuß zu fassen; Beratung, Qualifizierung und Vernetzung von Existenzgründerinnen; Innovative Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben (BB, BE, BY, NI, NW)
- „ZEITZEICHEN“ – Informationsstelle innovative Arbeitszeitmodelle zur Gestaltung von familien- und chancengerechter Arbeitszeit in mittelständischen Unternehmen (RP)
- Workshops zu familienfreundlicher und chancengleicher Personalpolitik für mittelständische Unternehmen: Entwicklung von Maßnahmen für den eigenen Betrieb und Beratung in der Umsetzungsphase. Dokumentation als praxisorientierte Handreichung (BB, BE, HH)
- Modellprojekt „Personalentwicklung im Verbund: Potenziale beschäftigter Männer und Frauen gezielt

- nutzen“: Verbund von mittelständischen Unternehmen, die gemeinsam eine Fachkraft für Personalentwicklung einstellen mit dem Ziel, in den einzelnen Unternehmen eine systematische genderorientierte Personalentwicklung aufzubauen (HH)
- Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen, Ziel: die berufliche Gleichstellung von Frauen und ihre Integration in das Erwerbsleben während und nach der Familienphase fördern, in Zusammenarbeit mit regionalen Betrieben und überbetrieblichen Verbänden werden neue Wege für familienfreundliche Arbeitsbedingungen aufgezeigt (HH, NI, NW, RP, SH)
 - Projekte zur Förderung von Unternehmer- und Meisterfrauen im Handwerk (BY)
- c) Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
- Kabinettsbeschluss für Handlungsempfehlungen zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Landesverwaltung (BW, TH)
 - Förderung der kontinuierlichen und qualifizierten Beschäftigung von Frauen in den Bereichen Telekommunikation, Information, Medien, Entertainment und Sicherheit, z. B. „Fast Forward“ (NW)
 - Audit „Beruf und Familie“ zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Landesverwaltung mit Einrichtung von Kinderbetreuungsangeboten, Telearbeitsplätzen, flexiblen Arbeitszeitregelungen (BB, BY, HB, HE, NI, NW, RP)
 - Finanzielle Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Zertifizierung Audit „Familie und Beruf“ (NI)
 - Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände über „Vereinbarkeit, Bildung und Ausbildung“ (BW)
 - Dialog mit Unternehmen zu Themen wie „Familienbewusste Personalpolitik“ unter Teilnahme von Geschäftsleitungen, Personalfachleuten, Führungskräften, Betriebsratsmitgliedern, Beauftragten für Chancengleichheit etc., Austausch von Best-Practice-Beispielen zu familienfreundlicher und chancengleicher Personalpolitik (BB, BE, BY, HB, HE, HH, RP, SL, SN)
 - Kongresse und Fachkonferenzen zu Themen wie: „Arbeitswelt der Zukunft“ oder „Vereinbarkeit von Familie und Beruf unter besonderer Berücksichtigung von wachsenden Pflegeanforderungen an die Beschäftigten“ (BW, BB)
 - Publikationen und Empfehlungen zum Themenbereich familienorientierte Personalpolitik in der Praxis (BE, BW, HH)
 - Ausbau bedarfsgerechter Betreuungsangebote für Kinder aller Altersgruppen (0 bis 14 Jahre). Schwerpunkt sind Angebote für Kinder unter drei Jahren (BE, BY, HB, HE, NI, NW, RP, SH, SL)
 - Aufbau einer landesweiten Netzwerkstruktur für Tagespflegepersonen mit Qualifizierungsangeboten (BY, HE, NI, SH)
 - Einführung einer Grundschule mit verlässlichen Unterrichtszeiten und einem bedarfsorientierten Betreuungsangebot (HB, NI, SH, SL, ST)
 - Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren (BB, NW)
 - Flächendeckende Einführung von gebundenen bzw. offenen Ganztagschulen (BE, RP, SH)
 - Projekt „Familiendienstleistungszentrum Östliche Altmark“ – Vernetzung von Kinderbetreuung, Familienunterstützenden Dienstleistungen sowie Familienbildungs- und -begegnungsangeboten (ST)
 - Unterstützende Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf an Hochschulen: u. a. Förderung der Zertifizierung „Familiengerechte Hochschule“, Erhöhung der Angebote zur Kinderbetreuung, Einführung von Teilzeitstudiengängen (BB, BE, BW, BY, HE, NW, RP, SH, SL, TH)
 - Mentoring-Projekt „Unternehmen Familie – Familienunternehmen fit für die Zukunft?!“: Mentoring-Angebote für selbständige Frauen und Unternehmerinnen, um erfolgreich ein Unternehmen und gleichzeitig eine Familie zu führen (HH)
 - Projekt für Alleinerziehende, sich praxisnah und handlungsorientiert über ihre Chancen in Berufen der Informationstechnologie und zu Multimedia zu informieren (Teilzeitangebot mit Kinderbetreuung) (BW)
 - Erprobung von Modellen für Ausbildung in Teilzeit, u. a. für junge Mütter, Alleinerziehende (BB, BE, BW, HB, HE, NI, RP)
 - Projekt zur Erprobung von Teilzeit für Führungs- und Fachkräfte mit Personalverantwortung (BW)
 - Ideenwettbewerb „Chancen für Familie und Erwerbsfähigkeit“ sowie Förderpreis für erfolgreiche Praxismodelle zur Gestaltung einer familienfreundlichen Arbeitswelt (BW, BY, BB)
 - Landeswettbewerb Familien- und kinderfreundliche Gemeinde (BB, HE)
 - Projekte mit praxisorientierter Beratung für kleine und mittlere Unternehmen zur Entwicklung von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen (alle BL)
- d) Wiedereingliederung ins Erwerbsleben**
- Spezifische Beratungs- und Qualifizierungsangebote zur Erleichterung der Rückkehr in die Erwerbstätigkeit, sowohl für Bewerberinnen als auch für Personalverantwortliche zur Berücksichtigung von in der Familienarbeit erworbenen Schlüsselqualifikationen (BE, BW, BY, HE, MV, NW, RP, SL, SN)
 - Regionale Programme für „passgenaue“ Qualifizierungsangebote, z. B. „Mobiles Internet für Frauen und Mädchen im ländlichen Raum“, „Modulare Qualifi-

- zierung in der Elternzeit“, „Regionen Stärken Frauen“ (MV, NW)
- Fachtagungen zur Anerkennung von Qualifikationsmerkmalen wie „Familienarbeit“ und „Ehrenamt“ (BW, NW)
 - Programm „Unter drei – Kinderbetreuung“: Eltern, die eine Arbeit aufnehmen, erhalten eine finanzielle Unterstützung zu den Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren; insbesondere Eltern, die Arbeitslosengeld II beziehen (NW)
 - Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern mit dem Ziel, „neue“ Vereinbarungen zu entwickeln, die tragfähig und nachhaltig die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer erleichtern (MV)
- e) Gewalt gegen Frauen und Mädchen**
- Aktionspläne bzw. Rahmenvorgaben zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit dem Ziel, bereits ergriffene Maßnahmen gegen Gewalt zu dokumentieren, zu bewerten und notwendige Weiterentwicklungen aufzuzeigen, enge systematische Kooperation aller Beteiligten. Die Aktionspläne umfassen Öffentlichkeitsarbeit, Weiter- und Fortbildung, Finanzierung und Vernetzung von Hilfesystemen (BB, BE, BY, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SL, ST, TH)
 - Flächendeckende Grundversorgung durch Beratungs- und Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt zur individuellen Beratung und Unterstützung als auch zur Koordinierung der Versorgung vor Ort (einschl. Frauenhäusern und Frauennotrufstellen, Zufluchtwohnungen) (in den meisten BL'n)
 - Rechtsgrundlagen in den Landesgesetzen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die polizeiliche Wegweisung des Täters aus der Wohnung und das Wohnungs-Betretungsverbot für einen Zeitraum von mindestens zehn Tagen (alle Bundesländer)
 - Verbindliche Handlungsleitlinien für die Polizei zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und für Einsätze „vor Ort“ als auch für die Möglichkeit, mit Zustimmung des Opfers die Daten an eine Unterstützungseinrichtung zur pro-aktiven Beratung weiterzugeben (in fast allen BL'n)
 - Einsatz von weiblichen Polizeibediensteten für die Sofortintervention und Ermittlungen wegen häuslicher Gewalt (BB, BE, HB, HE, MV, NI)
 - Fachtagungen und Handreichungen zum Gewaltschutzgesetz und dem polizeilichen Wegweisungsrecht (in fast allen BL'n)
 - (Modell)projekte zu „Wege aus der häuslichen Gewalt – Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes“ und zur Verbesserung der Beratungssituation von Opfern häuslicher Gewalt (BE, BY, HE, HH, NI, RP, SH, ST, TH)
 - Informationsblatt für Opfer häuslicher Gewalt und Leitfaden zum begleiteten Umgang in Fällen häuslicher Gewalt (Weiterentwicklung durch Qualitätsstandards) (BE, BB, BW, BY, HB, HE, MV, NI, NW, RP, SH, TH)
 - Wissenschaftliche Untersuchungen des Beratungsbedarfs von Frauen, gegen deren Partner ein Wohnungsverweis wegen häuslicher Gewalt ausgesprochen wurde und wissenschaftliche Bestandsaufnahme regionaler Kooperationen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt (BW, MV, NI, NW, RP, SH)
 - Neue Angebote in der Aus- und Fortbildung für Berufsgruppen, die mit dem Thema häusliche Gewalt konfrontiert werden, wie z. B.: Polizeibedienstete, RichterInnen, StaatsanwältInnen, ÄrztInnen und andere Gesundheitsprofessionen (BB, BW, HB, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH)
 - Arbeits- und Planungshilfe zum Thema „Häusliche Gewalt und Gesundheit“ für den kommunalen Gesundheitsbereich mit Kurzinformationen über Gewalt, Sicherheitstipps, Adressen von Hilfseinrichtungen und Internetangeboten zu Beratung und Unterstützung für Gewaltopfer (BB, BW, HB, HE, MV, NI, NW, RP, SH, TH)
 - Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte der Bundesländer führen Statistiken über die Einsätze und Anzeigen bei häuslicher Gewalt, die regelmäßig ausgewertet und veröffentlicht werden (BB, HB, HE, MV, NI, NW, RP, SH, TH)
 - Beratungsstellen zur Grundversorgung bei sexualisierter Gewalt gegen Frauen und Mädchen (BB, BE, BY, HB, HE, HH, NI, NW, RP, SH, SL)
 - Sonderdezernate bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften für die Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen (BB, HB, HE, NI, NW, SL, SH, TH)
 - Fachtagungen und Workshops zu Themen wie „Keine sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ (BB, BE, HE, RP, SL, ST)
 - Pilotprojekte zur ärztlichen Dokumentation bei sexualisierter Gewalt, verbunden mit der Vernetzung aller professionellen Stellen. Ziel: umfassende Versorgung der Opfer (BE, BW, HE)
 - Kostenlose „Infoline für Gewaltopfer“ mit Informationen über fachliche Opferambulanzen, die ohne lange Wartezeiten eine erste Therapie anbieten (HH, NW)
 - Helpline für Opfer von Gewalt besetzt mit geschulten Gesprächspartnerinnen (BE, SH)
 - Gründungsmitglied im Europäischen Netzwerk „Gewaltprävention im Gesundheitswesen“: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Institutionen des Gesundheitssektors, Politik, Trägern von Hilfsangeboten und Netzwerken (HE)

- Gründung einer weltweit angelegten Vernetzung „Violence Prevention Alliance“ mit dem Ziel, die Empfehlungen zur Gewaltprävention aus dem Weltbericht „Gewalt und Gesundheit“ umzusetzen (in Kooperation mit der Weltgesundheitsorganisation) (HE)
 - Aufbau von Täterberatungsstellen für eine Antige-
waltberatung in enger Anbindung an Interventions-
und Koordinierungsstellen sowie Staatsanwaltschaften. Ziel ist, die Täter von häuslicher Gewalt nicht nur strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, sondern durch gezielte therapeutische Beratung und Verhaltenstraining die Spirale der Gewalt zu unterbrechen und zu beenden (BE, HB, HE, SN, RP, ST, SH, TH)
 - Fachtagung und Dokumentation „Täterarbeit und institutionalisierte Vernetzung“ (BE, HE, RP, SN)
 - Förderung von Anti-Gewalt-Trainingskursen (BW)
 - Handlungskonzepte und Fachtagungen zur Bekämpfung von Zwangsverheiratung (als Teil einer Integrationsoffensive) (BE, HE, HH, NI, NW, SL, TH)
 - Konzepte zur Zusammenarbeit von Behörden bzw. Beratungsstellen, die einem verbesserten Opfer- und Zeugenschutz von Menschenhandel betroffener Frauen dienen (BB, BE, BW, BY, HB, HE, HH, NI, NW, RP, SL, ST)
 - Faltblätter zur Information über das Gewaltschutzgesetz in mehreren Sprachen (BY, HE, HH, NI, NW)
 - Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und potenzieller Freier von Zwangsprostituierten für die Themen Menschenhandel und für mögliche Zwangsprostitution im Kontext der Fußballweltmeisterschaft 2006 (BY, HE, HH, NW, RP, SH, SL, ST)
 - Fachtagungen zu den Themenkomplexen Zwangsprostitution und Menschenhandel mit Strategien zur Opferbetreuung (BW, BY, MV, RP)
 - Fachtagung zum Aufenthaltsrecht für Opfer von Menschenhandel (BE)
 - Fonds für Einzelfallhilfen für Frauen aus der Zwangsprostitution (Hilfen, die das Asylbewerberleistungsgesetz nicht abdeckt) (NW, SH)
 - Internetprojekt mit rechtlichen Informationen zu Frauenhandel und Prostitution in den EU-Mitgliedsländern (für Behörden und Hilfsorganisationen in den Herkunftsländern und in der EU) (HH, SL)
 - Vereinfachung der Verfahrensabläufe für Opfer von Frauenhandel bei der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz (BE, HE, SL)
 - Spezielle Fortbildungsangebote für Polizistinnen und Polizisten sowie Staatsanwaltschaften zum Themenkomplex Menschenhandel (BB, BE, HH, NI, NW, RP, SL)
 - Beratungs- und Koordinierungsstellen für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind und für den Opfer- und Zeugenschutz. Auf Wunsch der Frauen führen diese Stellen auch eine Krisenintervention durch und betreuen von Zwangsprostitution betroffene Frauen während der Zeugenaussage im Strafverfahren gegen die Menschenhändler (BB, BE, BW, BY, HB, HH, HE, NI, NW, RP, SH, ST)
 - Runder Tisch bzw. interministerielle Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Opferschutz (BE, BY, HE, HH, NI, NW, RP, SH, SL)
 - Maßnahmen des Schutzes und der Unterstützung von Opfern des Menschenhandels (alle BL)
 - Neues Konzept für die Sachbearbeitung in Fällen des Menschenhandels, verbunden mit aktuellen Handlungsempfehlungen und Standards für die polizeiliche Ermittlungsarbeit, Faltblatt „Achtung Menschenhandel“ als Checkliste für das Erkennen deliktsspezifischer Merkmale und Indikatoren (NI, NW, SL)
 - Freierkampagne: Aufforderung an Freier, sich bei Verdacht auf Menschenhandel an eine anonym geschaltete Hotline zu wenden (BE, HB)
 - Mitwirkung an der europäischen Kampagne einer türkischen Tageszeitung (mit der größten Auflage in Deutschland) zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt: Unterstützung der regionalen Vernetzung; Übersetzung von Informationsmaterialien als auch polizeilicher Verfügungen in mehrere Sprachen (HE, HH, NW, SL)
- f) Ausländische Frauen**
- (zum Themenkomplex „Menschenhandel und Zwangsprostitution“ s. auch e)
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange durch Mitwirkung der für Frauenpolitik zuständigen Stelle in der Härtefallkommission nach § 23a Aufenthaltsgesetz (BE, MV)
 - Förderung des Fraueninformationszentrums für ausländische Frauen, Kontakt- und Beratungsstelle für Frauen aus Mittel- und Osteuropa (BW, SN)
 - Fortbildungen für Frauen- und Mädchenberatungsstellen mit dem Ziel, diese Einrichtungen für eine interkulturelle Arbeit zu öffnen (NW)
 - Orientierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Migrantinnen zur Verbesserung der Sprache und der beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben (BE, BY, HE, RP, SL)
 - Durchführung von generationsübergreifenden Bildungsseminaren zum Empowerment für ausländische Frauen (NW)
 - Unterstützung und Begleitung beim Aufbau von Selbsthilfegruppen zu Themen wie Scheidung, Gesundheit etc. (NW)
 - Heranführung von Frauen aus konservativ-islamischen Familien an Angebote, die die Integration fördern und die Integrationschancen verbessern (NW)

- Frauenseminare zum Thema „Integration, Beruf, Diskriminierung und Gewalt“ – speziell für Farsi sprechende Frauen aus Iran, Afghanistan etc. (HH)
- Landesweite Fachtagung „Interkulturelle Mädchenarbeit“ und interkultureller Frauentag „Schleier, Muff und Stöckelschuh“ (HE, HH)
- PC- und Internetkurse für türkische junge Frauen (HH)
- Qualifizierung von muslimischen Frauen als Sportübungsleiterinnen für Migrantinnen (HE)
- Verbesserung der Integration in Stadtteilen mit hohem Migrationsanteil und schwacher Sozialstruktur durch eine fachlich angeleitete gemischt-nationale Mutter-Kind-Gruppe (BE, HH, NW)
- Sprachkurse für Eltern von Schulkindern unterschiedlicher Nationalitäten mit Informationen zu Fragen des Alltags, zum Kindergarten- und Bildungssystem, zu Erziehungs- und Ausbildungsfragen (BY, HB, HE, HH)
- „Train-the-Trainer Programm MigrantINNen-für-MigrantINNen: Mediatorinnen und Mediatoren zur Integration für Migrantinnen und Migranten in Angebote des öffentlichen Gesundheitswesens (HE)

g) Frauen in Wissenschaft und Forschung, Frauenforschung

zu Möglichkeiten der Kinderbetreuung s. auch c)

zu Mentoring s. auch b)

- Verankerung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der Beseitigung bestehender Nachteile in den Hochschulgesetzen. Es wird aktiv und mit Unterstützung der Frauenbeauftragten an den Hochschulen auf eine Erhöhung des Frauenanteils in der Wissenschaft hingewirkt, z. B. durch Bestellung von Frauenbeauftragten, Erstellung von Frauenförderplänen, regelmäßige Evaluierung des Gleichstellungsauftrags, entsprechende Regelungen in den Zielvereinbarungen und dem Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule, Einführung eines Anreizbudgets zur Erhöhung des Anteils an Professorinnen (alle BL)
- Maßnahmen zur Qualifizierung von Frauen für eine Professur, z. B. durch spezielle Stipendien an Universitäten und Fachhochschulen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (alle BL)
- Erhöhung des Frauenanteils in den naturwissenschaftlichen und technischen Studiengängen durch verschiedene Maßnahmen: Einrichtung von Kompetenzzentren an verschiedenen Hochschulstandorten, Mentoringprogramme (auch für Schülerinnen) sowie Einrichtung von Frauenstudiengängen z. B. Wirtschaftsingenieurwesen, durch Veranstaltungstage an und mit Schulen (BE, BY, HB, MV, NI, NW, SH, TH)

- Mentoringprogramme zur Professionalisierung für Frauen in Forschung und Lehre (BB, BE)
- Interdisziplinäre Zentren für Frauen- und Geschlechterstudien bieten spezifische Workshops, Tagungen, Studientage und Veröffentlichungen zum Thema Frauen- und Geschlechterforschung an und arbeiten mit Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zusammen (BE, HE, MV, NI, NW, RP, SH)
- Programm für internationale Frauen- und Genderforschung für alle Wissenschaftsbereiche; insbesondere für die Disziplinen, die besondere Defizite und Desiderate im Bereich Frauen- und Genderforschung aufweisen (NI)
- Neuer Studiengang „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ bietet eine qualifizierte Hochschulausbildung für Erzieherinnen und Erzieher (BB)
- Wiedereinstiegs-Stipendium für Frauen und Männer, die ihre Promotion und Habilitation wegen Familienpflichten unterbrochen haben (SN, RP, TH)
- Modellprojekte „Studi mit Kids“ zur besseren Vereinbarkeit von Studium und Kind (BW)
- Koordinierungsbüros zum Aufbau eines Mentoring-Netzwerkes für Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Fächern (BY, HE, NW)
- Broschüre zu Berufs- und Lebenswegen von Frauen in Technik und Naturwissenschaft (BW)
- Sommeruniversität für Schülerinnen und Schüler für die Fachbereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (BB, MV, NW, RP, SH, TH)

h) Soziale Sicherung der Frauen

- Unterstützung der sozialen Sicherung von Tagesmüttern durch die Zahlung eines Zuschusses zur Alterssicherung (HE)
- Modellprojekte „Dienstleistungspool“: Förderung von regulären Beschäftigungsverhältnissen im Bereich der haushaltsbezogenen Dienstleistungen (NW)
- Anlaufstelle und Netzwerke für wohnungslose Frauen, Durchführung von Fachtagungen durch das Netzwerk (HB, HE, RP)
- In der Rahmenvereinbarung über die Grundsätze der Förderung sozialer Hilfen wird „geschlechtsspezifische Ausrichtung“ als Qualitätsziel benannt (HE)
- Kontakt- und Beratungsstellen für Prostituierte und Projekte zur Unterstützung ausstiegswilliger Prostituiertener mit dem Angebot für neue berufliche Qualifikationen (BY, NW)
- Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation von Müttern und Kindern im Strafvollzug (BE)

i) Wohnungsbau, Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung

- Verankerung von Frauenbelangen im Landesentwicklungsplan als Vorgabe für die nachfolgenden Planungen. Tragfähige Sozialstrukturen sollen die besondere Situation von Frauen und Familien berücksichtigen um Infrastrukturen für Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen besser zu vernetzen (BE, BW, HE, RP)
- Berücksichtigung von Frauenbelangen bei der Neuaufstellung der Regionalpläne und ihre Verankerung in Form von Grundsätzen der Raumordnung. Im Anhörungsverfahren werden die Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenbeauftragten wie „Träger Öffentlicher Belange“ gehört, künftig sollen verstärkt räumliche Strukturen entwickelt werden, welche Gleichberechtigung und Wahlfreiheit der Lebensform für Frauen und Männer aller Alterstufen und Lebenssituationen ermöglichen (BW, HB, HE, MV, RP)
- Spezifische Angebote für Eltern bei Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, z. B. Gestaltung und Ausstattung von Haltestellen und Fahrzeugen (erhöhte Bahnsteige für eine bessere Einstiegsmöglichkeit mit Kinderwagen, verbesserte Beleuchtung von Haltestellen und Parkplätzen) (HB)
- Frauenorientierte Sichtweisen und Gender Mainstreaming sind als Querschnittsaufgabe der städtebaulichen Sanierung und Erneuerung implementiert und werden umgesetzt, z. B. „Stadt der kurzen Wege“; Rückbau von Angstzonen; frauenfreundliche Stellplätze; Nachbarschaftsnetzwerke und Nahversorgung (BY, RP)

j) Kommunale Frauenpolitik

- Gesetzliche Regelungen zur Einrichtung und zu den Aufgaben der kommunalen Gleichstellungsstellen in den Gemeinde- und Kreisordnungen der Länder. In allen Kommunen und Kreisen sind zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Diese nehmen eine Querschnittsaufgabe wahr und sind dafür zuständig, dass die gesamte Verwaltungstätigkeit unter Berücksichtigung dieses Grundrechts stattfindet (in fast allen BL'n)
- Förderung von Kommunikations- und Vernetzungseinrichtungen der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (NI, NW, SN)
- Koordinations- und Servicestelle für Aktionsbündnis: „Bündnis für Demokratie – Demokratie braucht Männer und Frauen“ (BW)
- Bildungsangebote für Frauen in der Kommunalpolitik, wie z. B. Strategieseminare „Standort-Standpunkt-Strategie“ (BW, NW)
- Frauen-Gedächtnistafeln und -Orte in den Kommunen, um die Leistungen von Frauen in der Öffentlichkeit sichtbar zu machen (BW, ST)
- Arbeitshilfe zu „Mentoring für Frauen in der Kommunalpolitik“ (BW)

- Informationsbroschüre als Arbeitshilfe für neu bestellte Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, sie gibt eine erste Orientierung über Aufgaben und Rechte einer Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten, beantwortet häufig auftretende Rechtsfragen und verweist auf weitere Informationsquellen (SN, SH, ST)

k) Förderung von Mädchen

- Verankerung der „Förderung von Mädchen und Jungen“ und der „Geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit“ in den verschiedenen Gesetzen des Kinder- und Jugendhilferechts (HB, HE, MV, NW, SH)
- Förderung der landesweiten Vernetzung der Träger von Mädchenarbeit in Form der Landesarbeitsgemeinschaft „Mädchen und junge Frauen“ (BW, HB, HE, MV, NW, SH, SN, ST)
- Berücksichtigung des Genderaspekts bei der Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte in der Jugendarbeit und neue Zusatzausbildung in „Genderpädagogik“ (BY)
- Neue Internetplattform bietet die Möglichkeiten der Vernetzung, Qualifizierung und Beratung rund um das Thema „Medienkompetenz von Mädchen“. Sie wendet sich an Pädagoginnen in Jugendhilfe- und Bildungseinrichtungen, Mädchenhäusern und Hochschulen (BW HB,)
- Gezielte Beratung von Mädchen und jungen Frauen über Ausbildungs- und Beschäftigungschancen in IT-Berufen. Zum Kennen lernen werden PC-Kurse, Computer-Girls-Projektwochen und Mädchen-Medientage angeboten. Die Ergebnisse dieser Projekte sind zum Teil als Praxis-Handbuch veröffentlicht, zusätzlich werden Fortbildungen „train the trainer“ mit mädchenorientierten Bildungsmaterialien angeboten (BW, NW)
- Jährliche landesweite oder regionale Mädchentage zu Themenschwerpunkten wie Mentoring, Mädchen mit Behinderungen, Mädchen und Europa, Mädchentreffs für die Berufsvorbereitung und -orientierung, landesweite Mädchen-Websites (BY, HE)
- Gutachten „Neue Wege in Technik und Naturwissenschaften – Zum Berufswahlverhalten von Mädchen und jungen Frauen“. (BW)
- Schulprojekte wie: „Lust auf Neues? – Lust auf Technik!“ und „Zukunft Technik – Schülerinnen treffen Ingenieurinnen“. Schülerinnen aller Schultypen lernen gezielt Tätigkeiten in gewerblich-technischen Berufen bzw. Arbeitsfelder von Ingenieurinnen kennen (BW)
- Initiativprogramm Selbstbehauptung und Konflikttraining für Mädchen und Jungen in Schulen (NW)
- Förderung einer sozialtherapeutischen Beratungsstelle für Mädchen mit dem Angebot einer „Mädchen-Wohnung“ (HB)
- Modellprojekt „Prätect“ zum Schutz vor sexuellem Missbrauch (BY)
- Kompetenzzentrum für geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe (ST)

l) Rechtssprache

- Gemeinsame Geschäftsordnungen oder Organisationsrichtlinien legen verbindlich fest, dass bei der sprachlichen Gestaltung von Gesetzen und Vorschriften der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten ist. Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind so zu fassen, dass grundsätzlich eine geschlechtsneutrale oder die feminine und maskuline Form verwendet wird (alle BL, außer MV)

m) Nichtregierungsorganisationen von Frauen

- Zusammenarbeit mit und Förderung von Frauenorganisationen, -netzwerken, -gruppen, -initiativen und Landesarbeitsgemeinschaften, einschließlich der Förderung von Projekten (BW, BY, HB, HH, HE, MV, NW, SL, SN, ST)

n) Gesundheit

- Landesarbeitsgemeinschaft „Frauengesundheit“ unterstützt als beratendes Gremium die Landesregierung (MV)
- Gemeinsamer Arbeitskreis „Frauengesundheit“ führt Fachkonferenzen durch, deren Ergebnisse eine geschlechterdifferenzierte Prävention und Versorgung unterstützen (HE, MV)
- „Forum Frauengesundheit“: Beratungs- und Multiplikatorenforum für frauenrelevante Gesundheitsthemen, Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Wissenschaft, Verwaltung und Politik sowie Vorstellung aktueller frauenrelevanter Themen (HB, BY)
- Netzwerk Frauengesundheit für eine frauengerechte Gesundheitsversorgung durch Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit, Verbund von Wissenschaftlerinnen, Vertreterinnen von Einrichtungen des Gesundheitswesens, von Verwaltung und Projekten (BE)
- Gesundheitsbericht als Grundlage für eine geschlechterdifferenzierte Gesundheitspolitik: Statistiken werden überwiegend geschlechtsspezifisch ausgewiesen, Krankheitsbilder mit geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Reaktionen beschrieben. Der Gesundheitsbericht trägt zur Verbesserung der Qualität in Versorgung und Prävention bei (MV, ST)
- Förderung eines Frauen- und Mädchengesundheitszentrums (HE, SN)
- Förderung eines Projektes zur Gesundheitsförderung für sozial benachteiligte Frauen (HE)
- Informationskampagne zur Brustkrebsfrüherkennung und zur Einführung des Mammographie-Screenings (BW, BY, HE, SN)
- Studie zur Qualität der Arbeit der Berliner Brustzentren mit dem Ziel, die Qualität der gesundheitlichen Versorgung von Frauen mit Brustkrebs weiter zu verbessern (BE)

- „Konzertierte Aktion gegen Brustkrebs“ (Initiative der Frauen- und Gesundheitsministerien und von Beteiligten des Gesundheitswesens) (BE, HE, NW)
- Fotoausstellung zum Thema Brustkrebs mit dem Ziel, die Krankheit zu enttabuisieren und zur Auseinandersetzung mit dem Bild des „perfekten Körpers“ anzuregen; Rahmenprogramm zur qualitätsgesicherten Früherkennung, Diagnostik und Behandlung (HH)
- Modellprojekt zur Aidsprävention bei Prostituierten im Grenzgebiet (BY)
- Landesweite Fachtagung zum Thema „Seelenhunger, Mädchen und Essstörungen“ (HE)
- Frauenspezifische Suchthilfeberatung und Suchttherapie; Fachtagung zur frauengerechten Suchtarbeit (HE, HH, NW)
- Infokampagne zu „Gender Mainstreaming im Arbeitsschutz“: unterschiedliche Belastungen an Arbeitsplätzen und ihre genderspezifischen gesundheitlichen und biographischen Folgen für Frauen und Männer (HE)
- Projekt zur Ermittlung und Bewertung psychischer Arbeitsbelastungen in Call-Centern mit einer differenzierten Auswertung nach weiblichen und männlichen Beschäftigten (HE)
- Fachtagungen zur Rolle des Gesundheitswesens bei häuslicher Gewalt, zur gesundheitlichen Versorgung für durch Gewalt traumatisierte Frauen. Als Ergebnis werden Handlungsempfehlungen herausgegeben und gezielte Informationskampagnen durchgeführt (BE, HB, NW)
- Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Gewalt betroffener Frauen durch Einbindung des Gesundheitswesens in Kooperationsbündnisse zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (BE, HB, HE, MV, NI, NW, SH, SN)

o) Lesben und Schwule

- Gesetz zur Gleichberechtigung von Menschen unterschiedlicher sexueller Identität (BE)
- Rechtsinformationen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Informationsblatt über „Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen“ (HE)
- Leitlinien für die künftige Seniorenpolitik, die erstmals die Interessen von älteren homosexuellen Frauen und Männern berücksichtigt (BE)
- Förderung von Projekten oder Verbänden mit dem Ziel, mehr Akzeptanz gegenüber Schwulen und Lesben in der Gesellschaft zu entwickeln oder Gewalt gegen sie abzubauen (BB, BE, HB, MV, NW, SH, SL, ST)
- Programm zum Abbau der Diskriminierung von Lesben und Schwulen in enger Kooperation mit NRO'en, verbunden mit einer Follow-Up-Studie zur Wirkung bislang umgesetzter Maßnahmen (NW, SH)

- Fachtagung, die Fragen zu „Lesben und Schwule im Alter“ als ein Thema für die Alten- und Krankenpflege bearbeitet und Pflegekräften für das Thema Homosexualität und für die Lebensbedingungen von Lesben und Schwulen sensibilisiert. Ergebnisse fließen in die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Alten- und Krankenpflege ein (BE, HH)
- Fachtagungen, die Gewalt in gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen thematisieren, Ziel: Beratungsstellen, Polizei und Justiz über spezifische Ursachen und Bedingungen von Gewalt in gleichgeschlechtlichen Paarbeziehungen zu informieren und für einen angemessenen Umgang zu sensibilisieren (HH)
- Fachtagungen zum Themenbereich „Identitätsentwicklung, Homosexualität und Coming Out in der Jugendarbeit“, Ziel: Fachleute über Aspekte der homosexuellen Identitätsentwicklung bzw. des Coming-Outs bei Jugendlichen zu informieren und für einen praxisorientierten Umgang zu sensibilisieren (BE, HE, HH)
- Informationsveranstaltung zu Diversity Management als Personalentwicklungsstrategie, Ziel: Vorstellung und Diskussion des Diversity-Ansatzes und -Konzeptes als Instrument einer erfolgreichen Unternehmensführung, das auch zum Abbau von Diskriminierungen am Arbeitsplatz beiträgt (HH)
- Fachtagung zu „Trans- und Intergeschlechtlichkeit“ (BE)
- Aufbau eines Kompetenzverbunds „Gleichgeschlechtliche Identität“ mit Qualifizierungsprogramm für Ansprechpartnerinnen und -partner (HE)
- Broschüre zur Information für Eltern von lesbischen und schwulen Kindern bzw. für Fachkräfte der Altenhilfe zum Umgang mit homosexuellen älteren Menschen (BE, HE)
- Kooperationsprojekt mit verschiedenen Organisationen zur konzeptionellen Weiterentwicklung themenbezogener Antidiskriminierungsstrategien entsprechend dem horizontalen Ansatz der EU (SH)

p) Frauen in Kunst, Kultur und Sport

- Förderung von Künstlerinnen sowie verschiedenen Kunst- und Kulturprojekten von und für Frauen: z. B. Stipendienprogramme, Künstlerinnenpreise, Frauenfilmfestivals, Frauenkulturbüros, Hearing „Frauen im Theater“, Schirmherrschaft für Ausstellungen von Künstlerinnen u. a. (BE, BY, HB, HH, HE, MV, NW)
- Projekt „Autorinnenforum Rheinsberg“ als einziges Forum deutschsprachiger Autorinnen für Austausch, Professionalisierung und Vernetzung (BB)
- Mentorinnen-Programm: Berufsziel Professorin an der Universität der Künste (BE)
- Professionalisierungskurse für Künstlerinnen zur Erweiterung ihrer Präsentationsmöglichkeiten und zur Sicherung und Stabilisierung der Lebens- und Erwerbssituation (BE, MV, RP)

- Literaturcafés für Frauen in sozialen Brennpunkten (HH)
- Programm zur Förderung von Mädchenbands; „Mädchenoase“ als Umwelt- und Erlebnisprojekt für Mädchen und junge Frauen (HH)
- Studie über die Situation von Frauen im Sport (BY, ST)
- Leistungsvereinbarung mit dem Landessportbund mit dem Ziel, die Chancengleichheit von Frauen und Männern in den Sportorganisationen zu erreichen (ST)
- Förderung der Teilnahme von Mädchen und Frauen im Sport; Kongresse wie „Gemeinsam an die Spitze“ und „Die Zukunft im Fußball ist weiblich“ (NW)
- Preisverleihungen für außergewöhnliche Leistungen von Frauen im Sport, für Chancengleichheit für Frauen und Männer im Sport (HE, HH)
- Broschüren „Muslimische Frauen im Sport“ und „Gender Mainstreaming im Sport“ (NW)
- Kampagne zur Prävention sexueller Gewalt im Sport (NW)
- Faltblatt „Sexuelle Übergriffe im Sport“ für Mädchen in Schulen und Sportvereinen (HH)

q) Frauen mit Behinderungen

- Aufnahme der geschlechtsspezifischen Pflege in das Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderung (TH)
- Netzwerke von und für Mädchen und Frauen mit Behinderungen mit umfassenden Hilfs- und Informationsangeboten und speziellen Projekten, wie z. B. zur Selbstbehauptung und Selbstverteidigung (BE, BY, HE, NW)
- Ratgeber für behinderte Mädchen und Frauen und Internetangebote von und für Frauen mit Behinderung (BE, HE)
- Konzept zur Aufnahme gewaltpräventiver Regelungen in die Qualitätssicherung von Einrichtungen der Behindertenhilfe (Umsetzungsphase), Arbeitskreis zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt gegenüber geistig-behinderten Mädchen und Frauen in und außerhalb der Familie (BE)
- Einrichtung eines Koordinierungsbüros für behinderte Frauen (HE)
- Modellprojekt „Entwicklung einer gynäkologischen Fachambulanz für Frauen und Mädchen mit Behinderung“ (BY)

r) Frauen und Gremien

- Verpflichtung für alle Landes- und Kommunaldienststellen sowie alle sonstigen der Rechtsaufsicht der Länder unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie

sonstigen Gremien auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken (BE, BW, HB, HE, MV, NI, NW, SN, SH, ST)

- Erstellung von Gremienberichten zur Feststellung des Frauenanteils in Gremien, auf deren Besetzung die Landesregierungen bzw. Landesparlamente Einfluss haben (BE, BW)

s) Frauen, Medien, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen

- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern (SN)
- Veranstaltungen und Aktionen zum Internationalen Frauentag am 8. März zu aktuellen Themen (die meisten BL)
- Präsentation gleichstellungs- und frauenpolitischer Themen durch Aktionswochen, themenorientierte Informationshefte, Periodika für Frauen, Veröffentlichungen zu Fachtagungen u. a. (BY, HB, HE, MV, NI, NW)
- Ausbau und Fortführung der Informations- und Kommunikationsplattform von und für Frauen im Internet (die meisten BL)
- Internetkurse für Seniorinnen in Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft (HH)
- Vergabe von Preisen für hervorragende Leistungen zur Verwirklichung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung von Frauen und Männern, verstärkte Einbeziehung von Frauen in Vorschlagslisten für Auszeichnungen, Ehrungen, Verdienstorden etc. (HE, HH, MV, NI, NW)
- Fachveranstaltungen zu Chancen, Risiken und Perspektiven für Frauen im Ehrenamt (RP)

t) Gender Mainstreaming

- Verankerung von Gender Mainstreaming in der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) bzw. Vorschriftenanordnung (VAO) der einzelnen Landesregierungen mit ihren Ministerien. Damit wird die Gleichstellung von Frauen und Männern als Leitprinzip verbindlich festgeschrieben und ist bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen zu beachten. In Kabinettsvorlagen sind die Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Auswirkungen auf Familien darzulegen. Zusätzlich sind interministerielle Arbeitskreise installiert. Es werden Konzepte zur Umsetzung von Gender Mainstreaming unter Beteiligung von Genderkoordinatorinnen und -koordinatoren erarbeitet. Aufbau eines interaktiven Intranetangebots zu

Gender Mainstreaming für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit informativem als auch sensibilisierendem Charakter (BE, BW, BY, HB, HE, NI, NW, RP, SL, SN, ST, TH)

- Die in den Europäischen Sozial- und Strukturfonds genannten Querschnittsziele zur „Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern im Sinne von Gender Mainstreaming“ werden umgesetzt, in dem sie in Landesrichtlinien und verbindlichen Hinweisen fest definiert und verankert werden. Praxisnahe Projekte tragen zur nachhaltigen Entwicklung bei (BB, BY, HE, MV, NW, SN, TH)
- Verknüpfung von Gender Mainstreaming mit anderen Organisationsentwicklungskonzepten in der Verwaltung, Implementierung von Gender Planning in den Kommunen und externe Coaching-Angebote zu Gender Mainstreaming (BW, HE, MV, NW, RP)
- Rahmenkonzept zur Qualitätssteigerung durch „Gender Mainstreaming als modernes Steuerungsinstrument“ in der Landesverwaltung. Es ermöglicht Gender Mainstreaming und Frauenförderung als sich ergänzende Teile einer Doppelstrategie in allen Ministerien, unterstützt durch eine Personalstelle im Frauenministerium und einem kontinuierlichen fachlichen Austausch auf nationaler und internationaler Ebene zu Beispielen für good practice (SH)
- Implementierung von Gender Mainstreaming, z. B. durch Pilotprojekte wie geschlechtergerechte Rahmenpläne für die Grundschule; Einführung von Telearbeit; regional vernetzte Produktentwicklung und -vermarktung im Tourismus; Gender-Jour fixe als Informations- und Erfahrungsaustausch; Veranstaltungsreihe „Lobby für Chancengleichheit“. Die positiven Erfahrungen werden in „Leitfäden zur Implementierung von Gender Mainstreaming“ zusammengefasst (alle BL)
- Aufbau eines Gender-Instituts (ST)
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit, spezielle Arbeitshilfen und Publikationen, Fachtagungen und Ausstellungen zur Umsetzung von Gender Mainstreaming in die Praxis (BW, BY, HB, HE, MV, NI, NW, RP, ST)
- Qualifizierung von Nachwuchskräften der Landesverwaltungen im Rahmen ihrer Ausbildung durch die Fachhochschulen für Verwaltung und Dienstleistungen sowie von Schlüssel-Zielgruppen durch Fortbildung mit besonderem Fokus auf Nachhaltigkeit (NW, SH)
- Förderprogramme zur Institutionalisierung der Frauen- und Geschlechterforschung an Hochschulen und von Lehrstühlen mit Forschung zu Gender Mainstreaming (BE, BW, SN)
- Studie zu „Gender Mainstreaming in der Dorferneuerung am Beispiel der Gemeinde Jützenbach“ (TH)

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand:

Juni 2007

Gestaltung Titelseite:

KIWI GmbH, Osnabrück

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

* jeder Anruf kostet 12 Cent pro Minute

** nur Anrufe aus dem Festnetz 3,9 Cent
pro angefangene Minute